

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Informatik Service Center
Eichenweg 3
3052 Zollikofen

10. Mai 2023

Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Gegenüber dem geltenden Recht enthält der vorliegende Entwurf zwei grundlegende Änderungen. Zum einen soll von der bisherigen Einzelfallabrechnung zur jährlichen Pauschalabrechnung gewechselt werden, zum andern soll der von den Kantonen zu tragende Kostenanteil für die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs um 12 Millionen Franken erhöht werden.

1. Wechsel der Abrechnungsart zur Jahrespauschale (Art. 2–3 FV-ÜPF)

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung von Jahrespauschalen und ist mit der vorgeschlagenen, subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl einverstanden.

Im Rahmen eines Strafverfahrens sind Fernmeldeüberwachungsmassnahmen dann anzuordnen, wenn sie zur Beweisführung verhältnismässig, nötig und erforderlich sind. Die Kosten sollten dabei keine oder höchstens, im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung, eine untergeordnete Rolle spielen. Mit der bisherigen Einzelfallabrechnung war dies nicht immer der Fall, sondern es wurde verschiedentlich aus Kostengründen auf eine an sich ermittlungstechnisch angezeigte Massnahme verzichtet. Der vorgeschlagene Wechsel der Abrechnungsform bewirkt eine Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahme von den entsprechenden Kosten im Einzelfall. Dies dient letztlich der Sicherheit.

Mit der Einführung von Pauschalen reduziert sich zudem der administrative Aufwand für alle Beteiligten. Die Einzelverrechnung der Massnahmen (und Auskünfte) mit zum Teil sehr geringen Beträgen muss nicht mehr vorgenommen werden.

2. Umfang der Kostenbeteiligung der Kantone (Art. 1 FV-ÜPF)

Art. 38 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) bestimmt, dass sich die Kantone an den Kosten, die dem Dienst durch seine Leistungen und durch die Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen entstehen, beteiligt. Dieser gesetzliche Grundsatz der Kostenbeteiligung wird nicht bestritten.

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Aufteilung der jährlichen Kosten von 25 % zulasten des Bundes und 75 % zulasten der Kantone ab, zumal dieser Vorschlag gegenüber heute eine Erhöhung der Kantonsbeiträge um 12 Millionen Franken und damit eine Verdoppelung der bisher überwälzten Kosten darstellt.

Vorab ist festzuhalten, dass trotz der Möglichkeit der Kostenüberwälzung an die verurteilte Person die Kantone die Kosten weitgehend selber tragen müssen, da sie kaum einbringlich sind. Die vorgeschlagene Regelung stellt daher im Ergebnis eine Kostenverschiebung zugunsten des Bundes und zulasten der Kantone dar, ohne dass den Kantonen ein Mehrwert zukommen würde. Dies wird abgelehnt.

Der vorgeschlagene Kostenteiler wird auch deswegen nicht begrüsst, weil die Kantone auf den Umfang der Kosten keinen Einfluss haben und gewisse Faktoren Fragen aufwerfen:

- Die Kantone haben keinen Einfluss auf Organisation und Effizienz des Dienstes ÜPF. Einige Untersuchungen in der Vergangenheit haben jedoch Entwicklungs- und Verbesserungspotenzial aufgezeigt. Der optimalen und effizienten Organisation des Dienstes ÜPF wird zukünftig eine immer grössere Bedeutung zukommen, da die Zahl der Fernmeldeüberwachungen aufgrund der technischen Entwicklung und insbesondere aufgrund der Verbreitung von Verschlüsselungstechnologien eher zunehmen als abnehmen wird.
- Der Dienst ÜPF ist heute verpflichtet, Informatikdienstleistungen bei anderen Bundesstellen zu beziehen, obwohl diese Dienstleistungen auf dem Markt günstiger bezogen werden könnten.
- Die gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a FV-ÜPF zu ersetzenden Personalkosten umfassen nicht nur die Kosten, die für den Vollzug der Fernmeldeüberwachungen erforderlich sind, sondern auch die Kosten für die Medienarbeit, die Aus- und Weiterbildung, die Rechtsetzung und die dem Dienst verwaltungsstrafrechtlich übertragene Strafverfolgung. Weshalb diese Kosten, insbesondere die Kosten für Rechtsetzung und Strafverfolgung, zu drei Vierteln von den Kantonen getragen werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.
- Die Entschädigungen, die an Mitwirkungspflichtige ausgerichtet werden, legt der Dienst ÜPF eigenständig fest. Eine verlässliche Grundlage darüber, welche Kosten den Mitwirkungspflichtigen effektiv entstehen, fehlt jedoch. So werden beispielsweise einfache Auskünfte im Einzelfall dem Mitwirkungspflichtigen weiterhin mit Fr. 6.– entschädigt, obwohl es sich dabei meist nur um eine automatische, kaum kostenverursachende Registerabfrage handelt. Insgesamt erscheint daher die vorgeschlagene jährliche Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen von 6 Millionen Franken als deutlich überhöht und als nicht ausgewiesen. Sie ist deutlich zu kürzen.

Im Übrigen wird festgehalten, dass die Mitwirkungspflichtigen gegenüber anderen Personen, die in einem Strafverfahren mitwirken müssen, privilegiert sind, indem sie für ihren Aufwand entschädigt werden, während die übrigen Mitwirkenden, insbesondere etwa die Banken, den Anordnungen entschädigungslos nachkommen müssen. Diese Privilegierung muss auf das unumgängliche Minimum reduziert werden.

Zusammenfassend beantragt der Regierungsrat, dass der Kostenanteil der Kantone deutlich reduziert wird. Weiter sind die entschädigungsberechtigten Kosten präziser zu bestimmen, wobei einerseits externe Kosten zu Marktpreisen zu berechnen sind und andererseits Kosten, die für die Aufgaben des Bundes entstehen, nicht mitberücksichtigt werden sollen.

3. Weiterverrechnung der Kosten an das Strafverfahren (Art. 4 Abs. 1 lit. f FV-ÜPV)

Die Kosten der Fernmeldeüberwachung können gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) letztlich auf die verurteilten Personen überwält werden. Mit dem Wechsel zu einer Jahrespauschale werden die Strafverfolgungsbehörden regeln müssen, wie sie die Weiterverrechnung vornehmen. Die dafür zwingend notwendigen Verrechnungspreise gibt Art. 4 FV-ÜPV vor. Da ein Grossteil der rechtskräftig überwältzten Kosten bei der verurteilten Person nicht einbringlich ist, dürften für die Überwältzung der Kosten wohl pragmatische, an der Einbringlichkeit orientierte Lösungen gefunden werden müssen.

Betreffend der in Art. 4 FV-ÜPV aufgelisteten Verrechnungspreise schlägt der Regierungsrat vor, die einfachen Auskünfte gemäss Litera f ersatzlos zu streichen. Eine Weiterverrechnung wird aufgrund des für den Bezug notwendigen Verwaltungsaufwands kaum erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	
Amt/office/ufficio	Regierungsrat des Kantons Aargau
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Philipp Umbricht, Leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Aargau 062 835 47 01; philipp.umbricht@ag.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

1. Wechsel der Abrechnungsart zur Jahrespauschale (Art. 2–3 FV-ÜPF)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Einführung von Jahrespauschalen und ist mit der vorgeschlagenen, subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl einverstanden.

Im Rahmen eines Strafverfahrens sind Fernmeldeüberwachungsmassnahmen dann anzuordnen, wenn sie zur Beweisführung verhältnismässig, nötig und erforderlich sind. Die Kosten sollten dabei keine oder höchstens, im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung, eine untergeordnete Rolle spielen. Mit der bisherigen Einzelfallabrechnung war dies nicht immer der Fall, sondern es wurde verschiedentlich aus Kostengründen auf eine an sich ermittlungstechnisch angezeigte Massnahme verzichtet. Der vorgeschlagene Wechsel der Abrechnungsform bewirkt eine Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahme von den entsprechenden Kosten im Einzelfall. Dies dient letztlich der Sicherheit.

Mit der Einführung von Pauschalen reduziert sich zudem der administrative Aufwand für alle Beteiligten. Die Einzelverrechnung der Massnahmen (und Auskünfte) mit zum Teil sehr geringen Beträgen muss nicht mehr vorgenommen werden.

2. Umfang der Kostenbeteiligung der Kantone (Art. 1 FV-ÜPF)

Art. 38 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) bestimmt, dass sich die Kantone an den Kosten, die dem Dienst durch seine Leistungen und durch die Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen entstehen, beteiligt. Dieser gesetzliche Grundsatz der Kostenbeteiligung wird nicht bestritten.

Der Regierungsrat lehnt jedoch die vorgeschlagene Aufteilung der jährlichen Kosten von 25 % zulasten des Bundes und 75 % zulasten der Kantone ab, zumal dieser Vorschlag gegenüber heute eine Erhöhung der Kantonsbeiträge um 12 Millionen Franken und damit eine Verdoppelung der bisher überwälzten Kosten darstellt.

Vorab ist festzuhalten, dass trotz der Möglichkeit der Kostenüberwälzung an die verurteilte Person die Kantone die Kosten weitgehend selber tragen müssen, da sie kaum einbringlich sind. Die vorgeschlagene Regelung stellt daher im Ergebnis eine Kostenverschiebung zugunsten des Bundes und zulasten der Kantone dar, ohne dass den Kantonen ein Mehrwert zukommen würde. Dies wird abgelehnt.

Der vorgeschlagene Kostenteiler wird auch deswegen nicht begrüsst, weil die Kantone auf den Umfang der Kosten keinen Einfluss haben und gewisse Faktoren Fragen aufwerfen:

- Die Kantone haben keinen Einfluss auf Organisation und Effizienz des Diensts ÜPF. Einige Untersuchungen in der Vergangenheit haben jedoch Entwicklungs- und Verbesserungspotenzial aufgezeigt. Der optimalen und effizienten Organisation des Diensts ÜPF wird zukünftig eine immer grössere Bedeutung zukommen, da die Zahl der Fernmeldeüberwachungen aufgrund der technischen Entwicklung und insbesondere aufgrund der Verbreitung von Verschlüsselungstechnologien eher zunehmen als abnehmen wird.
- Der Dienst ÜPF ist heute verpflichtet, Informatikdienstleistungen bei anderen Bundesstellen zu beziehen, obwohl diese Dienstleistungen auf dem Markt günstiger bezogen werden könnten.
- Die gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a FV-ÜPF zu ersetzenden Personalkosten umfassen nicht nur die Kosten, die für den Vollzug der Fernmeldeüberwachungen erforderlich sind, sondern auch die Kosten für die Medienarbeit, die Aus- und Weiterbildung, die Rechtsetzung und die dem Dienst verwaltungsstrafrechtlich übertragene Strafverfolgung. Weshalb diese Kosten, insbesondere die Kosten für Rechtsetzung und Strafverfolgung, zu drei Vierteln von den Kantonen getragen werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.
- Die Entschädigungen, die an Mitwirkungspflichtige ausgerichtet werden, legt der Dienst ÜPF eigenständig fest. Eine verlässliche Grundlage darüber, welche Kosten den Mitwirkungspflichtigen effektiv entstehen, fehlt jedoch. So werden beispielsweise einfache Auskünfte im Einzelfall dem Mitwirkungspflichtigen weiterhin mit Fr. 6.– entschädigt, obwohl es sich dabei meist nur um eine automatische, kaum kostenverursachende Registerabfrage handelt. Insgesamt erscheint daher die vorgeschlagene jährliche Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen von 6 Millionen Franken als deutlich überhöht und als nicht ausgewiesen. Sie ist deutlich zu kürzen.

Im Übrigen wird festgehalten, dass die Mitwirkungspflichtigen gegenüber anderen Personen, die in einem Strafverfahren mitwirken müssen, privilegiert sind, indem sie für ihren Aufwand entschädigt werden, während die übrigen Mitwirkenden, insbesondere etwa die Banken, den Anordnungen entschädigungslos nachkommen müssen. Diese Privilegierung muss auf das unumgängliche Minimum reduziert werden.

Zusammenfassend beantragt der Regierungsrat, dass der Kostenanteil der Kantone deutlich reduziert wird. Weiter sind die entschädigungsberechtigten Kosten präziser zu bestimmen, wobei einerseits externe Kosten zu Marktpreisen zu berechnen sind und andererseits Kosten, die für die Aufgaben des Bundes entstehen, nicht mitberücksichtigt werden sollen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
4 Abs. 1 lit. f	streichen	Betreffend der in Art. 4 FV-ÜPV aufgelisteten Verrechnungspreise schlagen wir vor, die einfachen Auskünfte gemäss lit. f ersatzlos zu streichen. Eine Weiterverrechnung wird aufgrund des für den Bezug notwendigen Verwaltungsaufwands kaum erfolgen.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 12. Mai 2023

Eidg. Vernehmlassung; Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 wurden die Kantonsregierungen vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD eingeladen, zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs FV-ÜPF bis 30. Mai 2023 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er hält im Grundsatz fest, dass die Einführung von Jahrespauschalen für die Nutzung der Überwachungsdienste des Post- und Fernmeldeverkehrs sehr begrüsst wird, da sich damit der administrative Aufwand für alle Beteiligten reduziert und es zu einer Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahmen von den entsprechenden Kosten im Einzelfall kommt. Zu relevanten Entscheidkriterien für die Anordnung einer Überwachungsmassnahme werden damit nicht mehr deren Kosten, sondern die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung der Daten notwendigen personellen Ressourcen. Damit wird der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten – etwa die Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität – nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können. Aus Sicht des Regierungsrates verhindert dies, dass im Einzelfall aufgrund der hohen Kosten auf nötige Ermittlungshandlungen verzichtet wird. Weiter erhalten Bund und Kantone durch die Einführung von Jahrespauschalen mehr Sicherheit bei der Budgetierung, womit auch die Möglichkeit zur zeitgemässen Anpassung der Systeme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und deren Finanzierung sichergestellt sind.

Der Regierungsrat begrüsst den subsidiär vorgeschlagenen Verteilschlüssel der Kantonskosten (interkantonal gemäss Einwohnerzahl; Art. 2 FV-FMÜ) grundsätzlich ebenfalls.



Der Regierungsrat lehnt hingegen die vorgeschlagene Kostenverteilung zwischen Bund (25%) und Kantonen (75%) und insbesondere die Verdoppelung der auf die Kantone überwälzten Kosten aufgrund des vom Bundesrat vorgegebenen Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF klar ab. Dies aus folgenden Gründen:

1. Es gilt den strafprozessualen Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung zu berücksichtigen. Wie alle anderen Beweiserhebungen in Strafverfahren müssen auch Dienstleistungen der Fernmeldeanbieter zur Überwachung der Kommunikation für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein. Mit Blick auf die Kostenstruktur des ÜPF ist nach wie vor nicht ersichtlich, weshalb den Mitwirkungspflichtigen (MWP) die hohe Entschädigung von sechs Millionen Franken geleistet werden soll.

Auch die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK hat in ihrem Bericht vom November 2018 zu ihrer Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren teils unklare Kostenstrukturen und -verhältnisse im Dienst ÜPF festgestellt. In ihren Empfehlungen an das EJPD hielt die EFK fest, dass die Tarife zur Erreichung des angestrebten Kostendeckungsgrads von 70% in der Vergangenheit mehrmals angepasst worden seien, mit dem Ziel, den Gebührenanteil zugunsten des Dienstes ÜPF zu erhöhen. Dessen Aufwand werde aufgrund von investitionsbedingten Kosten in den kommenden Jahren weiter steigen. Es sei somit absehbar, dass der Zielwert des Kostendeckungsgrads auch mit der neuen Erhöhung nicht erreicht werde. Die EFK empfehle deshalb, die Höhe dieses Zielwerts zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es ist aus Sicht des Regierungsrates nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Empfehlung nicht nachgekommen wurde. Es wird dadurch in Kauf genommen, dass die Kommunikationsüberwachung als eines der wichtigsten Beweismittel im Strafverfahren aus finanzpolitischen Gründen nur noch eingeschränkt eingesetzt werden kann.

Hinzu kommt, dass ein solcher Kostendeckungsgrad, gerade vor dem Hintergrund beschränkter finanzieller Mittel der Strafverfolgungsbehörden, rein faktisch kaum jemals erreicht werden könnte, da höhere Gebührensätze automatisch auch zu weniger Überwachungsmassnahmen und somit geringeren Einnahmen führen würden. Eine durch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gesteuerte Entwicklung der Strafverfolgung ist für die Strafverfolgungsbehörden nicht hinnehmbar.

2. Obwohl die Kantone 75 % der Kosten des Dienstes ÜPF übernehmen sollen, gibt es verschiedene kostenbegründende Aspekte, auf die sie keinen Einfluss haben. Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF bei anderen Bundesstellen beziehen muss, wodurch sehr hohe Kosten entstehen. Hinzu kommen, wie bereits erwähnt, die Entschädigungen an die MWP, die der Dienst ÜPF eigenständig festlegt, obwohl sich die Aufwendungen der MWP nach wie vor nicht präzise berechnen lassen. Weiter haben die Kantone keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Organisation und die Effizienz des Dienstes ÜPF. Dass hier Probleme bestehen könnten, zeigen mehrere Überprüfungen durch spezialisierte externe Firmen in den letzten Jahren, welche vom Bund selbst ausgelöst worden waren.

3. In den Personalkosten gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a FV-FMÜ sind auch Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen, wobei insbesondere die Rechtsetzungskosten einen erheblichen Anteil an die Gesamtkosten ausmachen dürften. Weshalb solche Kosten auf die Kantone überwälzt werden sollen, erschliesst sich dem Regierungsrat nicht.

4. Art. 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (in der Regel verurteilte Personen) überwälzen können. Die Überwälzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten ist in den meisten Fällen von vornherein illusorisch. Dennoch ist nicht nachvollziehbar,



weshalb die Beträge gemäss Art. 4 des Verordnungsentwurfes im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen.

5. Die Einnahmen für die durch den Dienst ÜPF durchgeführten Überwachungen sind in den letzten Jahren trotz Gebührenerhöhungen gesunken. Gründe dafür sind einerseits die zunehmende Verschlüsselung der Inhaltsdaten. Andererseits hat es der Bund verpasst, innert der eigens angesetzten Frist, die V-FMÜ-Systeme vollumfänglich zu erneuern und an die technologischen Standards anzupassen. Dies führt dazu, dass der personelle Aufwand für die Kantone steigt, um die gleichen Ergebnisse zu erzielen. Als Folge davon sinkt die Anzahl der FMÜ-Überwachungsmassnahmen. Gleichzeitig sind die Kantone gezwungen, nach allfälligen Alternativen zu suchen, die sehr kostspielig und personalaufwändig sein können.

Zusammenfassend unterstützt der Regierungsrat die Einführung jährlicher Kostenpauschalen mit Blick auf die damit einhergehende Reduktion des Administrationsaufwands klar. Die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen und die weiteren Kostenberechnungsfaktoren, welche zu einer deutlichen Verteuerung von Kommunikationsüberwachungsmassnahmen führen, werden demgegenüber klar abgelehnt. Die Erhöhung der Strafverfolgungskosten ist aus Sicht des Regierungsrates aus rechtstaatlicher Perspektive nicht akzeptabel. Dem strafprozessualen Grundsatz der vollständigen Kostenfreiheit für Beweiserhebungen ist insbesondere auch im Verhältnis zu den MWP zu entsprechen, weshalb die Pauschalentschädigung von sechs Millionen Franken für die MWP merklich zu kürzen ist.

Der Regierungsrat verzichtet mit Verweis auf diese Ausführungen auf das Ausfüllen des separaten Antwortformulars.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
aemterkonsultationen-uepf@isc-
ejpd.admin.ch

Appenzell, 11. Mai 2023

Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	11. Mai 2023
Amt/office/ufficio	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Tel. +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement**

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Liestal, 23. Mai 2023

Vernehmlassung

zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. In der Beilage erhalten Sie wunschgemäss unsere Stellungnahme in Form des ausgefüllten Formulars.

Hochachtungsvoll


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage: ausgefülltes Stellungnahme-Formular

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23. Mai 2023
Amt/office/ufficio	Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Pascal Steinemann, 061 552 61 98, pascal.steinemann@bl.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) sowie die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und –kommandanten (KKPKS) haben eine Verbandsstellungnahme zur Vorlage verfasst. Beide Verbände kommen inhaltlich zu den gleichen Schlüssen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich diesen Stellungnahmen an.

Folgende Hauptpunkte sind aus unserer Sicht wesentlich:

1. Wir begrüssen die Einführung von Jahrespauschalen, die zu einer Reduktion des administrativen Aufwands und zu einer Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahmen von den Kosten im Einzelfall führen. Wesentlichste Kriterien für die Anordnung einer Überwachungsmassnahme werden damit künftig nicht die Kosten, sondern die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung notwendigen personellen Ressourcen sein.
2. Mit der Pauschalisierung der Gebühren wird auch der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten – etwa die Bekämpfung der organisierten Kriminalität – nicht nur noch vom Bund und von einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können.
3. Die Einführung von Jahrespauschalen wird zu mehr Sicherheit bei der Budgetierung der Kosten für die Überwachungsmassnahmen führen, womit auch die Möglichkeit zur zeitgemässen Anpassung der Systeme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und deren Finanzierung sichergestellt wird.
4. Wir sind einverstanden mit der in Art. 2 FV-FMÜ vorgeschlagenen subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl.
5. Die Finanzierung des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) der Bundesverwaltung durch Pauschalen wird dazu führen, dass dieser angesichts einer gesicherten Finanzierung tendenziell den Anreiz verliert, für die Strafverfolgungsbehörden attraktive Dienstleistungen anzubieten. Wir stellen bereits heute fest, dass viele Dienstleistungen nicht mehr den heutigen technologischen Gegebenheiten entsprechen. In solchen Fällen müssen sich die Strafverfolgungsbehörden mit Alternativen behelfen. Wir fordern daher im Sinne eines Korrektivs, dass ein eng umschriebener Leistungsauftrag für den Dienst ÜPF der Bundesverwaltung formuliert wird.
6. Abgelehnt wird die Kostenverteilung zwischen Bund (25%) und Kantonen (75%) und insbesondere auch die aus dem durch den Bundesrat vorgegebenen Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF resultierende Verdoppelung der auf die Kantone zu überwälzenden Kosten. Zumal die Kantone auf verschiedene kostenbegründende Aspekte keinen Einfluss haben, z.B. Kosten für Dienstleistungen von anderen Bundesstellen, Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen, Organisation und Effizienz des Dienstes «ÜPF» der Bundesverwaltung.
7. Wir stellen fest, dass sich die Reduktion des administrativen Aufwands durch den Wegfall der einzelfallweisen Rechnungstellung für den Dienst ÜPF ungeachtet der Übergangsregelungen (Art. 12 FV-ÜPF) für den Bund relativ rasch entlastend bemerkbar machen wird. Der erläuternde Bericht hält denn auch fest, im Finanzplan 2024-2026 sei bereits eine Reduktion des administrativen Aufwands berücksichtigt worden (Ziff. 4.1). Trotzdem werden die Pauschalen der Kantone aber aufgrund der Kosten des Dienstes ÜPF in den Jahren 2020-2022 berechnet (Art. 1 Abs. 2 FV-ÜPF, erläuternder Bericht Ziff. 3.1, S. 7). Wenn also Kosten, die so gar nicht mehr anfallen, anhand von Zahlen vergangener Jahre finanziert werden sollen, ergibt sich daraus eine Überdeckung der Kosten des Dienstes ÜPF, was kaum zu begründen sein dürfte.
8. Wir stellen fest, dass die Entschädigungen für Telekommunikationsdienstleister im internationalen Vergleich sehr hoch angesetzt sind (Für Deutschland: Anhang 3 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – JVEG).
9. Wir schlagen vor, dass unter Beteiligung der Kantone eine Gebührenordnung ausgearbeitet wird, welche die Kosten der Kantone auf dem aktuellen Niveau hält.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Basel, 16. Mai 2023

Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 2023
Vernehmlassung zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 hat Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD), das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs eröffnet und unter anderen die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Tatsächlich werden Kantone, die sehr viele Überwachungsmassnahmen in Auftrag geben, von der Pauschalierung profitieren, während andere Kantone mehr bezahlen werden, als sie Massnahmen in Auftrag geben werden. Demzufolge wäre es wohl nach wie vor gerechter, wenn jeder Kanton die eigenen Kosten bezahlen würde. Da kleinere Kantone wohl weniger Anwendungsfälle haben, zieht Art. 2 FV-FMÜ bei der subsidiären Anwendung des interkantonalen Kostenteilungsschlüssels immerhin die Einwohnerzahl heran.

Die in der Vorlage dargelegten Gründe für die Einführung von Jahrespauschalen sind aus Sicht des Kantons Basel-Stadt grundsätzlich nachvollziehbar, gerade weil dadurch finanzschwächeren Kantonen der Zugang zu solchen Überwachungsmassnahmen erleichtert werden soll. Für den Kanton Basel-Stadt kann aber festgehalten werden, dass die Kostenfrage im Hinblick auf die Anordnung und Durchführung solcher Massnahmen nie ein Hindernis dargestellt hat.

Der Vorlage ist nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt auch dahingehend zuzustimmen, dass durch die Einführung von Jahrespauschalen die Planungssicherheit der Kantone erhöht wird.

Ebenso nachvollziehbar ist das Argument, dass der Administrativaufwand inskünftig verringert werden soll. Allerdings stellt sich dabei die Frage, ob dies tatsächlich zu Lasten der Kantone geschehen soll und ob zwecks Überbindung der Kosten auf die Verfahrensbeteiligten auch weiterhin die dazu erforderlichen Beträge pro Auftragsart aufgeführt und den Kantonen Kostenabrechnungen zur Verfügung gestellt werden.

Nicht gefolgt werden kann der Vorlage jedoch hinsichtlich des bei der Kostenverteilung zwischen Bund (25%) und Kantonen (75%) anzuwendenden Schlüssels sowie der Verdoppelung der wegen des bundesrätlich vorgegebenen Kostendeckungsgrads des Dienstes ÜPF auf die Kantone abzuwälzenden Kosten. Die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen und die weiteren Grundlagen der Gebührenberechnung haben für die Kantone eine deutliche Kostenerhöhung bei den Kommunikationsüberwachungsmassnahmen zur Folge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail (Im PDF- und im Word-Format)

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

RRB Nr.: 580/2023
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

24. Mai 2023

Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen und für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Bern begrüsst grundsätzlich die Einführung von Jahrespauschalen, da sich damit der administrative Aufwand für alle Beteiligten reduziert und es zu einer Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahmen von den entsprechenden Kosten im Einzelfall kommt. Zu relevanten Entscheidkriterien für die Anordnung einer Überwachungsmassnahme werden damit nicht mehr deren Kosten, sondern die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung der Daten notwendigen personellen Ressourcen. Damit wird der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten - etwa die Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität - nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können. Weiter erhalten Bund und Kantone durch die Einführung von Jahrespauschalen mehr Sicherheit bei der Budgetierung, womit auch die Möglichkeit zur zeitgemässen Anpassung der Systeme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und deren Finanzierung sichergestellt sind.

Der Kanton Bern ist ebenfalls grundsätzlich einverstanden mit der in Art. 2 FV-FMÜ vorgeschlagenen, subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl. Wir befürworten die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die eine angemessene Ausgestaltung der Gebühren und mögliche alternative Modelle der Kostenverteilung auf die Kantone und deren Umsetzung ausarbeiten soll.

Betreffend die Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen musste festgestellt werden, dass die bereits mehrfach – u.a. via Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und –Kommandanten – geäusserten Bedenken und Forderungen in keiner Weise berücksichtigt worden sind. Im Kontext der oben erwähnten und durch die Kantone abgelehnten Teilrevision der

GebV-ÜPF im Jahr 2019, wurde von einer Kostenbeteiligung der Kantone von 70 % ausgegangen. Der Bundesrat beabsichtigt in der aktuellen Vorlage nun sogar eine Kostenbeteiligung der Kantone von 75 %.

Der Kanton Bern lehnt eine Kostenbeteiligung der Kantone von 75 % aus nachfolgenden Gründen dezidiert ab:

1. Der Kanton Bern hat stets auf den strafprozessualen Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung hingewiesen. Wie alle anderen Beweiserhebungen in Strafverfahren müssen auch Dienstleistungen der Fernmeldeanbieter zur Überwachung der Kommunikation für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein. Mit Blick auf die Kostenstruktur des ÜPF ist nach wie vor nicht einsichtig, weshalb - ganz im Gegensatz etwa zu den Verhältnissen z.B. in Deutschland - den Mitwirkungspflichtigen (MWP) die hohe Entschädigung von sechs Millionen Franken geleistet werden soll.

Auch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat in ihrem Bericht vom November 2018 zu ihrer Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren teils unklare Kostenstrukturen und -verhältnisse im Dienst ÜPF festgestellt. In ihren Empfehlungen an das EJPD hielt die EFK fest, dass die Tarife zur Erreichung des angestrebten Kostendeckungsgrads von 70% in der Vergangenheit mehrmals angepasst worden seien, mit dem Ziel, den Gebührenanteil zugunsten des Dienstes ÜPF zu erhöhen. Dessen Aufwand werde aufgrund von investitionsbedingten Kosten in den kommenden Jahren weiter steigen. Es sei somit absehbar, dass der Zielwert des Kostendeckungsgrads auch mit der neuen Erhöhung nicht erreicht wird. Die EFK empfehle deshalb, die Höhe dieses Zielwerts zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es ist aus polizeilicher Sicht und mit Blick auf die hohen Anforderungen der Bevölkerung an die öffentliche Sicherheit nicht nachvollziehbar, weshalb das EJPD und der Bundesrat dieser klaren Empfehlung nicht nachgekommen sind und stattdessen in Kauf nehmen, dass die Kommunikationsüberwachung als eines der wichtigsten Beweismittel im Strafverfahren aus finanzpolitischen Gründen nur noch eingeschränkt eingesetzt werden kann.

Es kommt hinzu, dass ein solcher Kostendeckungsgrad, gerade vor dem Hintergrund beschränkter finanzieller Mittel der Strafverfolgungsbehörden rein faktisch kaum jemals erreicht werden könnte, da höhere Gebührenansätze automatisch auch zu weniger Überwachungsmassnahmen und somit geringeren Einnahmen führen würden. Eine durch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gesteuerte Entwicklung der Strafverfolgung ist für die Strafverfolgungsbehörden nicht hinnehmbar.

2. Obwohl die Kantone 75 % der Kosten des Dienstes ÜPF übernehmen sollen, gibt es verschiedene kostenbegründende Aspekte, auf die sie keinen Einfluss haben. Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF bei anderen Bundesstellen beziehen muss, obwohl die dabei entstehenden Kosten deutlich über dem marktüblichen Ansatz liegen. Hinzukommen, wie bereits erwähnt, die Entschädigungen an die MWP, die der Dienst ÜPF eigenständig festlegt, obwohl immer noch gilt, dass die Aufwendungen der MWP sich nicht präzise berechnen lassen. Weiter haben die Kantone keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Organisation und die Effizienz des Dienstes ÜPF. Dass hier Probleme bestehen könnten, zeigen mehrere Überprüfungen durch spezialisierte externe Firmen in den letzten Jahren, die vom Bund selbst ausgelöst wurden.

3. In den Personalkosten gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a FV-FMÜ sind auch Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen, wobei insbesondere die Rechtsetzungskosten einen erheblichen Anteil an die Gesamtkosten ausmachen dürften. Weshalb solche Kosten auf die Kantone überwältzt werden sollen, erschliesst sich uns nicht.
4. Art. 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (i.d.R. verurteilte Personen) überwältzen können. Die Überwältzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten sind in den meisten Fällen von vornherein illusorisch. Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 des Verordnungsentwurfes im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen.
5. Die Einnahmen für die durch den Dienst ÜPF durchgeführten Überwachungen sind in den letzten Jahren trotz Gebührenerhöhungen gesunken. Gründe dafür sind einerseits die zunehmende Verschlüsselung der Inhaltsdaten. Andererseits hat es der Bund verpasst, innert der Frist, welche er sich selbst gesetzt hat, die V-FMÜ-Systeme vollständig zu erneuern und den technologischen Standards anzupassen. Dies führt dazu, dass der personelle Aufwand für die Kantone steigt, um die gleichen Ergebnisse zu erzielen, wie das mit einem zeitgemässen System möglich wäre. Als Folge davon sinkt die Anzahl der FMÜ-Überwachungsmassnahmen. Gleichzeitig sind die Kantone gezwungen, nach allfälligen Alternativen zu suchen, die sehr kostspielig und personalaufwändig sein können.

Zusammenfassend führt dies dazu, dass der Kanton Bern die Einführung jährlicher Kostenpauschalen mit Blick auf die damit einhergehende Reduktion des Administrationsaufwands weiterhin klar unterstützt. Die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen und die weiteren Kostenberechnungsfaktoren, die zu einer deutlichen Verteuerung von Kommunikationsüberwachungsmassnahmen führen, sind demgegenüber klar abzulehnen. Die Erhöhung der Strafverfolgungskosten ist aus Sicht der kantonalen Strafverfolgungsbehörden aus rechtstaatlicher Perspektive nicht akzeptabel. Dem strafprozessualen Grundsatz der vollständigen Kostenfreiheit für Beweiserhebungen ist insbesondere auch im Verhältnis zu den MWP zu entsprechen, weshalb die Pauschalentschädigung von sechs Millionen Franken für die MWP merklich zu kürzen ist.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häslér
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler:

- Sicherheitsdirektion
- Finanzdirektion
- Justizleitung



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Fribourg, le 22 mai 2023

2023-433

Ordonnance sur le financement de la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (OF-SCPT)

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 22 février dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

De manière générale, nous saluons l'introduction du régime des forfaits, souhaité depuis déjà plusieurs années par les autorités de poursuite pénale. Ce régime assure en effet à l'ensemble des cantons, indépendamment de leurs capacités financières, de pouvoir poursuivre des infractions grave, relevant par exemple de la criminalité organisée. Le versement d'une somme forfaitaire par canton et par an permet aussi une simplification administrative pour toutes les parties concernées. Ce mode d'indemnisation offre enfin une plus grande sécurité dans le processus budgétaire et donne la possibilité d'adapter les systèmes de surveillance de la correspondance par télécommunication en garantissant leur financement.

Nous approuvons également le principe d'une répartition de la part des frais que les cantons assument ensemble au prorata de la population résidente permanente.

En revanche, nous rejetons fermement la clé de répartition entre la Confédération et les cantons, mettant à la charge de ces derniers 75 % des coûts de personnel et de de biens et services du Service Surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (SCPT). Une telle clé engendrerait une forte augmentation des coûts répercutés sur les cantons, de l'ordre du doublement par rapport à la situation actuelle, sans que la seule volonté de la Confédération d'atteindre une couverture des coûts de 75 % ne le justifie.

Les cantons seraient tenus de participer à hauteur de 75 % à des coûts pour lesquels ils ne peuvent exercer aucune influence, par exemple les prestations de service que le Service SCPT doit se procurer auprès d'autres autorités fédérales, mais aussi plus largement l'organisation et l'efficacité du Service SCPT. En outre, il ne saurait se justifier que les cantons financent 75 % des coûts de personnel du Service SCPT non directement lié à la surveillance en tant que telle, comme la communication médias, le travail législatif ou la formation continue.

Enfin, nous restons extrêmement dubitatifs sur la teneur de l'article 4 du projet d'ordonnance. D'une part, l'encaissement concret de ces frais de procédure auprès des parties est dans la plupart des cas voué à l'échec. D'autre part, l'augmentation très marginale des montants prévus par rapport à la situation actuelle est sans comparaison avec l'effort financier attendu des cantons qu'induit la volonté d'arriver à une couverture des frais de 75 %.

En conclusion, tout en approuvant le principe des forfaits et celui d'une répartition intercantonale au prorata de la population résidente permanente, nous vous invitons à revoir complètement tout le volet financier de ce projet d'ordonnance.

Nous vous remercions une nouvelle fois de nous avoir consultés et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, la Police cantonale, le Service de la justice et par lui le Ministère public ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

1975-2023

Département fédéral de justice et police
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Concerne : ordonnance sur le financement de la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication : réponse à la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien reçu votre lettre du 22 février 2023, par laquelle vous avez invité le gouvernement cantonal à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, et vous en remercie.

Après examen des dispositions soumises, nous relevons que le nouveau modèle prévoit un doublement des recettes au niveau de la Confédération, ce qui ne sera pas sans conséquences pour les finances cantonales.

Néanmoins, à teneur de la clé de répartition proposée à l'article 2 de l'ordonnance sur le financement de la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (ci-après : OF-SCPT) et au vu des dépenses actuellement supportées par le canton de Genève, notre Conseil n'a pas d'objections ni de commentaires particuliers à apporter dans le cadre de cette procédure de consultation.

Tout au plus, nous relevons qu'une coordination sera nécessaire entre les administrations fédérale et cantonales en ce qui concerne l'établissement des décomptes de coûts à porter dans les procédures (article 4 alinéa 1^{er} OF-SCPT), de manière à ce que les informations parviennent de manière exhaustive et en temps utile aux autorités pénales concernées.

Pour le surplus, dans la mesure où le nouveau système forfaitaire vise notamment à réduire le travail administratif au niveau de la Confédération, nous pouvons raisonnablement nous attendre, pour la prochaine période de calcul, à une diminution des coûts facturés par le service surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (SCPT), notamment s'agissant des coûts de personnel (article 1^{er} alinéa 1^{er} lettre a OF-SCPT).

Pour terminer, nous vous informons que dans le cadre de ce dossier, la personne de contact est Madame Liên Nguyen-Tang Bompas, directrice des finances de la police cantonale (✉ lien.nguyen-tang@police.ge.ch ou ☎ 022.427.50.72).

Nous vous remercions d'ores et déjà de l'attention que vous voudrez bien prêter aux observations de notre Conseil et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Mauro Poggia

Annexe : formulaire compilé en retour

Copie à (format Word et pdf) : aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	
Amt/office/ufficio	Police cantonale genevoise
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Madame Liên NGUYEN-TANG BOMPAS, Directrice des finances Police (☎ lien.nguyen-tang@police.ge.ch ou ☎ 022 427 50 72)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

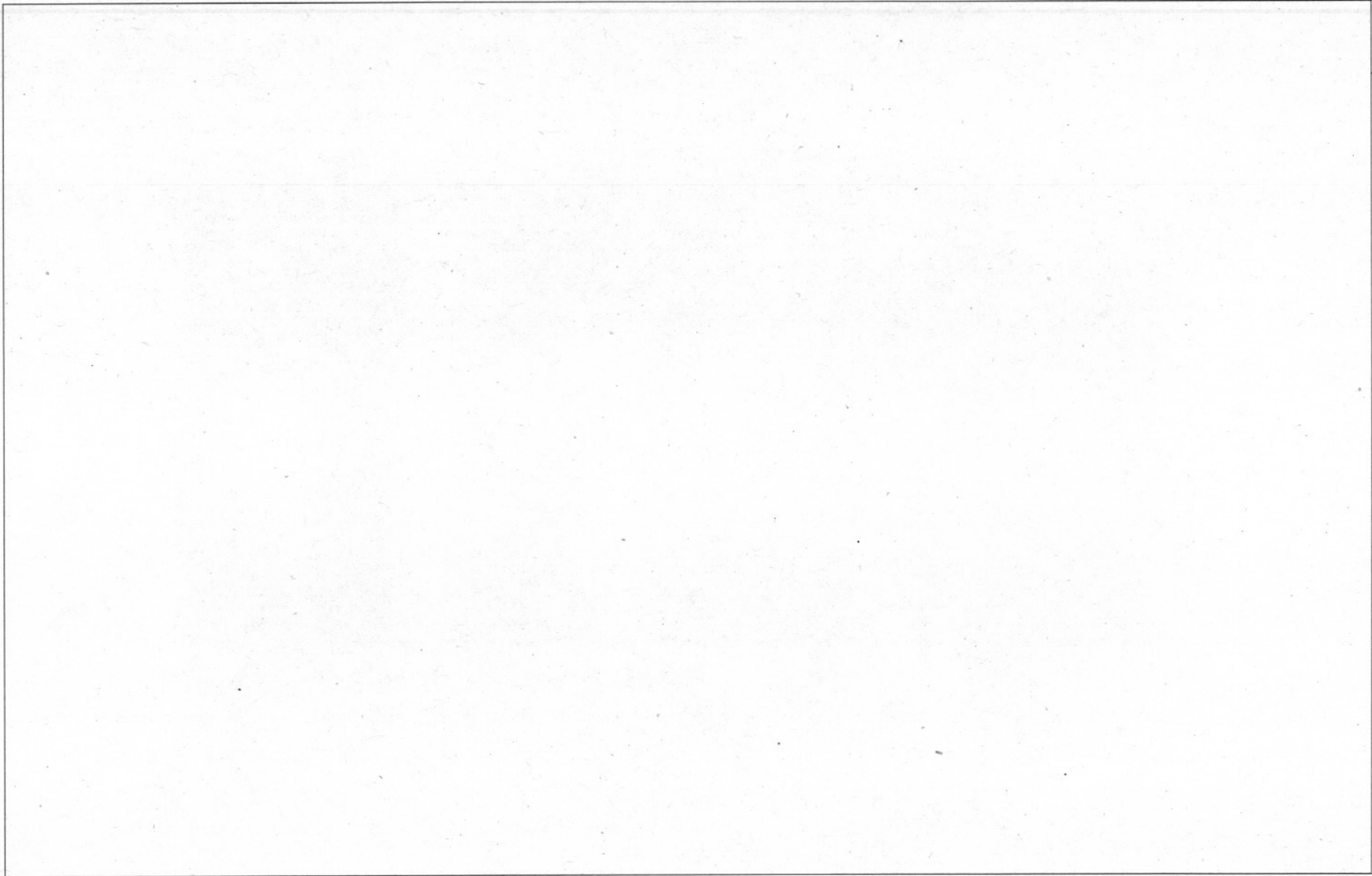
JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		

Muster →

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	
Amt/office/ufficio	Police cantonale genevoise
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Madame Liên NGUYEN-TANG BOMPAS, Directrice des finances Police (☎ lien.nguyen-tang@police.ge.ch ou ☎ 022 427 50 72)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

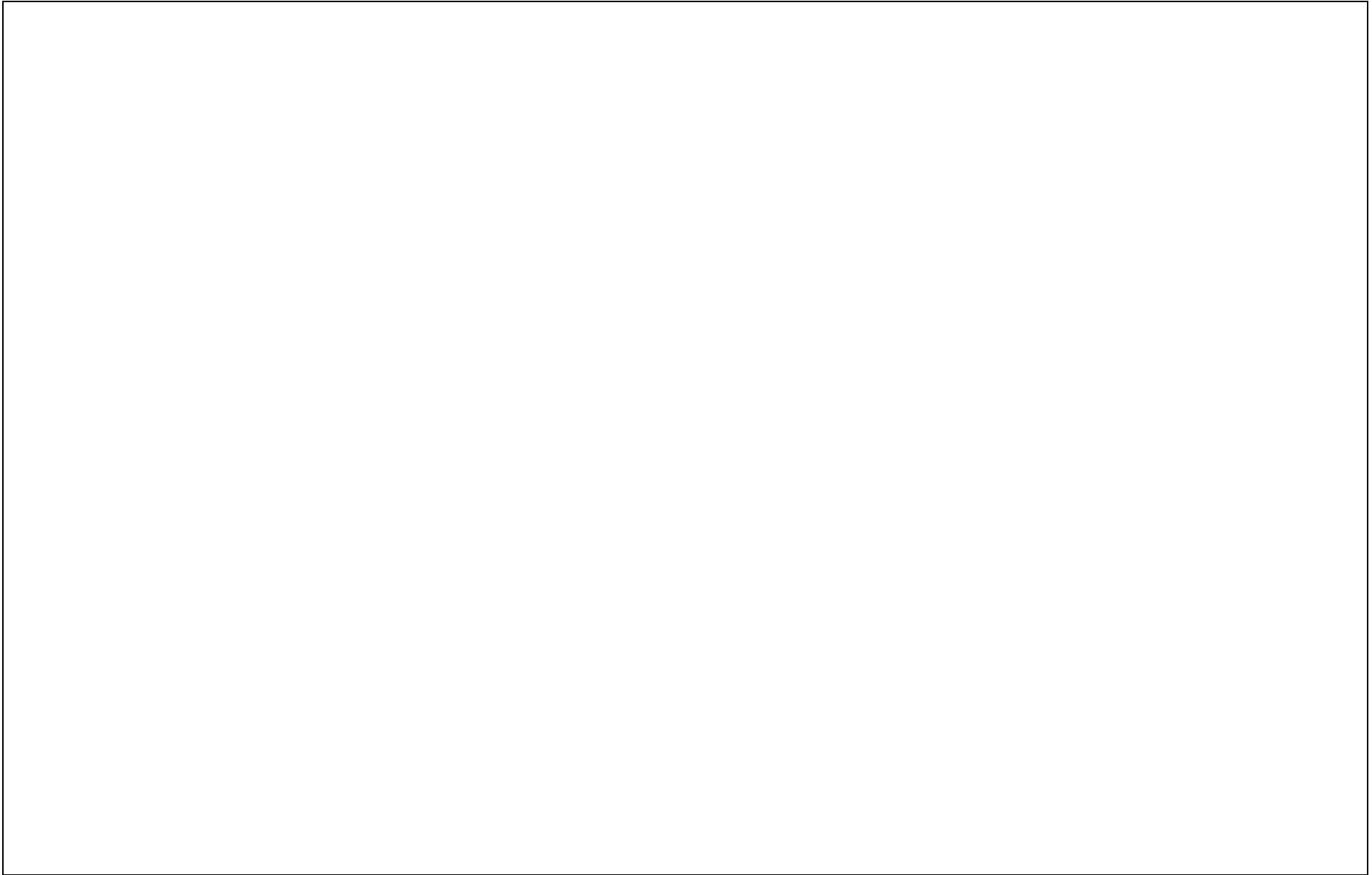
JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO



Sicherheit und Justiz
Postgasse 29
8750 Glarus

Per Mail an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Glarus, 30. Mai 2023
Unsere Ref: 2023-52

Vernehmlassung i. S. Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

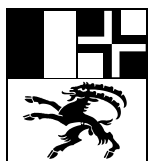
Wir unterstützen die Einführung jährlicher Kostenpauschalen zur Reduktion des Administrationsaufwands und der direkten Entkoppelung der Anordnung einzelner Überwachungsmassnahmen von den Kosten. Die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 1 E-FV-ÜPF) und die weiteren Grundlagen der Gebührenberechnung (Art. 4 E-FV-ÜPF), die zu einer deutlichen Kostenerhöhung von Kommunikationsüberwachungsmassnahmen für die Kantone führen, lehnen wir hingegen entschieden ab. Die Gebührenordnung ist so auszuarbeiten, dass das Kostenniveau bei den Kantonen beibehalten wird.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Dr. Andrea Bettiga
Regierungsrat



Sitzung vom

16. Mai 2023

Mitgeteilt den

17. Mai 2023

Protokoll Nr.

405/2023

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

**Vernehmlassung EJPD - Verordnung über die Finanzierung der Überwachung
des Post- und Fernmeldeverkehrs
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung ist mit der Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) in den wesentlichen Punkten nicht einverstanden. Insbesondere lehnen wir die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen und die weiteren Grundlagen der Gebührenberechnung, die zu einer deutlichen Kostenerhöhung von Kommunikationsüberwachungsmassnahmen für die Kantone führen, entschieden ab. Vielmehr ist eine Gebührenverordnung auszuarbeiten, die die Kosten der Kantone auf dem aktuellen Niveau hält. Nicht einverstanden sind wir mit der in Art. 2 FV-FMÜ vorgeschlagenen, subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl. Diese Regelung bestraft Kantone, die diese

Mittel mit Zurückhaltung einsetzen. Wir unterstützen hingegen die Einführung jährlicher Kostenpauschalen zur Reduktion des Administrationsaufwands und der direkten Entkoppelung der Anordnung einzelner Überwachungsmaßnahmen von den Kosten.

Allgemeine Bemerkungen

Die Kostenverteilung zwischen Bund (25 Prozent) und Kantonen (75 Prozent) und insbesondere die Verdoppelung der auf die Kantone überwälzten Kosten aufgrund des vom Bundesrat vorgegebenen Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF lehnen wir aus den nachfolgenden Gründen ab:

1. 2018 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Kostenstruktur des Dienstes ÜPF untersucht und kam in ihrem Bericht „Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren“ vom 23. November 2018, Seite 37, zu folgender Beurteilung und nachfolgender Empfehlung:

„Mit dem Programm FMÜ fallen gemäss Berechnungen des Dienstes ÜPF ab 2019 jährlich zusätzliche Kosten im Millionenbereich an. Um den anvisierten KDG von 70 Prozent zu erreichen, sind massive Gebührenerhöhungen notwendig. Aus Sicht der EFK ist es fraglich, ob diese tatsächlich realisiert werden können. Die bereits erfolgten Erhöhungen stiessen bei den Kantonen und Auftraggebern auf breite Ablehnung. Die Umfrageergebnisse sowie Gespräche lassen darauf schliessen, dass weitere Erhöhungen wiederum auf grossen Widerstand stossen würden. Es ist möglich, dass die Auftraggeber aufgrund von Budgetbeschränkungen auf hilfreiche Ermittlungsmassnahmen verzichten müssen und somit die Strafverfolgung behindert wird. Überdies besteht ein Risiko, dass bei weiteren Tarifierhöhungen die Einnahmen des Dienstes ÜPF weniger stark als antizipiert – oder auch gar nicht – steigen, wenn die Strafverfolgungsbehörden verstärkt auf andere Ermittlungsinstrumente ausweichen.“

Empfehlung 2 (Priorität 1) Die EFK empfiehlt dem Generalsekretariat EJPD, unter den gegebenen Umständen den Kostendeckungsgrad von 70 Prozent auf seine Realisierbarkeit zu prüfen und neu zu beurteilen.“

Dessen ungeachtet, will der Bundesrat nun den Kostendeckungsgrad sogar auf 75 Prozent erhöhen. Das ist nicht nachvollziehbar.

2. Obwohl die Kantone 75 Prozent der Kosten übernehmen sollen, gibt es verschiedene kostenbegründende Aspekte, auf die sie keinen Einfluss haben. Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF bei anderen Bundesstellen beziehen muss, obwohl die dabei entstehenden Kosten deutlich über dem marktüblichen Ansatz liegen. Hinzu kommen die Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen (MWP), die der Dienst ÜPF eigenständig festlegt, obwohl immer noch gilt, dass die Aufwendungen der MWP sich nicht präzise berechnen lassen (vgl. „Bericht Erhebung und Analyse der Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung“ der KPMG vom 12. Juni 2012). Gemäss Mitteilung des Dienstes ÜPF vom 23. März 2021 entrichteten die Strafverfolgungsbehörden (Bund und Kantone) und der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) dem Dienst ÜPF in den Jahren 2019 und 2020 total je 12,6 Millionen Franken. Davon hatte der Dienst ÜPF die MWP jeweils mit zirka sechs Millionen Franken entschädigt. Während nun aber die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, müssen die MWP keine Abstriche machen, sondern sollen (neu ebenfalls pauschal) unverändert hoch entschädigt werden. So fällt auf, dass vorgesehen ist, den Betrag für die Entschädigungen der MWP auf sechs Millionen aufzurunden (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates zur Vernehmlassungseröffnung vom 22. Februar 2023). Es wurde bereits verschiedentlich auf den strafprozessualen Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung hingewiesen. Wie alle anderen Beweiserhebungen in Strafverfahren müssten deshalb aus unserer Sicht auch die Dienstleistungen der Fernmeldeanbieter zur Überwachung der Kommunikation für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein. Es ist uns selbstverständlich bewusst, dass die MWP im Bereich Fernmeldeüberwachung auch in den umliegenden Ländern für die Überwachungskosten entschädigt werden. Wir sind jedoch nach wie vor der Ansicht, dass die hohe Entschädigung von sechs Millionen Franken für die MWP nicht gerechtfertigt ist. Die Pauschalentschädigung von sechs Millionen Franken ist unseres Erachtens denn auch merklich zu kürzen und Art. 6 Abs. 1 FV-ÜPF entsprechend anzupassen. Weiter kommt hinzu, dass die Kantone keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Organisation und die Effizienz des Dienstes ÜPF haben.

3. In den Personalkosten gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a FV-FMÜ sind auch Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen, wobei insbesondere die Rechtsetzungskosten einen erheblichen Anteil an die Gesamtkosten ausmachen dürften. Weshalb solche Kosten auf die Kantone überwält werden sollen, erschliesst sich uns nicht und lehnen wir auch strikte ab.
4. Art. 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (i.d.R. verurteilte Personen) überwältzen können. Die Überwältzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten sind in den meisten Fällen von vornherein illusorisch. Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 des Verordnungsentwurfs im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen. Art. 4 Abs.1 lit. f FV-ÜPF (sechs Franken für einfache Auskünfte) kann unseres Erachtens gestrichen werden, da die Einziehung des Betrags zufällig sein wird, und der Verwaltungsaufwand für die Rechnungsstellung nicht gerechtfertigt ist.
5. Die Einnahmen für die durch den Dienst ÜPF durchgeführten Überwältungen sind in den letzten Jahren trotz Gebührenerhöhungen gesunken. Gründe dafür sind einerseits die zunehmende Verschlüsselung der Inhaltsdaten. Andererseits wurde verpasst, innert der Frist, welche sich der Bund gesetzt hat, die V-FMÜ-Systeme vollständig zu erneuern und den technologischen Standards anzupassen. Dies führt dazu, dass der personelle Aufwand für die Kantone steigt, um die gleichen Ergebnisse zu erzielen wie das mit einem zeitgemässen System möglich wäre. Als Folge davon sinkt logischerweise die Anzahl der FMÜ-Überwältungsmassnahmen. Gleichzeitig sind die Kantone gezwungen nach allfälligen Alternativen zu suchen, die sehr kostspielig und personalaufwändig sein können.
6. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten vom 5. April 2023, die wir vollumfänglich mittragen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da wir grundsätzlich nicht einverstanden sind mit der Vorlage, erübrigt sich das Ausfüllen des Erfassungsformulars zu den Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF.

Als Kontaktperson für Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt lic. iur. Gianni Scandella, Juristischer Mitarbeiter Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, zur Verfügung (081 257 25 15; gianni.scandella@djsq.gr.ch).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Delémont, le 9 mai 2023

Ordonnance sur le financement de la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre lettre du 22 février 2023, par laquelle vous l'invitez à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation sur l'ordonnance sur le financement de la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (OF-SCPT).

Le projet d'ordonnance revient sur la délicate question des coûts des prestations SCPT à régler par les cantons et la Confédération. Cette question est récurrente et historiquement traitée avec une périodicité de 3 à 4 ans, la dernière consultation sur le sujet était en 2019 et la prochaine sera pour 2026 selon le rapport explicatif de la présente consultation.

Les instances judiciaires jurassiennes ont donné un préavis négatif à la consultation de 2019 et ont notamment attiré l'attention sur l'escalade des prix pour la surveillance des télécommunications et de toute la problématique que cela engendrait pour les procédures pénales.

Pour la consultation de ce jour, le Gouvernement se prononce sur les deux points fondamentaux du projet, à savoir le **forfait annuel** et la **répartition des coûts entre la Confédération et les cantons**.

Le Gouvernement **salue le projet de forfait annuel** au prorata de la population. Il ne peut que faciliter la mise en route d'un moyen de preuve judiciaire, indépendamment du prix de la mesure. Il va également stabiliser les coûts de surveillance et en faciliter la gestion.

Cependant, **il s'oppose fermement au projet de répartition des coûts du service SCPT entre les cantons et la Confédération (75% / 25%)**. Pour les quatre dernières années, la moyenne des coûts des prestations SCPT pour notre Canton s'est élevée à 120'000.- par année. Sur la base du forfait annuel tel que le veut le projet mis en consultation, la répartition actuelle serait d'environ 37% pour notre Canton. Elle est identique au taux de couverture actuel des coûts du Service SCPT selon le rapport des compte (page 17 du rapport explicatif de la consultation). Selon le projet mis en consultation avec une répartition 75% / 25%, le montant des prestations va doubler pour nos instances judiciaires et passer à quelque 240'000.-. Le Gouvernement ne peut donc pas accepter cette drastique augmentation et souhaite que le projet de répartition soit revu.

Le Gouvernement ne comprend pas le calcul grossièrement décrit dans le rapport explicatif sur la base d'un montant global de fonctionnement du Service LCPT de 32 millions. Il manque clairement des détails pour les coûts, à savoir quelles sont les parts des prestations, des coûts de personnel, des coûts de biens et services, des coûts d'amortissement, d'investissement, des coûts liés à la réalisation, à l'exploitation, au développement du système, les indemnités versées aux « personnes obligées de collaborer » (POC).

Il relève encore que le service SCPT réserve une somme annuelle de 6 millions pour les « personnes obligées à collaborer » (POC). Il appert toujours hallucinant de verser une telle somme aux opérateurs alors que dans la grande majorité des autres pays de l'espace Schengen, ces indemnités n'existent pas ou restent à un modeste émolument administratif, diminuant ainsi grandement les coûts des surveillances. Les pays voisins partent du principe que les technologies des opérateurs en télécommunication sont des vecteurs de criminalité. Les « providers » ont donc une certaine obligation de contribuer « gratuitement » à l'administration des preuves dans une procédure pénale.

Le Gouvernement valide ainsi la proposition du forfait annuel au prorata de la population. Il demande par contre instamment à revoir la répartition des coûts entre la Confédération et les Cantons. Ils ne peuvent absolument pas passer de 37% à 75% pour notre Canton. Ce serait une augmentation insupportable.

Tout en vous remerciant de prendre note de sa position, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Luzern, 9. Mai 2023

Protokoll-Nr.: 464

Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF), Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie unter anderem die Kantone eingeladen, zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Stellung zu nehmen. Die Vorlage bezweckt die Einführung einer pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone und eine Verbesserung des heutigen Kostendeckungsgrades des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF). Einerseits soll das bisherige komplexe System durch ein neues, einfacheres Finanzierungs- und Rechnungsstellungssystem ersetzt werden. So soll der administrative Aufwand für alle Beteiligten reduziert und die Planbarkeit für Bund und Kantone erhöht werden. Andererseits soll der tiefe Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF verbessert werden, indem die anfallenden Mehrkosten sachgerechter und gestützt auf den jeweiligen Nutzen auf Bund und Kantone aufgeteilt werden.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Vorlage in der vorliegenden Form ablehnt.

Wir begrüssen zwar die Einführung von Jahrespauschalen, da diese zur Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahmen von den entsprechenden Kosten im Einzelfall führt. Damit wird der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten – etwa bei der Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität – nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können. Ebenfalls grundsätzlich einverstanden sind wir mit der in Art. 2 FV-ÜPF vorgeschlagenen, subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl, sofern sich die Kosten im Rahmen des heutigen Aufwandes bewegen. Die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen und die weiteren Grundlagen der Gebührenberechnung, die zu einer deutlichen Kostenerhöhung von Kommunikationsüberwachungsmassnahmen für die Kantone führen, lehnen wir hingegen ab. Vielmehr ist eine Gebührenordnung auszuarbeiten, welche die Kosten der Kantone auf dem aktuellen Niveau hält.

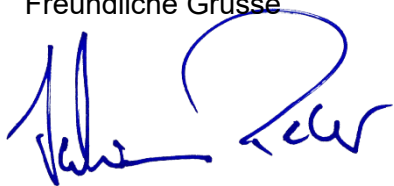
Abzulehnen ist insbesondere die Kostenverteilung zwischen Bund (25 %) und Kantonen (75 %) und insbesondere die Verdoppelung der auf die Kantone überwälzten Kosten aufgrund des vom Bundesrat vorgegebenen Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF. Dies aus nachfolgenden Gründen:

1. 2018 hat die Eidgenössische Finanzkommission die Kostenstruktur des Dienstes ÜPF untersucht und kam in ihrem Bericht „Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren“ vom 23. November 2018, Seite 37, zur Empfehlung an das Generalsekretariat EJPD, den Kostendeckungsgrad von 70 % auf seine Realisierbarkeit zu prüfen und neu zu beurteilen. Dessen ungeachtet will der Bundesrat nun den Kostendeckungsgrad sogar auf 75 % erhöhen.
2. Obwohl die Kantone 75 % der Kosten übernehmen sollen, gibt es verschiedene kostenbegründende Faktoren, auf die sie keinerlei Einfluss haben. Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF aufgrund interner Vorgaben bei anderen Bundesstellen beziehen muss, obwohl die dabei entstehenden Kosten deutlich über dem marktüblichen Ansatz liegen. Hinzu kommen die Entschädigungen an die mitwirkungspflichtigen Kommunikationsdienstleister (MWP), die der Dienst ÜPF eigenständig festlegt, obwohl immer noch gilt, dass die Aufwendungen der MWP sich nicht präzise berechnen lassen (vgl. „Bericht Erhebung und Analyse der Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung“ der KPMG vom 12. Juni 2012). Während nun aber die Gesamtkosten insgesamt für die Kantone verdoppelt werden sollen, müssen die MWP keine bzw. kaum Abstriche machen, sondern sollen neu (ebenfalls pauschal) weiterhin mit 6 Millionen Franken entschädigt werden. Die hohe Entschädigung von sechs Millionen Franken für die MWP ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt und ist merklich zu kürzen und Artikel 6 Absatz 1 FV-ÜPF entsprechend anzupassen.
3. In den Personalkosten gemäss Artikel 1 Absatz 1a FV-ÜPF sind auch Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen. Weshalb solche Kosten auf die Kantone überwälzt werden sollen, erschliesst sich uns nicht.
4. Artikel 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (i.d.R. verurteilte Personen) überwälzen können. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Artikel 4 des Verordnungsentwurfes im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen. Artikel 4 Absatz 1f FV-ÜPF (6 Franken für einfache Auskünfte) kann unseres Erachtens gestrichen werden, da die Einziehung des Betrags zufällig sein wird und der Verwaltungsaufwand für die Rechnungsstellung nicht gerechtfertigt ist.

Die Staatsanwaltschaft, die Luzerner Polizei, die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug und das Amt für Migration vergüten aktuell jährlich rund 320'000 Franken für Überwachungsmassnahmen, Notsuche und Auskunft, wobei dieser Aufwand, jedenfalls bei der Staatsanwaltschaft, mit den jeweiligen Verfahrenskosten verlegt wird (Jahresrechnung: erfolgsneutral). Sollte der Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen (Verteilung bisherige Kosten, Erhöhung Kostendeckungsgrad und Verteilung nach ständiger Wohnbevölkerung) durchgesetzt werden, hätte dies für den Kanton Luzern ab 2024 massive Mehrkosten zur Folge. Der Kanton Luzern zählt rund 420'000 Einwohner (Schweiz: 8,7 Millionen). Somit macht die Luzerner Bevölkerung aktuell rund 4,8 % der Schweizer Bevölkerung aus. Der Kanton Luzern müsste dem Bund somit ab 2024-2026 jährlich rund 1,2 Mio. Franken bezahlen, ab 2027 mutmasslich einen noch höheren Betrag.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Haltung und Bemerkungen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish above the name.

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	01.05.2023
Amt/office/ufficio	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Jelena Vokinger, 041 228 75 17, jelena.vokinger@lu.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

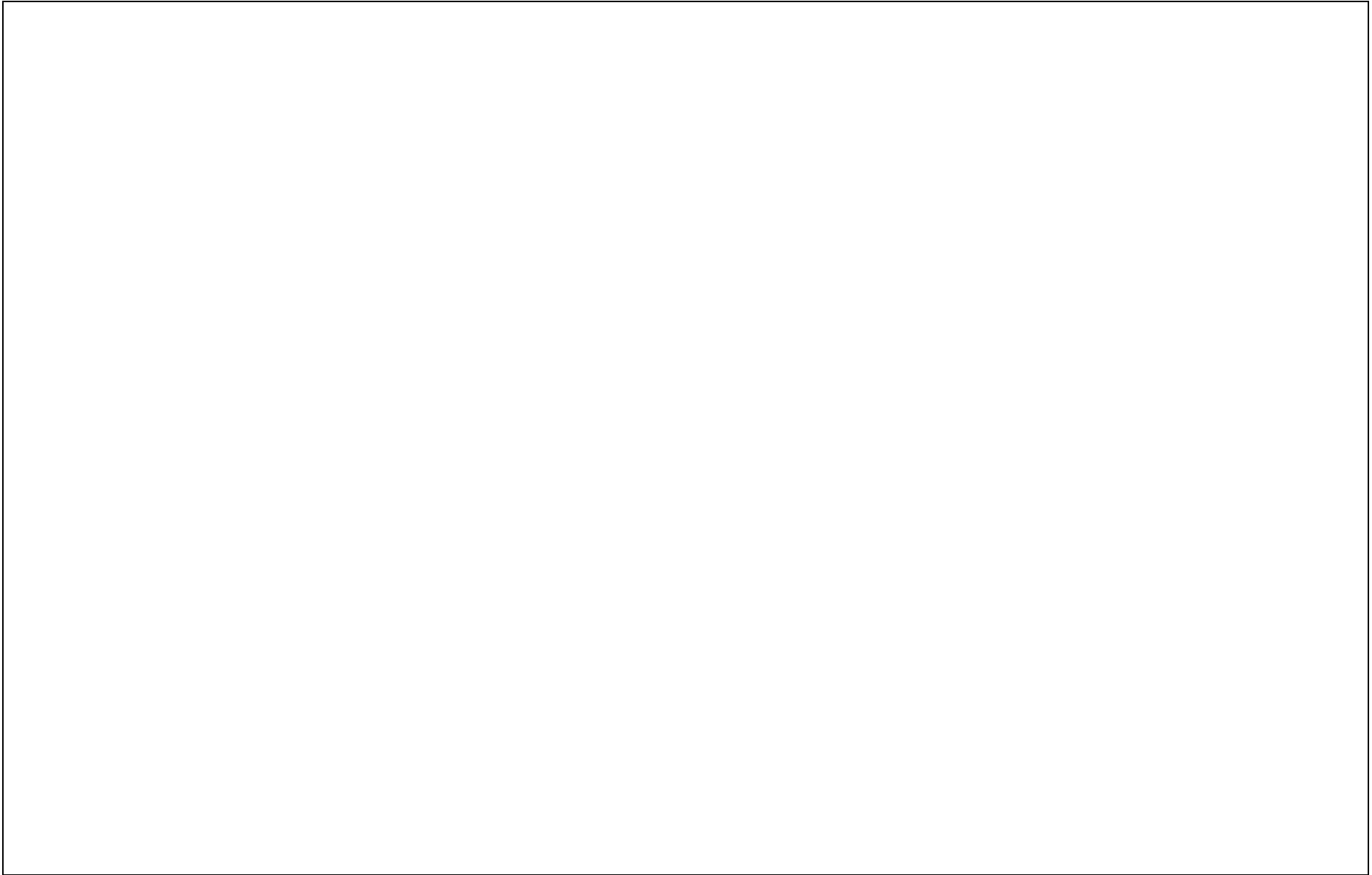
Begründung: Siehe Voll-
machtschreiben.

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO





LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Ordonnance sur le financement de la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication : ouverture de la procédure de consultation

Madame la conseillère fédérale,

Par la présente, nous nous référons à votre correspondance du 22 février 2023 et vous faisons part de la prise de position du Canton de Neuchâtel relative à la procédure de consultation citée en titre.

Le projet de réforme des coûts du service de la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (ci-après : SSCPT) sous le couvert d'une simplification administrative, est un mauvais projet. Nous regrettons le désengagement de la Confédération et la hausse massive des coûts, dont les répercussions retomberaient principalement sur les acteurs cantonaux de la chaîne pénale. Par ailleurs, ces retombées toucheraient les cantons d'une manière très différente et discriminante.

Le Conseil d'État s'oppose au modèle de facturation forfaitaire, puisqu'il va à l'encontre d'une logique d'économie des moyens. Ce modèle restreint la marge de manœuvre des cantons qui souhaiteraient pratiquer une politique d'utilisation plus efficace et plus pertinente. Cet élément est également un frein à l'utilisation de techniques de surveillance alternative qui ne dépendraient pas du SSCPT. À moyen terme, une augmentation constante et marquée des coûts est à prévoir.

Finalement, si les cantons devaient être davantage mis à contribution pour le financement, le Conseil d'État demanderait à ce que ces mêmes cantons soient également mieux représentés dans le pilotage du SSCPT à l'avenir, ne serait-ce que pour comprendre l'ampleur des coûts dont on parle (actuels et futurs).

En vous remerciant de nous avoir associés à cette procédure de consultation et de l'attention que vous porterez à nos observations, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 10 mai 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 23. Mai 2023

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

1 Vorbemerkungen

Die Vorlage sieht die Einführung von Pauschalen vor und will das heutige Finanzierungs- sowie Rechnungsstellungssystem vereinfachen. Gleichzeitig soll der Kostendeckungsgrad beim Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) angehoben werden. Die Kantone sollen gegenüber heute doppelt so viel zur Deckung der Kosten beitragen.

2 Stellungnahme zur Vorlage

2.1 Einführung einer Jahrespauschale

Wir begrüssen die Einführung von Jahrespauschalen aus folgenden Gründen:

1. Die Pauschalierung führt zur Entkoppelung der einzelnen Überwachungs-massnahme von den entsprechenden Kosten im Einzelfall. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Kantone die Möglichkeit erhalten im Bedarfsfall entsprechende Massnahmen anordnen zu können. Damit wird der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten, etwa bei der Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität, nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können.
2. Mit der Einführung von Pauschalen reduziert sich der administrative Aufwand für alle Beteiligten: Die Einzelverrechnung der Massnahmen (und Auskünfte) mit zum Teil sehr geringen Beträgen kann somit eliminiert werden.

3. Mit der pauschalen Abgeltung erhalten Bund und Kantone mehr Sicherheit bei der Budgetierung. So ist auch die Möglichkeit zur zeitgemässen Anpassung der Systeme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und deren Finanzierung sichergestellt.

2.2 Subsidiäre Einführung eines interkantonalen Kostenteilers nach Einwohnerzahl

Ebenfalls grundsätzlich einverstanden sind wir mit der in Art. 2 FV-FMÜ vorgeschlagenen, subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl.

2.3 Neuregelung der Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen

Abgelehnt wird hingegen die neu geplante Kostenverteilung zwischen Bund (25%) und Kantonen (75%) und insbesondere die hieraus resultierende Verdoppelung der auf die Kantone überwälzten Kosten aufgrund des vom Bundesrat vorgegebenen Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF. Dies aus nachfolgenden Gründen:

1. Im Jahr 2018 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Kostenstruktur des Dienstes ÜPF untersucht und kam in ihrem Bericht „Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren“ vom 23. November 2018, Seite 37, zu folgender Beurteilung und nachfolgender Empfehlung:

„Mit dem Programm FMÜ fallen gemäss Berechnungen des Dienstes ÜPF ab 2019 jährlich zusätzliche Kosten im Millionenbereich an. Um den anvisierten KDG von 70 Prozent zu erreichen, sind massive Gebührenerhöhungen notwendig. Aus Sicht der EFK ist es fraglich, ob diese tatsächlich realisiert werden können. Die bereits erfolgten Erhöhungen stiessen bei den Kantonen und Auftraggebern auf breite Ablehnung. Die Umfrageergebnisse sowie Gespräche lassen darauf schliessen, dass weitere Erhöhungen wiederum auf grossen Widerstand stossen würden. Es ist möglich, dass die Auftraggeber aufgrund von Budgetbeschränkungen auf hilfreiche Ermittlungsmassnahmen verzichten müssen und somit die Strafverfolgung behindert wird. Überdies besteht ein Risiko, dass bei weiteren Tarifierhöhungen die Einnahmen des Dienstes ÜPF weniger stark als antizipiert – oder auch gar nicht – steigen, wenn die Strafverfolgungsbehörden verstärkt auf andere Ermittlungsinstrumente ausweichen.“

Empfehlung 2 (Priorität 1) Die EFK empfiehlt dem Generalsekretariat EJPD, unter den gegebenen Umständen den Kostendeckungsgrad von 70 Prozent auf seine Realisierbarkeit zu prüfen und neu zu beurteilen.“

Dessen ungeachtet, will der Bundesrat nun den Kostendeckungsgrad sogar auf 75 Prozent erhöhen, was klar abgelehnt wird.

2. Die Kantone sollen 75 Prozent der Kosten übernehmen, haben auf verschiedene kostenbegründende Aspekte aber keinen Einfluss:
 - Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF bei anderen Bundesstellen beziehen muss, obwohl die dabei entstehenden Kosten deutlich über dem marktüblichen Ansatz liegen;
 - Hinzu kommen zudem die Entschädigungen an die sogenannten Mitwirkungspflichtigen (MWP), die der Dienst ÜPF eigenständig festlegt. Diese Aufwendungen lassen sich aber nicht präzise berechnen (vgl. „Bericht Erhebung und Analyse der Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung“ der KPMG vom 12. Juni 2012). Gemäss Mitteilung des Dienstes ÜPF vom 23.03.2021 entrichteten die Strafverfolgungsbehörden (Bund und Kantone) und der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) dem Dienst ÜPF in den Jahren 2019 und 2020 je 12,6 Millionen Franken. Davon hatte der Dienst ÜPF die MWP jeweils mit zirka sechs Millionen Franken entschädigt. Während nun aber die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, müssen die MWP keine Abstriche machen,

sondern sollen (neu ebenfalls pauschal) sogar noch höher entschädigt werden. Es ist vorgesehen, den Betrag für die Entschädigungen der MWP auf sechs Millionen aufzurunden (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates zur Vernehmlassungseröffnung vom 22. Februar 2023). Grundsätzlich besteht der strafprozessuale Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung. Wie alle anderen Beweiserhebungen in Strafverfahren müssten deshalb aus unserer Sicht auch die Dienstleistungen der Fernmeldeanbieter zur Überwachung der Kommunikation für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein. Es ist selbstverständlich, dass die MWP im Bereich der Fernmeldeüberwachung aber auch in den umliegenden Ländern für die Überwachungskosten entschädigt werden müssen. Die sehr hohe Entschädigung von neu sechs Millionen Franken für die MWP ist gemäss unserer Einschätzung aber nicht gerechtfertigt und zu hoch. Diese Pauschalentschädigung ist somit merklich zu kürzen und Art. 6 Abs. 1 FV-ÜPF entsprechend anzupassen;

- Weiter kommt hinzu, dass die Kantone keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Organisation und die Effizienz des Dienstes ÜPF haben. Dass hier Probleme bestehen könnten, zeigen mehrere Überprüfungen durch spezialisierte externe Firmen in den letzten Jahren, die vom Bund selbst ausgelöst wurden.
3. In den Personalkosten gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a FV-FMÜ sind auch Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen. Hierbei machen insbesondere die Rechtsetzungskosten einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten aus. Solche Kosten dürfen nicht auf die Kantone überwältet werden.
 4. Art. 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (i.d.R. verurteilte Personen) überwälzen können. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 des Verordnungsentwurfes im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen. Um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen, sollen auch diese Gebühren und Entschädigungen angehoben werden. Art. 4 Abs.1 lit. f (6 Franken für einfache Auskünfte) kann unseres Erachtens gestrichen werden, da die Einziehung des Betrags zufällig sein wird, und der Verwaltungsaufwand für die Rechnungsstellung nicht gerechtfertigt ist.
 5. Die Einnahmen für die durch den Dienst ÜPF durchgeführten Überwachungen sind in den letzten Jahren trotz Gebührenerhöhungen gesunken. Gründe dafür sind einerseits die zunehmende Verschlüsselung der Inhaltsdaten. Andererseits hat es der Bund verpasst, innert der Frist, welche er sich selbst gesetzt hat, die V-FMÜ-Systeme vollständig zu erneuern und den technologischen Standards anzupassen. Dies führt dazu, dass der personelle Aufwand für die Kantone steigt, um die gleichen Ergebnisse zu erzielen, wie das mit einem zeitgemässen System möglich wäre. Als Folge davon sinkt logischerweise die Anzahl der FMÜ-Überwachungsmassnahmen. Gleichzeitig sind die Kantone gezwungen nach allfälligen Alternativen zu suchen, die sehr kostspielig und personalaufwändig sein können.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zusammenfassend wird die Einführung jährlicher Kostenpauschalen zur Reduktion des Administrationsaufwands und die Entkoppelung der Kosten von der Anordnung einzelner Überwachungsmassnahmen unterstützt. Die **vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen** und die weiteren Grundlagen der Gebührenberechnung, die zu einer deutlichen Kostenerhöhung von Kommunikationsüberwachungsmassnahmen für die Kantone führen, **wird hingegen abgelehnt**. Vielmehr ist eine Gebührenordnung auszuarbeiten, die die Kosten der Kantone auf dem aktuellen Niveau hält.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- aemterkonsultation-uepf@isc-ejpd.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per Mail an:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.ad-min.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4598
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 17. Mai 2023

**Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF);
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst die Pauschalisierung der Gebühren für die Post- und Fernmeldeüberwachung. Die Pauschalierung führt zur Entkoppelung der einzelnen Überwachungs-massnahme von den entsprechenden Kosten im Einzelfall. Zu relevanten Entscheidkriterien für eine Überwachungs-massnahme werden stattdessen die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung der Daten notwendigen personellen Ressourcen (personal- statt kostengesteuert). Damit wird der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten – etwa bei der Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität – nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können. Hinzu kommt, dass mit der Einführung von Pauschalen der administrative Aufwand für alle Beteiligten reduziert werden kann und sowohl Bund als auch Kantone mehr Sicherheit bei der Budgetierung erhalten. In diesem Sinne sind wir auch mit dem Kostenteiler nach der Bevölkerungszahl der Kantone gemäss Art. 2 FV-FMÜ einverstanden.

Das Ansinnen einer Erhöhung des Kostenanteils der Kantone lehnen wir hingegen ab. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat die Kostenstruktur des Dienstes ÜPF untersucht und ist in ihrem Bericht „Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren“ vom 23.

November 2018, Seite 37, zusammenfassend zum Schluss gekommen, es sei zu prüfen und neu zu beurteilen, ob der anvisierte Kostendeckungsgrad von 70 Prozent überhaupt zu realisieren ist. Dessen ungeachtet will der Bundesrat vorliegend nun den Kostendeckungsgrad sogar auf 75 Prozent erhöhen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Kantone den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF, zu dessen Struktur und Arbeitsweise sie kein Mitspracherecht haben, nun durch eine Verdopplung ihres Beitrages im Wesentlichen stemmen sollen. Auf der anderen Seite werden den Mitwirkungspflichtigen (MWP) weiterhin die vom Kanton Obwalden schon verschiedentlich kritisierten und letztlich nicht nachvollziehbaren hohen Entschädigungen vergütet. Es ist daher zu prüfen, die Entschädigungen der MWP signifikant zu senken. Auch dadurch liesse sich der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF steigern.

Art. 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (i.d.R. beschuldigte bzw. verurteilte Personen) überwälzen können. Die Überwälzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten ist in vielen Fällen von vornherein aussichtslos. Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 des Verordnungsentwurfes im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen.

Im Weiteren verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) vom 24. April 2023, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatsanwaltschaft
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei (Kommunikation)



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per E-Mail an:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 24. April 2023

Stellungnahme der KKPKS zum Entwurf der Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Vorgeschichte

2017 wurde eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe "Finanzierung Fernmeldeüberwachung" eingesetzt, welche u.a. vorschlug, jährliche Kostenpauschalen einzuführen, um den immensen Administrationsaufwand mit den Einzelabrechnungen vermeiden zu können. Daraufhin wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Möglichkeit zur Einführung von jährlichen Pauschalen geschaffen. Mit der Gesetzesrevision strebte der Bundesrat jedoch auch die Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) mittels entsprechender Gebührenerhöhungen an.

Als Zwischenlösung vor der Einführung eigentlicher Kostenpauschalen schlug das EJPD 2019 eine Teilrevision der GebV-ÜPF vor. Entsprechend dem mit der Gesetzesrevision anvisierten Ziel der Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Dienstes ÜPF, wurden die Gebühren für qualifizierte Kommunikationsüberwachungsmassnahmen erhöht. Mit Schreiben vom 5. September 2019 kritisierte die KKPKS im damaligen Vernehmlassungsverfahren diese Gebührenerhöhung dezidiert und wies insbesondere auf den strafprozessualen Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung hin.

Stellungnahme zur aktuellen Vorlage

Die KKPKS begrüsst die Einführung von Jahrespauschalen, da sich damit der administrative Aufwand für alle Beteiligten reduziert und es zu einer Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahmen von den entsprechenden Kosten im Einzelfall kommt. Zu relevanten Entscheidungskriterien für die Anordnung einer Überwachungsmassnahme werden damit nicht mehr deren Kosten, sondern die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung der Daten notwendigen personellen Ressourcen. Damit wird der Gefahr begegnet,



Der Präsident

dass schwere Straftaten - etwa die Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität - nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können. Auf diese Gefahr hatten die KKPKS und die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) bereits 2017 in ihren Stellungnahmen zum Entwurf GebV-ÜPF hingewiesen. Weiter erhalten Bund und Kantone durch die Einführung von Jahrespauschalen mehr Sicherheit bei der Budgetierung, womit auch die Möglichkeit zur zeitgemässen Anpassung der Systeme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und deren Finanzierung sichergestellt sind.

Die KKPKS ist ebenfalls grundsätzlich einverstanden mit der in Art. 2 FV-FMÜ vorgeschlagenen, subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl. Gerne sind wir aber auch bereit, in einer Arbeitsgruppe mitzuwirken, die eine angemessene Ausgestaltung der Gebühren und mögliche alternative Modelle der Kostenverteilung auf die Kantone und deren Umsetzung ausarbeitet.

Betreffend die Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen muss die KKPKS nach Prüfung der Vorlage feststellen, dass ihre mehrfach geäusserten Bedenken und Forderungen in keinsten Weise berücksichtigt worden sind. Im Kontext der oben erwähnten und durch die KKPKS dezidiert abgelehnten Teilrevision der GebV-ÜPF im Jahr 2019, wurde von einer Kostenbeteiligung der Kantone von 70 % ausgegangen. Der Bundesrat beabsichtigt in der aktuellen Vorlage nun sogar eine Kostenbeteiligung der Kantone von 75 %.

Die KKPKS lehnt eine Kostenbeteiligung der Kantone von 75 % aus nachfolgenden Gründen erneut dezidiert ab:

1. Die KKPKS hat, wie auch die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK), in früheren Vernehmlassungen stets auf den strafprozessualen Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung hingewiesen. Wie alle anderen Beweiserhebungen in Strafverfahren müssen auch Dienstleistungen der Fernmeldeanbieter zur Überwachung der Kommunikation für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein. Mit Blick auf die Kostenstruktur des ÜPF ist nach wie vor nicht einsichtig, weshalb - ganz im Gegensatz etwa zu den Verhältnissen z.B. in Deutschland - den Mitwirkungspflichtigen (MWP) die hohe Entschädigung von sechs Millionen Franken geleistet werden soll.

Auch die EFK hat in ihrem Bericht vom November 2018 zu ihrer Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren teils unklare Kostenstrukturen und -verhältnisse im Dienst ÜPF festgestellt. In ihren Empfehlungen an das EJPD hielt die EFK fest, dass die Tarife zur Erreichung des angestrebten Kostendeckungsgrads von 70% in der Vergangenheit mehrmals angepasst worden seien, mit dem Ziel, den Gebührenanteil zugunsten des Dienstes ÜPF zu erhöhen. Dessen Aufwand werde aufgrund von investitionsbedingten Kosten in den kommenden Jahren weiter steigen. Es sei somit absehbar, dass der Zielwert des Kostendeckungsgrads auch mit der neuen Erhöhung nicht erreicht wird. Die EFK empfehle deshalb, die Höhe dieses Zielwerts zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es ist aus polizeilicher Sicht und mit Blick auf die hohen Anforderungen der Bevölkerung an die öffentliche Sicherheit nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Empfehlung nicht nachgekommen wurde. Es wird dadurch in Kauf genommen, dass die Kommunikationsüberwachung als eines der wichtigsten Beweismittel im Strafverfahren aus finanzpolitischen Gründen nur noch eingeschränkt eingesetzt werden kann.



Der Präsident

Kommt hinzu, dass ein solcher Kostendeckungsgrad, gerade vor dem Hintergrund beschränkter finanzieller Mittel der Strafverfolgungsbehörden rein faktisch kaum jemals erreicht werden könnte, da höhere Gebührenansätze automatisch auch zu weniger Überwachungsmassnahmen und somit geringeren Einnahmen führen würden. Eine durch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gesteuerte Entwicklung der Strafverfolgung ist für die Strafverfolgungsbehörden nicht hinnehmbar.

2. Obwohl die Kantone 75 % der Kosten des Dienstes ÜPF übernehmen sollen, gibt es verschiedene kostenbegründende Aspekte, auf die sie keinen Einfluss haben. Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF bei anderen Bundesstellen beziehen muss, wodurch sehr hohe Kosten entstehen. Hinzu kommen, wie bereits erwähnt, die Entschädigungen an die MWP, die der Dienst ÜPF eigenständig festlegt, obwohl immer noch gilt, dass die Aufwendungen der MWP sich nicht präzise berechnen lassen. Weiter haben die Kantone keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Organisation und die Effizienz des Dienstes ÜPF. Dass hier Probleme bestehen könnten, zeigen mehrere Überprüfungen durch spezialisierte externe Firmen in den letzten Jahren, die vom Bund selbst ausgelöst wurden.
3. In den Personalkosten gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a FV-FMÜ sind auch Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen, wobei insbesondere die Rechtsetzungskosten einen erheblichen Anteil an die Gesamtkosten ausmachen dürften. Weshalb solche Kosten auf die Kantone überwältigt werden sollen, erschliesst sich uns nicht.
4. Art. 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (i.d.R. verurteilte Personen) überwälzen können. Die Überwälzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten ist in den meisten Fällen von vornherein illusorisch. Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 des Verordnungsentwurfes im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen.
5. Die Einnahmen für die durch den Dienst ÜPF durchgeführten Überwachungen sind in den letzten Jahren trotz Gebührenerhöhungen gesunken. Gründe dafür sind einerseits die zunehmende Verschlüsselung der Inhaltsdaten. Andererseits hat es der Bund verpasst, innert der Frist, welche er sich selbst gesetzt hat, die V-FMÜ-Systeme vollständig zu erneuern und den technologischen Standards anzupassen. Dies führt dazu, dass der personelle Aufwand für die Kantone steigt, um die gleichen Ergebnisse zu erzielen, wie das mit einem zeitgemässen System möglich wäre. Als Folge davon sinkt die Anzahl der FMÜ-Überwachungsmassnahmen. Gleichzeitig sind die Kantone gezwungen, nach allfälligen Alternativen zu suchen, die sehr kostspielig und personelaufwändig sein können.

Zusammenfassend führt dies dazu, dass die KKP/KS die Einführung jährlicher Kostenpauschalen mit Blick auf die damit einhergehende Reduktion des Administrationsaufwands weiterhin klar unterstützt. Die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen und die weiteren Kostenberechnungsfaktoren, die zu einer deutlichen Verteuerung von Kommunikationsüberwachungsmassnahmen führen, sind demgegenüber klar abzulehnen. Die Erhöhung der Strafverfolgungskosten ist aus Sicht der kantonalen Strafverfolgungsbehörden aus rechtstaatlicher Perspektive nicht



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

akzeptabel. Dem strafprozessualen Grundsatz der vollständigen Kostenfreiheit für Beweiserhebungen ist insbesondere auch im Verhältnis zu den MWP zu entsprechen, weshalb die Pauschalentschädigung von sechs Millionen Franken für die MWP merklich zu kürzen ist.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie z.K. an: Mitglieder KKPKS und GS KKJPD

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement

J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Dienst ÜPF

per E-Mail:

aemterkonsultationen-uepf@isc-
ejpd.admin.ch

Schaffhausen, 17. April 2023

Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Vorab möchten wir betonen, dass der Kanton Schaffhausen die Einführung von Jahrespauschalen grundsätzlich begrüsst. Die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen und die weiteren Grundlagen der Gebührenberechnung, die zu einer deutlichen Kostenerhöhung von Kommunikationsüberwachungsmassnahmen für die Kantone führen, lehnen wir hingegen ab. Dies aus den folgenden Gründen:

Die Pauschalierung führt zur Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahme von den entsprechenden Kosten im Einzelfall. Zu relevanten Entscheidungskriterien für eine Überwachungsmassnahme werden stattdessen die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung der Daten notwendigen personellen Ressourcen (personal- statt kostengesteuert). Mit der Einführung von Pauschalen reduziert sich sodann der administrative Aufwand für alle Beteiligten, da keine Einzelverrechnung der Massnahmen (und Auskünfte) mehr zu erfolgen haben. Schliesslich erhalten Bund und Kantone mehr Sicherheit bei der Budgetierung. So ist auch die Möglichkeit zur zeitgemässen Anpassung der Systeme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und deren Finanzierung sichergestellt.

Ebenfalls grundsätzlich einverstanden sind wir mit der in Art. 2 FV-ÜPF vorgeschlagenen, subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl.

Nicht zustimmen können wir der vorgeschlagenen Kostenverteilung zwischen Bund (25 Prozent) und Kantonen (75 Prozent), denn dies kommt einer Verdoppelung der auf die Kantone

überwältigten Kosten gleich, die von den Kantonen begründet bereits abgelehnt wurde: „Mit dem Programm FMÜ fallen gemäss Berechnungen des Dienstes ÜPF ab 2019 jährlich zusätzliche Kosten im Millionenbereich an. Um den anvisierten KDG von 70 Prozent zu erreichen, sind massive Gebührenerhöhungen notwendig. Aus Sicht der EFK ist es fraglich, ob diese tatsächlich realisiert werden können. Die bereits erfolgten Erhöhungen stiessen bei den Kantonen und Auftraggebern auf breite Ablehnung. Die Umfrageergebnisse sowie Gespräche lassen darauf schliessen, dass weitere Erhöhungen wiederum auf grossen Widerstand stossen würden. Es ist möglich, dass die Auftraggeber aufgrund von Budgetbeschränkungen auf hilfreiche Ermittlungsmassnahmen verzichten müssen und somit die Strafverfolgung behindert wird. Überdies besteht ein Risiko, dass bei weiteren Tariferhöhungen die Einnahmen des Dienstes ÜPF weniger stark als antizipiert – oder auch gar nicht – steigen, wenn die Strafverfolgungsbehörden verstärkt auf andere Ermittlungsinstrumente ausweichen. Empfehlung 2 (Priorität 1) Die EFK empfiehlt dem Generalsekretariat EJPD, unter den gegebenen Umständen den Kostendeckungsgrad von 70 Prozent auf seine Realisierbarkeit zu prüfen und neu zu beurteilen (EFK, Bericht betreffend Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren vom 23. November 2018, Seite 37).“

Auch wenn die Kantone 75 Prozent der Kosten übernehmen sollten, gibt es verschiedene kostenbegründende Aspekte, auf die die Kantone keinen Einfluss haben:

Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF bei anderen Bundesstellen beziehen muss, obwohl die dabei entstehenden Kosten deutlich über dem marktüblichen Ansatz liegen.

Hinzu kommen die Entschädigungen an die MWP, die der Dienst ÜPF eigenständig festlegt, obwohl immer noch gilt, dass die Aufwendungen der MWP sich nicht präzise berechnen lassen (vgl. „Bericht Erhebung und Analyse der Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung“ der KPMG vom 12. Juni 2012). Gemäss Mitteilung des Dienstes ÜPF vom 23.03.2021 entrichteten die Strafverfolgungsbehörden (Bund und Kantone) und NDB dem Dienst ÜPF in den Jahren 2019 und 2020 total je 12,6 Millionen Franken. Davon hatte der Dienst ÜPF die MWP jeweils mit zirka sechs Millionen Franken entschädigt. Während nun aber die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, müssen die MWP keine Abstriche machen, sondern sollen (neu ebenfalls pauschal) unverändert hoch entschädigt werden. So fällt auf, dass vorgesehen ist, den Betrag für die Entschädigungen der MWP auf sechs Millionen aufzurunden (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates zur Vernehmlassungseröffnung vom 22. Februar 2023). Die SSK hat im Rahmen von früheren Vernehmlassungen stets auf den strafprozessualen Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung hingewiesen. Wie alle anderen Beweiserhebungen in Strafverfahren müssten deshalb aus unserer Sicht auch die Dienstleistungen der Fernmeldeanbieter zur Überwachung der Kommunikation für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein. Es ist uns selbstverständlich bewusst, dass die MWP im Bereich Fernmeldeüberwachung auch in den umliegenden Ländern für die Überwachungskosten entschädigt werden. Der Kanton Schaffhausen ist daher, wie die SSK, der Ansicht, dass die hohe Entschädigung von sechs Millionen Franken für die MWP nicht gerechtfertigt ist. Die Pauschalentschädigung von sechs Millionen Franken ist unseres Erachtens denn auch merklich zu kürzen und Art. 6 Abs. 1 FV-ÜPF entsprechend anzupassen.

Weiter kommt hinzu, dass die Kantone keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Organisation und die Effizienz des Dienstes ÜPF haben. Dass hier Probleme bestehen könnten, zeigen mehrere Überprüfungen durch spezialisierte externe Firmen in den letzten Jahren, die vom Bund selbst ausgelöst wurden.

In den Personalkosten gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a FV-ÜPF sind auch Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen, wobei insbesondere die Rechtsetzungskosten einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen dürften. Weshalb solche Kosten auf die Kantone überwältzt werden sollen, erschliesst sich uns nicht.

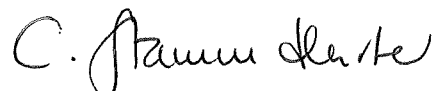
Art. 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (i.d.R. verurteilte Personen) überwälzen können. Die Überwälzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten ist in den meisten Fällen von vornherein illusorisch. Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 FV-ÜPF im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen. Art. 4 Abs.1 lit. f FV-ÜPF (6 Franken für einfache Auskünfte) kann unseres Erachtens gestrichen werden, da die Einziehung des Betrags zufällig sein wird, und der Verwaltungsaufwand für die Rechnungsstellung nicht gerechtfertigt ist.

Die Einnahmen für die durch den Dienst ÜPF durchgeführten Überwachungen sind in den letzten Jahren trotz Gebührenerhöhungen gesunken. Gründe dafür sind einerseits die zunehmende Verschlüsselung der Inhaltsdaten. Andererseits hat es der Bund verpasst, innert der Frist, welche er sich selbst gesetzt hat, die V-FMÜ-Systeme vollständig zu erneuern und den technologischen Standards anzupassen. Dies führt dazu, dass der personelle Aufwand für die Kantone steigt, um die gleichen Ergebnisse zu erzielen, wie das mit einem zeitgemässen System möglich wäre. Als Folge davon sinkt logischerweise die Anzahl der FMÜ-Überwachungsmassnahmen. Gleichzeitig sind die Kantone gezwungen, nach allfälligen Alternativen zu suchen, die sehr kostspielig und personalaufwändig sein können.

Demgemäss ersuchen wir darum, eine Gebührenordnung auszuarbeiten, welche die Kosten der Kantone auf dem aktuellen Niveau hält.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	
Amt/office/ufficio	Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

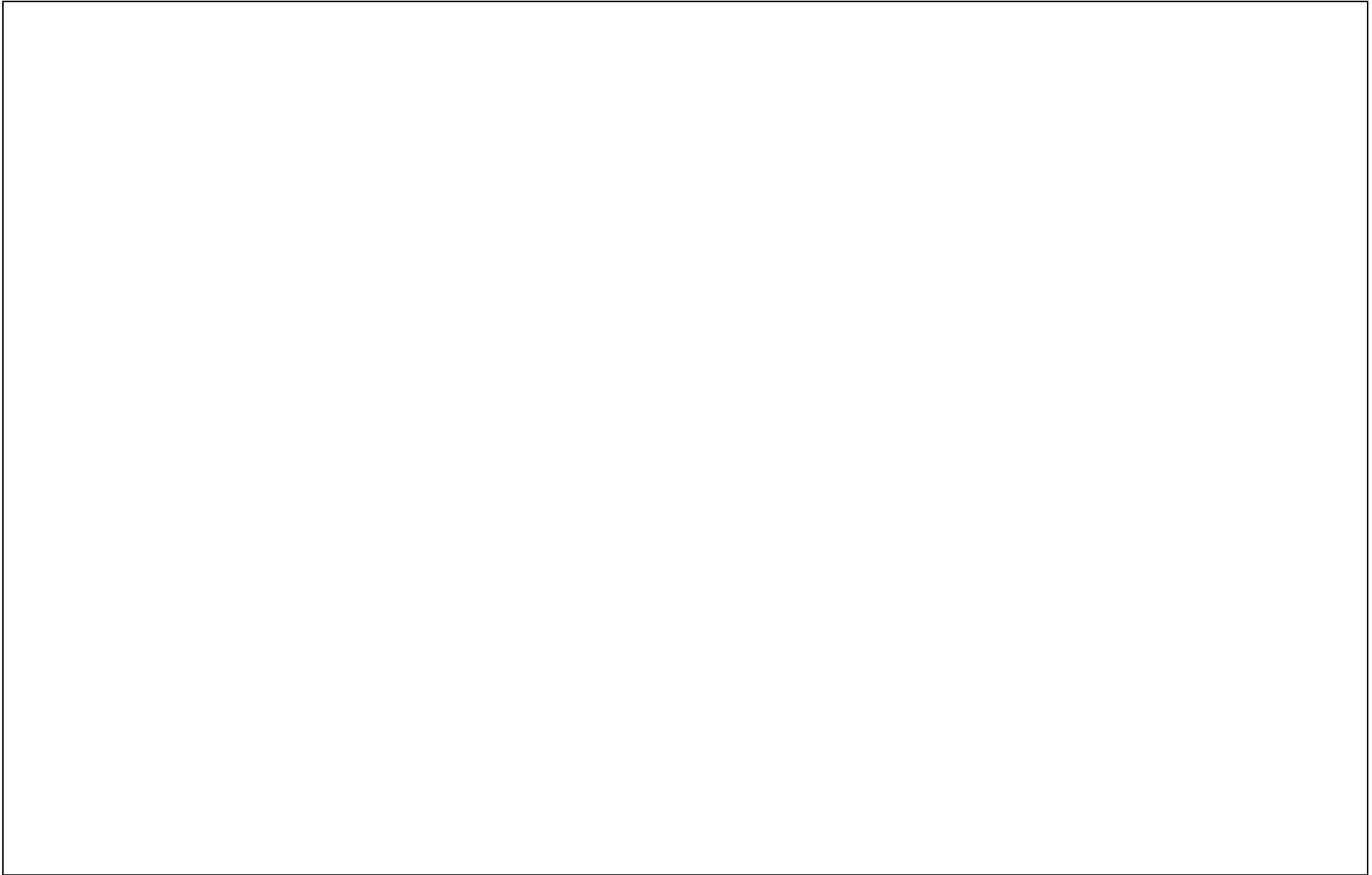
Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Die Einführung von Pauschalen zur Vereinfachung des bisherigen komplexen Finanzierungs- und Rechnungsstellungssystems ist zu begrüßen. Nebst einer Vereinfachung der Abrechnung, welche in erster Linie dem Dienst ÜPF zugutekommen dürfte, wird mit dem neuen System auch verhindert, dass irgendwelche Budgets finanzielle Leitplanken für den Einsatz von Post- und Fernmeldeüberwachungen vorgeben. Massgebend dafür sollen einzig und alleine die strafprozessualen Voraussetzungen und Notwendigkeiten sein.

Wichtig – und gemäss Vorlage ausdrücklich vorgesehen – ist die Möglichkeit, die in einzelnen Strafverfahren angefallenen Kosten detailliert ausweisen und auf die Verfahrensbeteiligten überwälzen zu können.

Die geplante Verordnung wird zu einer erheblichen Kostensteigerung bei den Kantonen führen, deren Rechtfertigung aus unserer Sicht fraglich ist und die wohl noch zu politischen Diskussionen führen dürfte.





Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 8. Mai 2023

Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

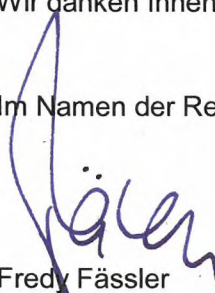
Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

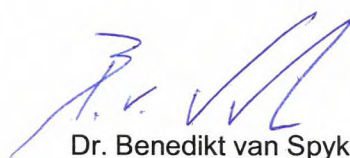
Die Einführung von jährlichen Kostenpauschalen erachten wir als zielführend. Sie führt zu einer Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahme von den entsprechenden Kosten im Einzelfall. Auch lässt sich damit der administrative Aufwand für alle Beteiligung reduzieren und mit der pauschalen Abgeltung erhalten Bund und Kantone mehr Sicherheit bei der Budgetierung.

Die Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr ÜPF zulasten der Kantone, die zu einer Verdoppelung der Kosten der Kantone führen würde, lehnen wir hingegen ab. Es ist eine Gebührenordnung auszuarbeiten, welche die Kosten der Kantone auf dem aktuellen Niveau hält.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Fredy Fässler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
Palazzo federale ovest
3003 Berna

Invio per posta elettronica (Word e pdf):
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Consultazione federale concernente l'Ordinanza sul finanziamento della sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni (OF-SCPT)

Gentili signore,
egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 22 febbraio 2023 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio.

L'ordinanza, unitamente al rapporto esplicativo, sono stati da noi esaminati in collaborazione con il Ministero pubblico e il servizio di polizia interessato. Preso atto delle modifiche proposte, formuliamo le seguenti osservazioni.

In generale

In generale, come Esecutivo cantonale, accogliamo favorevolmente l'introduzione di importi forfettari annuali a copertura dei costi delle sorveglianze della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni, ritenendola una misura positiva che rappresenta senz'altro un progresso rispetto alla situazione attuale di indennità su base orari e per singolo caso. I principali vantaggi sono sostanzialmente i seguenti.

Anzitutto, l'introduzione di un importo forfettario annuale riduce l'onere amministrativo per tutte le parti coinvolte e disaccoppia le singole misure di sorveglianza dai costi legati al singolo caso. Il criterio rilevante per decidere se ordinare una misura di sorveglianza non sarà più legato ai costi, ma piuttosto all'importanza della misura stessa ai fini dell'assunzione dei mezzi di prova necessari così come alla disponibilità delle risorse personali necessarie per analizzare i dati. Il rischio insito nella continuazione del sistema di finanziamento attuale è infatti quello secondo cui il perseguimento tramite l'utilizzo di (costose) misure di sorveglianza del traffico della telecomunicazione in procedimenti

penali particolarmente rilevanti (si pensi a titolo di esempio alla lotta alla criminalità organizzata) possa in definitiva essere assunto solo dalla Confederazione o da Cantoni finanziariamente forti. La partecipazione annuale dei Cantoni alle spese sotto forma di quota percentuale fissa media dei costi va quindi a contrastare tale pericolo e parimenti offre alla Confederazione e ai Cantoni una maggiore sicurezza e prevedibilità a livello di budget, garantendo anche la possibilità di adeguare i sistemi di monitoraggio del traffico delle telecomunicazioni e il loro finanziamento al passo con i tempi.

Lo scrivente Consiglio di Stato si trova inoltre d'accordo con l'applicazione sussidiaria del (già collaudato) criterio di ripartizione dei costi intercantionali in base al numero di abitanti, così come proposto nell'art. 2 OF-SCPT.

Considerazioni

Ciò posto, lo scrivente Consiglio di Stato non può tuttavia esimersi dall'esternare le proprie perplessità in merito alla ripartizione dei costi del servizio di sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni tra la Confederazione e i Cantoni con la conseguente messa a carico dei Cantoni, collettivamente, di una quota del 75% dell'importo forfettario annuale.

Già nel corso delle precedenti consultazioni, sempre in ambito delle telecomunicazioni, avevamo infatti espresso le nostre preoccupazioni in merito ad una partecipazione ai costi da parte dei Cantoni pari al 70%. Nella bozza della OF-SCPT attualmente posta in consultazione risulta addirittura un ulteriore aumento di tale importo forfettario del 5%, ciò che è problematico e gravoso di conseguenze sotto molteplici aspetti:

1. Innanzitutto, il Controllo federale delle finanze (CFF) in un suo rapporto del 23 novembre 2018 relativo ai costi del Servizio SCPT, era giunto alla conclusione che un aumento del grado di copertura dei costi di questo Servizio fosse difficilmente realizzabile, poiché avrebbe avuto un impatto negativo sull'attività delle autorità di perseguimento penale cantonale e sulla loro facoltà di adottare le misure di sorveglianza del traffico delle telecomunicazioni necessarie. Nelle sue raccomandazioni al DFGP, il CFF ha difatti osservato che le tariffe per raggiungere il tasso di recupero dei costi mirato del 70% sono state adeguate più volte in passato, con l'obiettivo di aumentare la quota di tasse a favore del servizio SCPT. I costi di questo servizio continueranno pertanto a crescere nei prossimi anni a causa dei costi legati agli investimenti. È quindi prevedibile che il valore target del rapporto di recupero dei costi non sarebbe stato raggiunto nemmeno con il nuovo aumento. Questo Rapporto, intitolato "*Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Feldmeldeverkehrs bei Strafverfahren*" (disponibile al sito: www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/justiz_und_polizei/17649/17649BE_Endgueltige_Fassung_V04.pdf) concludeva quindi raccomandando al Segretariato generale del DFGP di valutare nuovamente la realizzabilità dell'aumento del grado di copertura del servizio SCPT preconizzato. Alla luce di quanto è emerso dal suindicato Rapporto, non si comprende dunque il motivo perché il DFGP e il Consiglio federale non si siano attenuti a questa chiara raccomandazione, sconfessando apertamente quanto da esso dedotto e proponendo con la nuova Ordinanza un massiccio aumento al 75% del grado di copertura dei costi del servizio SCPT. Un grado di recupero dei costi tale che, lo sottolineiamo,

difficilmente potrebbe essere raggiunto, soprattutto in un contesto di risorse finanziarie limitate delle forze dell'ordine, poiché tariffe più elevate porterebbero automaticamente a un minor numero di misure di sorveglianza e quindi a minori entrate.

2. Le ripercussioni sui Cantoni degli adeguamenti normativi oggetto della procedura di consultazione sono rilevanti a livello finanziario. Attualmente infatti i Cantoni partecipano alle spese della sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni con circa 12 milioni di franchi all'anno. Determinando la quota dei Cantoni al 75%, la loro partecipazione alle spese nel primo triennio 2024-2026 passerà secondo i calcoli effettuati in base alle spese effettive degli ultimi anni, a 24 milioni di franchi l'anno, in pratica raddoppiando di importo (cfr. Rapporto esplicativo, commento all'art. 1 pag. 5-7, nonché pag. 17 in alto, punto 4.2). Vi è da temere che anche per il Canton Ticino l'introduzione della nuova Ordinanza comporterà un nettissimo aumento degli oneri legati alla sorveglianza delle telecomunicazioni postali e del traffico delle telecomunicazioni, oneri di per sé già elevati allo stato attuale. Su questo fondamentale punto, la normativa proposta non è quindi accettabile allo stato attuale dal Cantone Ticino.
3. Sebbene risulti che i Cantoni debbano sostenere il 75% dei costi del Servizio SCPT, vi sono diversi aspetti legati ai costi sui quali non hanno alcuna influenza. Si tratta, in particolare, dei servizi per i quali il Servizio SCPT deve appoggiarsi ad altri enti federali, nonostante i costi derivanti da essi sono in maniera significativa superiori all'usuale tasso di mercato. A ciò si aggiungono anche le indennità versate alle persone obbligate a collaborare (di seguito: POC, art. 6 della nuova Ordinanza), per le quali il Rapporto esplicativo a pag. 10 riporta quanto segue: *“Dato queste indennità sono sempre stato oggetto di discussione, il 9 marzo 2012 il Servizio SCPT ha incaricato la società privata di revisione e consulenza KPMG AG di rilevare e analizzare i costi per la sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni, con l'obiettivo di determinare i costi effettivi di esercizio delle POC per tipo di sorveglianza e anno e con la speranza di rendere più trasparenti gli importi presenti nell'allegato. Nel suo rapporto del 12 giugno 2012 KPMG AG ha purtroppo constatato che né i fornitori di servizi di telecomunicazioni né i fornitori di servizi postali che hanno partecipato allo studio disponevano di una contabilità consolidata che permettesse loro di determinare con precisione i costi per la sorveglianza. Il rapporto rileva inoltre che i costi di esercizio erano stati determinati principalmente sulla base di semplici ipotesi e stime, il che ha limitato la valutazione e la pertinenza dei dati. Sulla base di tale rapporto è evidente che non esiste alcun modo affidabile per determinare i costi di esercizio effettivi delle POC in funzione del tipo di mandato. Anche tentativi successivi tesi a indurre le POC a rivelare i costi effettivi di esercizio si sono rivelati vani”*. Se ne deduce che l'importo complessivo delle indennità ai fornitori di servizi delle telecomunicazioni, fissato dalla nuova Ordinanza (art. 6 cpv. 1) a 6 milioni di franchi all'anno è frutto di una mera stima, sommariamente giustificata e pertanto difficilmente accettabile, a maggior ragione se messa in relazione al contestuale (ed esponenziale) aumento dei costi imputati ai Cantoni di cui si è detto al punto precedente. Un adeguamento del progetto di ordinanza su questo punto appare quindi doveroso.
4. Giusta l'art. 1 cpv. 1 lett. a OF-SCPT, nei costi del personale sono da includere anche il lavoro dei media, la legislazione, la formazione continua, eventuali spese per eventi

del personale, ecc. Non si comprende il motivo per cui tali costi debbano essere a carico dei Cantoni.

5. L'art. 4 cpv. 1 dell'Ordinanza posta in consultazione prevede un tariffario per l'elaborazione dei conteggi ai fini del trasferimento delle spese ai partecipanti ai procedimenti penali. A prescindere che, nella realtà dei fatti, la messa a carico degli imputati e/o condannati dei costi delle sorveglianze postali e delle telecomunicazioni ordinate nel corso dei procedimenti penali si è rivelata il più delle volte illusoria, è difficilmente comprensibile perché il tariffario esposto preveda degli importi solo marginalmente superiori a quelli calcolati oggi in base all'Ordinanza sugli emolumenti e le indennità per la sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni (OEm-SCPT del 15 novembre 2017, RS 780.115.1), visto e considerato che lo scopo dichiaratamente perseguito dalla nuova Ordinanza è l'aumento della copertura dei costi del Servizio SCPT. Ad ogni modo, anche in questo caso, ciò contrasta con il raddoppio dei costi a carico dei Cantoni di cui si è menzionato in precedenza.
6. I ricavi per il monitoraggio effettuato dal servizio ÜPF sono diminuiti negli ultimi anni nonostante gli aumenti delle tariffe. I motivi sono da ricercare, da un lato, nella crescente criptazione dei dati relativi ai contenuti. Dall'altro, la Confederazione non è riuscita a rinnovare completamente i sistemi VHF entro il termine stabilito e ad adeguarli agli standard tecnologici. Di conseguenza, i Cantoni devono aumentare il personale per ottenere gli stessi risultati che sarebbero possibili con un sistema moderno. Di conseguenza, il numero di misure di monitoraggio del CCP diminuisce. Allo stesso tempo, i Cantoni sono costretti a cercare possibili alternative, che possono essere molto costose e richiedere molto personale.

Conclusioni

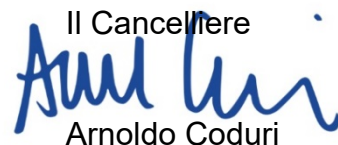
Per tutte le ragioni precedentemente esposte, si chiede che – mantenuto il principio del passaggio dal sistema attuale di indennizzo orario e di caso in caso ad una partecipazione alle spese della sorveglianza delle telecomunicazioni con un importo forfettario annuale – la quota di partecipazione dei Cantoni prevista al 75% dalla nuova normativa (art. 1 OF-SCPT) venga ridotta ad un livello tale da permettere di mantenere le spese per i Cantoni perlomeno al livello attuale, ossia al 37,5%; la proposta Ordinanza deve quindi essere rielaborata e rivista su questo essenziale punto, come pure in relazione alle normative sul conteggio ai fini del trasferimento delle spese ai partecipanti ai procedimenti (art. 4 cpv. 1 OF-SCPT) e sulle identità dovute alle persone obbligate a collaborare (art. 6 OF-SCPT).

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Comando della Polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch; servizio.giuridico@polca.ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 16. Mai 2023
280

Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine neue Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) und äussern uns zu dieser Vorlage wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die Einführung jährlicher Kostenpauschalen zur Reduktion des Administrationsaufwandes und die damit verbundene Entkoppelung der Anordnung einzelner Überwachungsmaßnahmen von den Kosten – abzulehnen sind jedoch die im Entwurf vorgesehene Kostenverteilung zwischen Bund (25 %) und Kantonen (75 %) und insbesondere die Verdoppelung der auf die Kantone überwälzten Kosten.

Mit der pauschalen Abgeltung erhalten Bund und Kantone mehr Sicherheit für die Budgetierung. Die in Art. 2 des Entwurfs vorgeschlagene subsidiäre Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl wird von uns ebenfalls unterstützt. Die in Art. 1 des Entwurfs vorgesehene Kostenverteilung zwischen Bund (25 %) und Kantonen (75 %) und insbesondere die Verdoppelung der auf die Kantone überwälzten Kosten aufgrund des vom Bundesrat vorgegebenen Kostendeckungsgrades des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) lehnen wir jedoch ab. Obwohl die Kantone 75 % der Kosten übernehmen sollen, gibt es diverse kostenbegründende Aspekte, auf die sie keinen Einfluss haben. Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF bei anderen Bundesstellen beziehen muss, obwohl die dabei entstehenden Kosten deutlich über dem marktüblichen Ansatz liegen.

2/3

Hinzu kommen die Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen, die der Dienst ÜPF eigenständig festlegt, obwohl immer noch gilt, dass die Aufwendungen der Mitwirkungspflichtigen sich nicht präzise berechnen lassen. Gemäss Mitteilung des Dienstes ÜPF vom 23. März 2021 entrichteten die Strafverfolgungsbehörden (Bund und Kantone) und der Nachrichtendienst des Bundes dem Dienst ÜPF in den Jahren 2019 und 2020 total je 12.6 Mio. Franken. Davon hatte der Dienst ÜPF die Mitwirkungspflichtigen jeweils mit rund 6 Mio. Franken entschädigt. Während nun aber die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, müssen die Mitwirkungspflichtigen keine Abstriche machen, sondern sollen (neu ebenfalls pauschal) unverändert hoch entschädigt werden. So fällt auf, dass vorgesehen ist, den Betrag für die Entschädigungen der Mitwirkungspflichtigen auf 6 Mio. Franken aufzurunden (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates zur Vernehmlassungseröffnung vom 22. Februar 2023).

An dieser Stelle ist auch auf den strafprozessualen Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung hinzuweisen. Wie alle anderen Beweiserhebungen in Strafverfahren müssten aus unserer Sicht auch die Dienstleistungen der Fernmeldeanbieter zur Überwachung der Kommunikation für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein. Selbstverständlich ist uns bewusst, dass die Mitwirkungspflichtigen im Bereich Fernmeldeüberwachung auch in den umliegenden Ländern für die Überwachungskosten entschädigt werden. Wir erachten jedoch eine Entschädigung von 6 Mio. Franken für die Mitwirkungspflichtigen als zu hoch. Diese Pauschalentschädigung ist unseres Erachtens denn auch merklich zu kürzen. Art. 6 Abs. 1 des Entwurfs ist entsprechend anzupassen.

Kommt hinzu, dass die Kantone keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Organisation und die Effizienz des Dienstes ÜPF haben. Dass hier Probleme bestehen könnten, zeigen mehrere Überprüfungen durch spezialisierte externe Firmen in den letzten Jahren, die vom Bund selbst ausgelöst wurden.

2. Ergänzende Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 FV-ÜPF

In den Personalkosten gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a FV-ÜPF sind auch Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen, wobei insbesondere die Rechtsetzungskosten einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen dürften. Weshalb solche Kosten auf die Kantone überwältzt werden sollen, erschliesst sich uns nicht.

Art. 4 FV-ÜPF

Art. 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (i.d.R. verurteilte Personen) überwälzen können. Die Einbrin-

3/3

gung der Verfahrenskosten ist in den meisten Fällen zwar von vornherein illusorisch. Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 des Verordnungsentwurfs im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit der Vorlage - in Bezug auf die neue Regelung der Kostenverteilung - nicht einverstanden. Die Kosten für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs würden neu deutlich höher ausfallen und im Kanton Uri ein Vielfaches des Kostendurchschnitts der vergangenen Jahre betragen. Anzustreben ist eine Kostenregelung bzw. -verteilung, die sich am heutigen Niveau orientiert.

Für weitere Bemerkungen verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular.

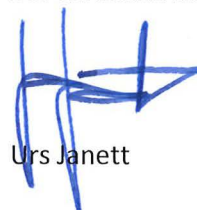
Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 23. Mai 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann



Urs Janett

Der Kanzleidirektor



Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	
Amt/office/ufficio	Regierungsrat Kanton Uri
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Roman Balli Telefon 041 875 2002 E-Mail: Roman.Balli@ur.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Erlass einer Verordnung

Die Regelung der Kosten für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs in einer Verordnung wird grundsätzlich begrüsst.

Einführung von Kostenpauschalen

Befürwortet werden die Reduktion der Komplexität sowie der Abbau des administrativen Aufwands mittels Einführung von jährlichen Kostenpauschalen. Letztere vereinfachen den Budgetierungsprozess und führen zu erhöhter Planungssicherheit. Gleichzeitig fördern sie bei der Strafverfolgung kostenunabhängige Entscheide, was den Einsatz von Überwachungsmaßnahmen anbelangt. Dies wirkt sich im Einzelfall positiv aus, indem anstelle der Kosten die Notwendigkeit der Überwachungsmaßnahme in den Fokus rückt. Insbesondere wird ermöglicht, dass schwere Straftaten - etwa die Bekämpfung der organisierten Kriminalität - nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen, sondern auch von kleineren Kantonen verfolgt werden können.

Ebenfalls grundsätzlich einverstanden ist der Regierungsrat mit der in Artikel 2 FV-FMÜ vorgeschlagenen subsidiären Anwendung des interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl.

Regelung der Kostenverteilung

Eine dezidiert ablehnende Haltung nimmt der Urner Regierungsrat gegenüber der beabsichtigten Regelung bei der Kostenverteilung ein. Die Kosten für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs würden neu deutlich höher ausfallen und im Kanton Uri ein Vielfaches des Kostendurchschnitts der vergangenen Jahre betragen. Anzustreben ist eine Kostenregelung bzw. -verteilung, die sich am heutigen Niveau orientiert.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courriel à :
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Réf. : 23_COU_2174

Lausanne, le 17 mai 2023

Réponse du Conseil d'Etat à la Consultation fédérale - Ordonnance sur le financement de la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'avoir associé à la consultation citée en titre, à laquelle il répond par la présente.

En introduction, il est constaté que le projet de l'ordonnance susmentionnée a pour objectif, d'une part, de diminuer la charge administrative et, d'autre part, d'augmenter le taux de couverture des coûts du Service de la Surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (Service SCPT). Ces objectifs entrent dans le cadre de la loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales permettant au Parlement, par le biais des nouveaux articles 38 et 38a de la loi fédérale du 18 mars 2016 sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT), de créer la base légale autorisant l'introduction de forfaits annuels. Dès lors, cette ordonnance vise à faciliter le financement et la facturation des coûts de surveillance de la correspondance par poste et télécommunication occasionnés au Service SCPT. Elle prévoit ainsi l'introduction de forfaits afin de simplifier l'actuel système de financement et de facturation. Dès lors, chaque canton s'acquittera d'un forfait annuel.

Selon l'article 1 de cette ordonnance, il est prévu que la Confédération prendra en charge les 25% des coûts d'exploitation et que les cantons assumeront les 75% restants qu'ils devront se répartir. Concernant la répartition de ces coûts, il est indiqué à l'article 2 alinéa 1 de cette ordonnance que si les cantons ne conviennent pas d'une autre méthode, les coûts seront répartis au prorata de la population résidante permanente de chaque canton au moment où le montant du forfait est fixé. Toutefois, ce projet ne fait pas état des organes compétents pour discuter et prendre une décision en lien avec cet article. Ce point devra donc être discuté en amont au sein des différents cantons. Cela étant, le Canton de Vaud adhère au modèle proposé dans l'ordonnance, à savoir la répartition des coûts au prorata de la population.

Il est en outre observé que selon l'alinéa 1 de l'article 4 de cette ordonnance, le Service SCPT fournira un décompte des prestations aux autorités pénales afin qu'elles puissent refacturer les frais aux parties. Selon le rapport explicatif (p. 8-9), ce décompte correspondra à une liste des coûts telle qu'elle peut aujourd'hui déjà être générée dans le système de traitement (le WMC). Le rapport précise encore que le système permet soit de générer une simple liste de tous les coûts occasionnés pour un cas, un sous-cas ou une décision, soit de générer pour chaque cas un aperçu détaillé des coûts par mois et de l'exporter sous forme d'un tableau Excel ou d'un fichier PDF. Ce n'est que s'il est exceptionnellement impossible de générer une liste dans le système, que la liste pourra être établie manuellement par le Service SCPT sur demande de l'autorité pénale concernée et envoyée par un moyen de transmission sûr. Or, l'un des buts du projet d'ordonnance est de simplifier le système de financement et la facturation afin de réduire la charge administrative pour toutes les parties concernées. Actuellement, le Service SCPT envoie aux autorités concernées des factures relatives aux mesures de surveillance ordonnées, chaque ordre de surveillance faisant l'objet d'une facture. A réception des factures, le Ministère public (MP) les valide, les enregistre dans les frais de la procédure concernée et les transmet à la comptabilité pour paiement. Selon le projet, avec le nouveau système, dès 2024, le MP ne recevra plus de facture, mais devra générer lui-même, depuis le WMC, un décompte à reporter dans les frais de sa procédure. De plus, ces décomptes seraient établis par cas, par opération (qui peut donc concerner plusieurs dossiers) et non plus par procédure. Contrairement au but recherché, cette nouvelle méthode de facturation aura pour conséquence d'engendrer du travail supplémentaire au MP. Au vu de ce qui précède, il est indispensable que le Service SCPT continue à adresser au MP des factures, pro forma, par numéro d'enquête, comme c'est le cas actuellement.

De plus, s'agissant des montants fixés par mesure de surveillance dans le projet, il est constaté une augmentation de la tarification. Le Conseil d'Etat est d'avis que les facteurs de calcul des coûts, qui conduisent à un net renchérissement des mesures de surveillance des communications, doivent être clairement rejetés. Du point de vue des autorités cantonales de poursuite pénale, l'augmentation de coûts de la poursuite pénale n'est pas acceptable dans la perspective de l'Etat de droit, étant donné que le principe de la gratuité totale de l'administration des preuves dans le cadre de la procédure pénale doit être respecté.

Enfin, l'article 11 du projet indique que l'ordonnance du 15 novembre 2017 sur les émoluments et les indemnités en matière de surveillance de la correspondance par poste et télécommunication sera abrogée. Or, la nouvelle ordonnance ne prévoyant pas d'émoluments/de coûts pour accéder aux différentes plateformes (WMC, etc.), ces accès devraient ainsi être compris dans le forfait payé par les cantons.

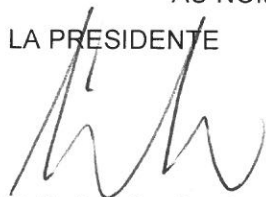
Les autres articles de l'ordonnance, qui concernent les indemnités des personnes obligées de collaborer, n'appellent pas de remarques de la part du Conseil d'Etat.

En définitive, le Conseil d'Etat est favorable sur le principe au projet d'ordonnance établi par la Confédération, qui permettra aux services de sécurité et aux autorités de poursuite pénale de ne plus avoir à tenir compte des coûts des surveillances (ou des renseignements) et de pouvoir se concentrer sur la réalité légale (application des conditions strictes du Code de procédure pénale et des autres lois) et sur l'utilité tactique. Comme indiqué ci-dessus, les aspects de financement doivent encore être affinés en collaboration avec les cantons.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRÉSIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- Police cantonale vaudoise
- Ministère public central



2023.01846



Département fédéral de justice et police
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne



Notre réf. 60

Votre réf. /

Date 24 mai 2023

Ordonnance sur le financement de la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais fait suite à votre correspondance du 22 février 2023 et vous remercie de l'avoir associé à la consultation précitée.

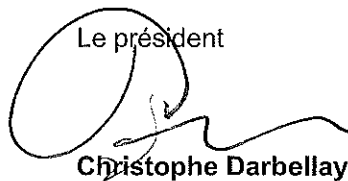
À ce jour, la Police cantonale valaisanne prend entièrement en charge les frais de recherches de personnes disparues qui par exemple se sont montés à Fr. 71'105.- pour 2020, Fr. 55'128.- pour 2021 et Fr. 78'189.- pour 2022. Cette nouvelle répartition des charges financières devrait faire l'objet d'une reconsidération. Enfin, pour les mesures prises dans le cadre des procédures pénales, le Ministère public valaisan se rallie à la prise de position des procureurs généraux de Suisse.

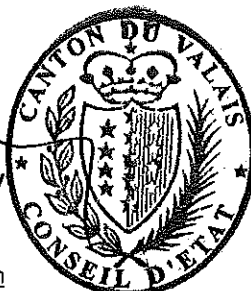
Nous soutenons l'introduction de la facturation forfaitaire annuelle qui réduit la charge administrative et augmente la sécurité lors de l'établissement du budget. Toutefois, nous relevons que selon la nouvelle ordonnance fédérale la part à la charge des cantons augmentera de 12 à 24 millions et que la répartition des coûts entre la Confédération (25 %) et les cantons (75 %) auront des répercussions financières importantes pour notre canton.


Pour le surplus, nous nous rallions à la prise de position de la Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales de Suisse.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

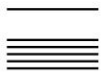
Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Christophe Darbellay



La chancelière

Monique Albrecht

Copie à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 23
Michael.Siegrist@zg.ch
Zug, 30. Mai 2023 SIMC
SD SDS 7.11 / 346

**Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis 30. Mai 2023 zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Nach Rücksprache mit der Finanzdirektion und dem Obergericht des Kantons Zug nehmen wir gerne zur Vorlage Stellung. Wie gewünscht, haben wir unsere Anträge und Bemerkungen auf dem Antwortformular, welches wir Ihnen als Beilage zu diesem Schreiben zusenden, eingetragen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Laura Dittli
Regierungsrätin

Beilage:

- Ausgefülltes Antwortformular (im Word- und im PDF-Format)

Seite 2/2

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch; als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail an:

- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (marc.siegwart@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	30. Mai 2023
Amt/office/ufficio	Kanton Zug, Sicherheitsdirektion, Bahnhofstrasse 12, 6300 Zug
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Regierungsrätin Laura Dittli, Tel. 041 728 50 20, info.sd@zg.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Der Kanton Zug ist mit der Einführung von Jahrespauschalen für die Kostenbeteiligung der Kantone grundsätzlich einverstanden. Damit kommt es zu einer Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahmen von den entsprechenden Kosten im Einzelfall. Zu den relevanten Entscheidkriterien für eine Überwachungsmassnahme werden stattdessen die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung der Daten notwendigen personellen Ressourcen. Diese Neuerung erlaubt es auch finanzschwächeren Kantonen, eigene Ermittlungen bei schweren Straftaten, für welche Überwachungsmassnahmen notwendig sind, ohne entsprechende Kostenüberlegungen aufzunehmen. Damit wird der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten – etwa bei der Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität – nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können. Weiter wird damit der administrative Aufwand verringert und die Voraussehbarkeit der Kosten für Bund und Kantone (Budgetsicherheit) deutlich verbessert. Es ist anzustreben, dass mit der Reduktion des administrativen Aufwands beim Bund personelle Ressourcen eingespart werden können. Zur Ausgestaltung der Jahrespauschalen verweisen wir jedoch auf unsere nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der FV-ÜPF.

In allgemeiner Hinsicht weisen wir darauf hin, dass die Einnahmen für die durch den Dienst ÜPF durchgeführten Überwachungen in den letzten Jahren trotz Gebührenerhöhungen gesunken sind. Grund dafür ist einerseits die zunehmende Verschlüsselung der Inhaltsdaten. Andererseits hat es der Bund aber auch verpasst, die Fernmeldeüberwachungssysteme vollständig zu erneuern und den technologischen Standards anzupassen. Dies führt dazu, dass der personelle Aufwand für die Kantone steigt, um die gleichen Ergebnisse zu erzielen, wie das mit einem zeitgemässen System möglich wäre. Als Folge davon sinkt die Anzahl der Fernmeldeüberwachungsmassnahmen. Gleichzeitig sind die Kantone gezwungen, nach allfälligen Alternativen zu suchen, die sehr kostspielig und personalaufwändig sein können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
1 Abs. 1	Auf die Kostenaufteilung zwischen Bund (25 %) und Kantonen (75 %) und die damit folgende Verdopplung des Kostenanteils der Kantone von 12 auf 24 Mio. Franken sei zu verzichten. Stattdessen sei eine Gebührenordnung auszuarbeiten, welche die Kosten der Kantone auf dem aktuellen Stand hält.	<p>Die neu vorgesehene Kostenaufteilung zwischen Bund (25 %) und den Kantonen (75 %) wird abgelehnt. Dies entspräche einer Verdoppelung des bisherigen Anteils der Kantone von 12 auf 24 Millionen Franken. Die Kantone haben keinen Einfluss auf die Kostenstrukturen und die Effizienz des Dienstes ÜPF. Dabei geht es insbesondere auch um Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF bei anderen Bundesstellen beziehen muss, obschon die dabei entstehenden Kosten deutlich über dem marktüblichen Ansatz liegen.</p> <p>Vielmehr sollte es unserer Einschätzung nach möglich sein, eine Gebührenordnung auszuarbeiten, welche die Kosten der Kantone im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen in etwa auf dem aktuellen Stand zu halten vermag. Vom Bund verursachte Kostensteigerungen oder von diesem versäumte Einsparungen beim Dienst ÜPF dürfen nicht durch künftig viel höhere Kostenbeiträge auf die Kantone überwältigt werden. Zudem erscheint es fraglich, ob die vorgeschlagene Verdoppelung der Kosten dem Willen des Gesetzgebers entsprach, als er die neuen Art. 38 und Art. 38a BÜPF erliess. Zwar wird in der diesbezüglichen Botschaft (zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts) die Absicht des Bundesrats erwähnt, den tiefen Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF anzuhoben (BBI 2020 6995). Gleichzeitig wird aber auch erwähnt, dass die anvisierte Erhöhung des Kostendeckungsgrads gar nicht Teil der damaligen Gesetzesänderung war (BBI 2020 6998). Das Vorgehen des Bundesrats und damit die hohe Kostenbeteiligung der Kantone von 75 % ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt zu hinterfragen. Zudem endet die Kriminalität in der Regel nicht an den Kantonsgrenzen. Demnach hat der Bund gerade im Hinblick auf grössere Überwachungen sowohl einen höheren Nutzen als auch ein deutlich grösseres Interesse an deren Durchführung, als aus dem erläuternden Bericht hervorgeht.</p>
1 Abs. 1 Bst. a	Auf die Überwälzung der in den Personalkosten enthaltenen Ausgaben für Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung etc. auf die Kantone sei zu verzichten.	In den Personalkosten gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a FV-ÜPF sind auch Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen. Insbesondere die Kosten für die Rechtsetzung dürften einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen. Solche Kosten sollen nicht auf die Kantone überwältigt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Abs. 2	Für die Berechnung des jährlichen Pauschalbeitrags sei ein kürzerer Abstand festzulegen, z.B. mindestens alle zwei Jahre.	Nachdem es um die Verteilung von Kosten in zweistelliger Millionenhöhe geht, sollte der jährlichen Pauschalbeitrag in kürzeren Abständen berechnet und festgelegt werden, z.B. jedenfalls alle zwei Jahre.
2 Abs. 1 und 2	–	Wir begrüßen, dass es in erster Linie Sache der Kantone ist, eine Vereinbarung über die Aufteilung des von ihnen gesamthaft zu tragenden Kostenanteils abzuschliessen. Auch mit dem subsidiären Verteilschlüssel nach der Einwohnerzahl der Kantone sind wir einverstanden. Eventualiter wäre auch ein Verteilschlüssel prozentual nach den effektiv beantragten Massnahmen in Betracht zu ziehen. Der Dienst ÜPF führt eine Statistik über die Gesamtzahl der Massnahmen von Bund, Kantonen und Liechtenstein, weshalb ein solcher Verteilschlüssel mit geringem Aufwand zu erstellen wäre. Klar ablehnen würden wir hingegen einen Verteilschlüssel nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit oder der Steuererträge der Kantone.
4 Abs. 1	Die Ansätze gemäss Art. 4 Abs. 1 seien angemessen zu erhöhen.	In Art. 4 Abs. 1 FV-ÜPF ist die Höhe der Ansätze vorgesehen, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (in der Regel verurteilte Personen) überwälzen können. Die Überwälzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten ist zwar in vielen Fällen nicht möglich. Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 Abs. 1 FV-ÜPF im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen.
6 Abs. 1	Der in Art. 6 Abs. 1 vorgesehene Gesamtbetrag der Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen sei angemessen zu kürzen.	Die Entschädigungsansätze an die Mitwirkungspflichtigen werden vom Dienst ÜPF bisher eigenständig festgelegt, obwohl sie sich nicht präzise berechnen lassen. Die Höhe dieser Entschädigungsansätze wird schon seit längerem kritisiert. Grundsätzlich gilt der strafprozessuale Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung. Wie alle anderen Beweiserhebungen in Strafverfahren müssten deshalb aus unserer Sicht auf die Dienstleistungen der Fernmeldeanbieter zur Überwachung der Kommunikation für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein. Aus diesem Grund scheint eine Entschädigung von sechs Millionen Franken für die Mitwirkungspflichtigen als nicht gerechtfertigt. Dieser Gesamtbetrag ist deshalb angemessen zu kürzen und Art. 6 Abs. 1 FV-ÜPF entsprechend anzupassen.



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

10. Mai 2023 (RRB Nr. 529/2023)

Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Zur Einführung von Pauschalen

Die gesetzliche Grundlage für die Umstellung von Einzelrechnungen zu jährlichen Pauschalgebühren wurde auf 2021 mit einem neuen Art. 38a Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) geschaffen. Schon in der Vernehmlassung zu Art. 38 und 38a BÜPF hat der Kanton Zürich diesen Systemwechsel begrüsst. An dieser Einschätzung ist auch mit Blick auf den vorliegenden Entwurf der FV-ÜPF festzuhalten.

Dies vorab aus den nachfolgenden drei Gründen:

1. Die Pauschalisierung führt zur Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahme von entsprechenden Kosten im Einzelfall. Stattdessen werden die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung der erhältlich gemachten Daten notwendigen personellen Mittel relevante Entscheidungskriterien (personal- statt kosten-gesteuert). Damit wird der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten – etwa bei der proaktiven Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität – nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können.
2. Wichtige Reduktion des administrativen Aufwands für die Einzelverrechnung der Massnahmen (und Auskünfte) mit zum Teil sehr geringen Rechnungsbeträgen.
3. Mit der pauschalen Abgeltung erhalten Bund und Kantone mehr Sicherheit bei der Budgetierung. So ist auch die Möglichkeit zur zeitgemässen Anpassung der Systeme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und deren Finanzierung sichergestellt.

2. Zur Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen

Abzulehnen ist hingegen die Kostenverteilung zwischen Bund (25%) und Kantonen (75%) und insbesondere die Verdoppelung der auf die Kantone überwälzten Kosten aufgrund des vom Bundesrat vorgegebenen Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF. Dazu ist nachfolgendes auszuführen:

a. 2018 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Kostenstruktur des Dienstes ÜPF untersucht und kam in ihrem Bericht «Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren» vom 23. November 2018, Seite 37, zu folgender Beurteilung und nachfolgender Empfehlung:

«Mit dem Programm FMÜ fallen gemäss Berechnungen des Dienstes ÜPF ab 2019 jährlich zusätzliche Kosten im Millionenbereich an. Um den anvisierten KDG von 70 Prozent zu erreichen, sind massive Gebührenerhöhungen notwendig. Aus Sicht der EFK ist es fraglich, ob diese tatsächlich realisiert werden können. Die bereits erfolgten Erhöhungen stiessen bei den Kantonen und Auftraggebern auf breite Ablehnung. Die Umfrageergebnisse sowie Gespräche lassen darauf schliessen, dass weitere Erhöhungen wiederum auf grossen Widerstand stossen würden. Es ist möglich, dass die Auftraggeber aufgrund von Budgetbeschränkungen auf hilfreiche Ermittlungsmassnahmen verzichten müssen und somit die Strafverfolgung behindert wird. Überdies besteht ein Risiko, dass bei weiteren Tarifierhöhungen die Einnahmen des Dienstes ÜPF weniger stark als antizipiert – oder auch gar nicht – steigen, wenn die Strafverfolgungsbehörden verstärkt auf andere Ermittlungsinstrumente ausweichen.

Empfehlung 2 (Priorität 1) Die EFK empfiehlt dem Generalsekretariat EJPD, unter den gegebenen Umständen den Kostendeckungsgrad von 70 Prozent auf seine Realisierbarkeit zu prüfen und neu zu beurteilen.»

Dessen ungeachtet, soll der Kostendeckungsgrad nun sogar auf 75% erhöht werden.

b. Obwohl die Kantone 75% der Kosten übernehmen sollen, gibt es verschiedene kostenbegründende Faktoren, auf die sie keinerlei Einfluss haben. Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF aufgrund interner Vorgaben bei anderen Bundesstellen beziehen muss, obwohl die dabei entstehenden Kosten deutlich über dem marktüblichen Ansatz liegen.

c. Hinzu kommen die Entschädigungen an die mitwirkungspflichtigen Kommunikationsdienstleister (MWP), die der Dienst ÜPF eigenständig festlegt, obwohl immer noch gilt, dass die Aufwendungen der MWP sich nicht präzise berechnen lassen (vgl. «Bericht Erhebung und Analyse der Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung» der KPMG vom 12. Juni 2012). Gemäss Mitteilung des Dienstes ÜPF vom 23. März 2021 entrichteten die Strafverfolgungsbehörden (Bund und Kantone) und der Nachrichtendienst des Bundes dem Dienst ÜPF in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt je 12,6 Mio. Franken. Davon hatte der Dienst ÜPF die MWP jeweils mit rund 6 Mio. Franken entschädigt. Während nun aber die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, müssen die MWP keine Abstriche machen, sondern sollen (neu ebenfalls pauschal) unverändert hoch entschädigt werden.

d. Zudem fällt auf, dass vorgesehen ist, den Betrag für die Entschädigungen der MWP auf 6 Mio. Franken aufzurunden (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates zur Vernehmlassungs-

eröffnung vom 22. Februar 2023). Es ist hier jedoch auf den strafprozessualen Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung hinzuweisen. Wie alle anderen Beweiserhebungen in Strafverfahren müssten deshalb aus unserer Sicht auch die Dienstleistungen der Fernmeldeanbieter zur Überwachung der Kommunikation für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein. Es ist uns bewusst, dass die MWP im Bereich Fernmeldeüberwachung auch in den umliegenden Ländern für die Überwachungskosten entschädigt werden. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die hohe Entschädigung von 6 Mio. Franken für die MWP nicht gerechtfertigt ist. Die Pauschalentschädigung von 6 Mio. Franken ist unseres Erachtens merklich zu kürzen und Art. 6 Abs. 1 FV-ÜPF entsprechend anzupassen.

e. Hinzu kommt, dass die Kantone keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Organisation und die Effizienz des Dienstes ÜPF haben. Dass diesbezüglich Probleme bestehen dürften, zeigen mehrere Überprüfungen des ÜPF durch spezialisierte externe Unternehmen in den letzten Jahren, die der Bund selbst ausgelöst hat, sowie die gegenwärtig pendente Reorganisation.

f. In den Kosten, die dem Dienst ÜPF entstehen, sind insbesondere auch Personalaufwand und Kosten für Medienarbeit, Rechtsetzung, interne Weiterbildung, (Personal-)Anlässe usw. inbegriffen. Dabei dürften insbesondere die Personalkosten für den juristischen bzw. Rechtsetzungsbereich einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen. Weshalb solche Kosten auf die Kantone überwältigt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

g. Art. 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (in der Regel verurteilte Personen) überwältigen können. Die Überwältigung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten ist in den meisten Fällen von vornherein illusorisch. Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 des Verordnungsentwurfs im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen. Art. 4 Abs. 1 Bst. f (Fr. 6 für einfache Auskünfte) kann unseres Erachtens weggelassen werden, da die Einziehung des Betrags zufällig sein wird, und der Verwaltungsaufwand für die Rechnungstellung nicht gerechtfertigt ist.

h. Die Einnahmen des Dienstes ÜPF für die von ihm durchgeführten Überwachungen sind in den letzten Jahren trotz Gebührenerhöhungen gesunken. Gründe dafür sind einerseits der Verzicht auf entsprechende Anordnungen vor dem Hintergrund zunehmender Verschlüsselung von Inhaltsdaten. Andererseits hat es der Bund verpasst, innert der von ihm selbst geplanten Frist die V-FMÜ-Systeme vollständig zu erneuern und den heutigen technologischen Standards anzupassen. Dies führt dazu, dass der personelle Aufwand der Kantone steigt, um die gleichen Ergebnisse zu erzielen, wie das mit einem zeitgemässen System möglich wäre. Als Folge davon sinkt die Anzahl der Anordnungen für FMÜ-Überwachungsmassnahmen. Gleichzeitig sind die Kantone gezwungen, nach allfälligen Alternativen zu suchen, die sehr kostspielig und personalaufwendig sein können.

Zusammenfassend unterstützen wir die Einführung jährlicher Kostenpauschalen zur Reduktion des Administrationsaufwands und der direkten Entkoppelung der Anordnung einzelner Überwachungsmassnahmen von den Kosten. Die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen und die weiteren Grundlagen der Gebührenberechnung, die zu einer deutlichen Kostenerhöhung von Kommunikationsüberwachungsmassnahmen



für die Kantone führen, sind demgegenüber abzulehnen. Vielmehr ist eine Gebührenordnung auszuarbeiten, welche die Kosten der Kantone auf dem derzeitigen Niveau hält oder höchstens eine paritätische Beteiligung der Kantone an den Kosten im Umfang von 50% vorsieht. Im Übrigen begrüßen wir die in Art. 2 FV-ÜPF vorgeschlagene subsidiäre Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Elektronisch an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 30. Mai 2023

Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Zwar begrüsst die SVP die Einführung einer pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone zur Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst ÜPF). Die Gebührenerhöhung für die Kantone ist aus Sicht der SVP jedoch inakzeptabel. Auch das dem Dienst ÜPF zugrunde liegende Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) sieht die SVP nach wie vor kritisch hinsichtlich der Privatsphäre der Kundinnen und Kunden. Aus diesen Gründen lehnt die SVP die Vorlage in dieser Form ab.

Der Dienst ÜPF ist unabhängig im Sinne von Artikel 3 des BÜPF. Anlässlich der Vernehmlassung im Jahre 2017 hat sich die SVP ablehnend zur Revision des BÜPF geäussert.¹ Das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getretene Bundesgesetz steht in mehreren Punkten im Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Rechtsprinzipien, respektiert die Privatsphäre der Kunden zu wenig und höhlt das Fernmeldegeheimnis teilweise aus. Die SVP weist an dieser Stelle deshalb nochmals ausdrücklich auf diese Mängel im BÜPF hin, die grundsätzlich einer Revision bedürfen.

Durch die Einführung der pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone wird eine Reduktion des administrativen Aufwandes erwartet. Diese Kostenreduktion ist gemäss erläuterndem Bericht bereits im Budget 2023 sowie den Finanzplänen bis 2026 enthalten. Hier sind jedoch gleichzeitig massiv steigende Aufwände und Investitionskosten kalkuliert: Von 31,7 Mio. Franken im Jahre 2022 steigen diese auf 53,8 Mio. Franken im Jahre 2023 und 58,7 Mio. Franken im Jahre 2026.² Die Reduktion des administrativen Aufwandes wird somit gleich wieder zunichte gemacht.

¹ [SVP Schweiz - Entwürfe der Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.](#)

² VA 2023 mit IAFP 2024-2026, Band 2A, EJPD, S. 268.

Die SVP fordert unmissverständlich, dass die Kosten für die Kantone nicht steigen dürfen. Der kantonale Kostenanteil von 75 Prozent ist zu hoch angesetzt und muss nach unten angepasst werden. Die Verdoppelung der Kosten von heute 12 Mio. auf 24 Mio. Franken ist inakzeptabel. Darüber hinaus untergräbt die in Art. 38a des BÜPF festgeschriebene Kompetenz des Bundesrates, die Bemessung und Erhebung der Kostenbeteiligungen der Kantone zu regeln, den Föderalismus und ist zu streichen. Aus diesen Gründen lehnt die SVP die vorliegende Verordnung ab und bittet um Überarbeitung der genannten Punkte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per Email
Aemterkonsultation-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 29. Mai 2023 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt den Verordnungsentwurf ab. Aus Sicht der Mitwirkungspflichtigen würde mit der Einführung der FV-ÜPF die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation weiter verschlechtert. Zudem steht die vorgeschlagene Ausgestaltung der Pauschalentschädigungen nicht im Einklang mit dem gesetzlichen Anspruch der Mitwirkungspflichtigen auf eine angemessene Entschädigung. Zudem werden mit der vorgeschlagenen Neuordnung der Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen falsche, aus ordnungs- und staatspolitischer Sicht problematische Anreize für Strafverfolgungsbehörden geschaffen. Dabei ist insbesondere stossend, dass die Mitwirkungspflichtigen und nicht die öffentliche Hand die Folgen und Risiken der zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Überwachungsaufträge sowie Auskunftsanfragen zu tragen haben.

Unsere detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie aus dem Fragebogen anbei.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	25. Mai 2023
Amt/office/ufficio	Schweizerischer Gewerbeverband sgv
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Henrique Schneider h.schneider@sgv-usam.ch 079 2376082

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

NEIN X

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die neue Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (E-FV-ÜPF) ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer jährlichen Entschädigungspauschale abgeltet will.

Aus Sicht der Mitwirkungspflichtigen würde mit der Einführung der FV-ÜPF die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation weiter verschlechtert. Zudem steht die vorgeschlagene Ausgestaltung der Pauschalentschädigungen nicht im Einklang mit dem gesetzlichen Anspruch der Mitwirkungspflichtigen auf eine angemessene Entschädigung. Zudem werden mit der vorgeschlagenen Neuordnung der Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen falsche, aus ordnungs- und staatspolitischer Sicht problematische Anreize für Strafverfolgungsbehörden geschaffen. Dabei ist insbesondere stossend, dass die Mitwirkungspflichtigen und nicht die öffentliche Hand die Folgen und Risiken der zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Überwachungsaufträge sowie Auskunftsanfragen zu tragen haben.

Die Revisionsvorlage erscheint zudem kaum zielführend, da das angestrebte Ziel der administrativen Vereinfachung des Finanzierungs- und Rechnungssystem mit dem zur Diskussion gestellten neue Entschädigungsansatz kaum bzw. jedenfalls nur in unzureichendem Ausmass erreichbar sein dürfte.

Pauschale benachteiligt die betroffenen Fernmeldediensteanbieter

Die FDA mit grösserem Überwachungsvolumen beklagen seit Jahren, dass ihre diesbezüglichen Aufwände und Kosten stetig ansteigen und diese immer weniger durch die bundesgesetzlich vorgesehenen Entschädigungszahlungen gedeckt werden. Dass sich die Betriebskosten für die Überwachungsdienste der grossen FDA nicht präzise durch die KPMG AG haben ermitteln lassen (vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 22.02.2023, zu Art. 6, S. 10f.), lässt umgekehrt nicht den Schluss zu, diese MWP würden für ihre erbrachten Überwachungsdienste nach geltender Gebührenverordnung bereits angemessen im Sinne des Gesetzes entschädigt. Wenn demnach ein neues Entschädigungssystem mit Pauschalen eingeführt werden soll, das für die Zukunft oder mindestens für die nächsten drei Jahre auf die ausbezahlten Entschädigungen der vergangenen Jahre abstellt (vgl. Erläuternder Bericht a.a.O., S. 11, 2. Abschnitt), darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese FDA seit Jahren stetig und konsistent eine Zunahme der Aufwände ohne angemessene Entschädigung beanstanden. So gesehen werden diese FDA durch eine dieses beklagte Defizit konservierende Regelung benachteiligt. Eine solche Regelung untergräbt weiter den Rechtsanspruch der FDA, gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF für die Erfüllung ihrer staatlichen Überwachungsaufgabe angemessenen entschädigt zu werden. Demgegenüber würden die Verursacher, also die die Überwachungs-massnahmen anordnenden Behörden von einer Zunahme des Aufwands nicht betroffen. Weiter wäre durch die Einführung von Pauschalentschädigun-

gen für die grossen FDA auch eine gewisse Ungleichbehandlung der Mitwirkungspflichtigen (MWP) nicht von der Hand zu weisen, insofern die einzelfallweisen Entschädigungen jeweils vorgängig vom Gesamtbetrag für die Pauschalentschädigungen abgezogen würden (vgl. Art. 7 Abs. 3 E-FV-ÜPF).

Pauschalen sollten rückwirkend erhöht werden können

Indem mit der neuen Verordnung eine Ablösung des Verursacherprinzips und die Einführung einer pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone und ihrer Strafverfolgungsbehörden geplant ist, muss damit gerechnet werden, dass die Anzahl der Überwachungsmaßnahmen in den kommenden Jahren insgesamt eher steigen als sinken wird. Dieser Schluss drängt sich auch aufgrund der Entwicklung im Bereich der einfachen Auskünfte auf, welche seit dem Inkrafttreten der revidierten GebV-ÜPF im Juli 2020 den anordnenden Behörden nicht mehr weiterverrechnet werden und seither stark angestiegen sind (vgl. publizierte Statistik des Dienstes ÜPF zu einfachen Auskünften unter www.li.admin.ch/de/stats). Vor dem Hintergrund einer wahrscheinlichen Zunahme der Aufwände erscheint das vorgeschlagene pauschale Entschädigungssystem zu starr und nicht im Sinne der gesetzlichen Grundlage; die zusätzlichen Aufwände in den nächsten Jahren würden so allein zulasten der betroffenen FDA gehen, folglich auch der bundesgesetzliche Grundsatz der Entschädigung nicht mehr eingehalten ist. Wie eingangs erwähnt, wurde dies auch seitens des Preisüberwachers beanstandet. Soll eine Methodik mit Pauschalentschädigung tatsächlich eingeführt werden, muss zwingend eine kontinuierliche Anpassung der Entschädigungspauschalen basierend auf der Zu- oder auch Abnahme der Überwachungsanordnungen und den effektiven Kosten der FDA oder – vor allem mit Blick auf die zu erwartende zukünftige Zunahme der Überwachungsmaßnahmen – die Möglichkeit einer rückwirkenden Erhöhung des Gesamtbetrages der Entschädigung nach Art. 6 E-FV-ÜPF vorgesehen werden (vgl. dazu auch Gesamtanzahl der Massnahmen und der Gesamtbetrag der ausbezahlten Entschädigungen im Jahre 2022 gemäss Statistik des Dienstes ÜPF a.a.O. und Medienmitteilung des Dienstes ÜPF vom 28.04.2023).

Ausserordentliche Dienstleistungen müssen zusätzlich entschädigt werden

Schliesslich sieht die geplante E-FV-ÜPF keine spezifische Regelung für ausserordentliche Dienstleistungen der FDA mehr vor, welche aktuell gemäss Art. 17 GebV-ÜPF einzelfallweise nach Zeitaufwand mit CHF 160.— pro Stunde entschädigt werden («Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen»). Es kann nicht sein, dass Sonderaufwendungen ebenfalls in der jährlichen Entschädigungspauschale enthalten sein sollen. Gerade für modifizierte Überwachungsformen, die heute noch nicht bekannt sind, muss zwingend eine mindestens nach Zeitaufwand bestimmte zusätzliche Entschädigung vorgesehen bleiben. Die Beibehaltung dieser Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen liegt auch im Interesse der Strafverfolgung, da sich die FDA andernfalls erst recht und mit guten Gründen weigern werden, neuartige Verfahren anzuwenden oder auszuprobieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
3. Abschnitt: Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen (Art. 5 – 8 E-FV-ÜPF)	Ersatzlose Streichung des gesamten Abschnittes bzw. der entsprechenden Artikel	Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des aktuell geltenden Status quo entschädigt werden.
Art. 10 E-FV-ÜPF	Artikel streichen	Der sgv stellt fest, dass gemäss erläuterndem Bericht Art. 33 Abs. 4 BÜPF im Rahmen der Revision der Nachrichtendienstgesetzgebung aufzuheben ist und geht deshalb in guten Treuen davon aus, dass dieses Vorhaben auch zeitnah umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund, dass bald eine gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung zwecks Überprüfung der Auskunftsbereitschaft fehlen wird, scheint auch ein Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe wenig sinnvoll und inkonsequent. Art. 10 E-FV-ÜPF kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.
Art. 11 E-FV-ÜPF	Umformulierung, so dass Bestimmungen der GebV-ÜPF zu den Entschädigungen weiterhin Gültigkeit haben.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 30. März 2023

Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der SGB begrüsst die mit der Verordnungsänderung beabsichtigten Ziele, beim Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) einerseits den administrativen Aufwand zu verringern und andererseits seitens des Bundes den Kostendeckungsgrad anzuheben. Die Einführung einer pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone ist zu befürworten, denn sie schafft auch eine sachgerechtere Verteilung der anfallenden Kosten zwischen Bund und Kantonen. Was den pauschalen Anteil der Kantone an den Gesamtkosten betrifft, sprechen wir uns jedoch für eine Erhöhung von den vorgesehenen 75 Prozent auf 90 Prozent aus. Dies deshalb, weil der Erläuternde Bericht klar aufzeigt, dass der Nutzen der Kantone beziehungsweise deren Kostenverursachung im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 90 Prozent des gesamten Auftragsvolumens beträgt.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Von: [_ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF](#)

An:

Betreff: WG: Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF);
Eröffnung der Vernehmlassung

Dienstag, 14. März 2023 11:23:06

Datum: [image001.jpg](#)

Anlagen:

Von: _BA-Aemterkonsultationen

Gesendet: Dienstag, 14. März 2023 11:23:02 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF

Cc: Medved Alexander BA

Betreff: AW: Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF); Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bundesanwaltschaft bedankt sich in der eingangs erwähnten Angelegenheit für die Möglichkeit zu Stellungnahme. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bemerkungen bestehen.

Gleichzeitig möchten wir Sie höflich darum ersuchen, künftige Ämterkonsultationen an die folgende E-Mail Adresse zu richten: aemterkonsultationen@ba.admin.ch (nicht an eingabe@ba.admin.ch)

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Valentina Basler

Juristin Rechtsdienst

Bundesanwaltschaft BA

Guisanplatz 1, 3003 Bern

Tel.: +41 58 465 49 65

valentina.basler@ba.admin.ch

www.bundesanwaltschaft.ch



Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

30. Mai 2023

Stellungnahme zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Am 22. Februar 2023 eröffnete das EJPD die Vernehmlassung zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

Einleitende Worte

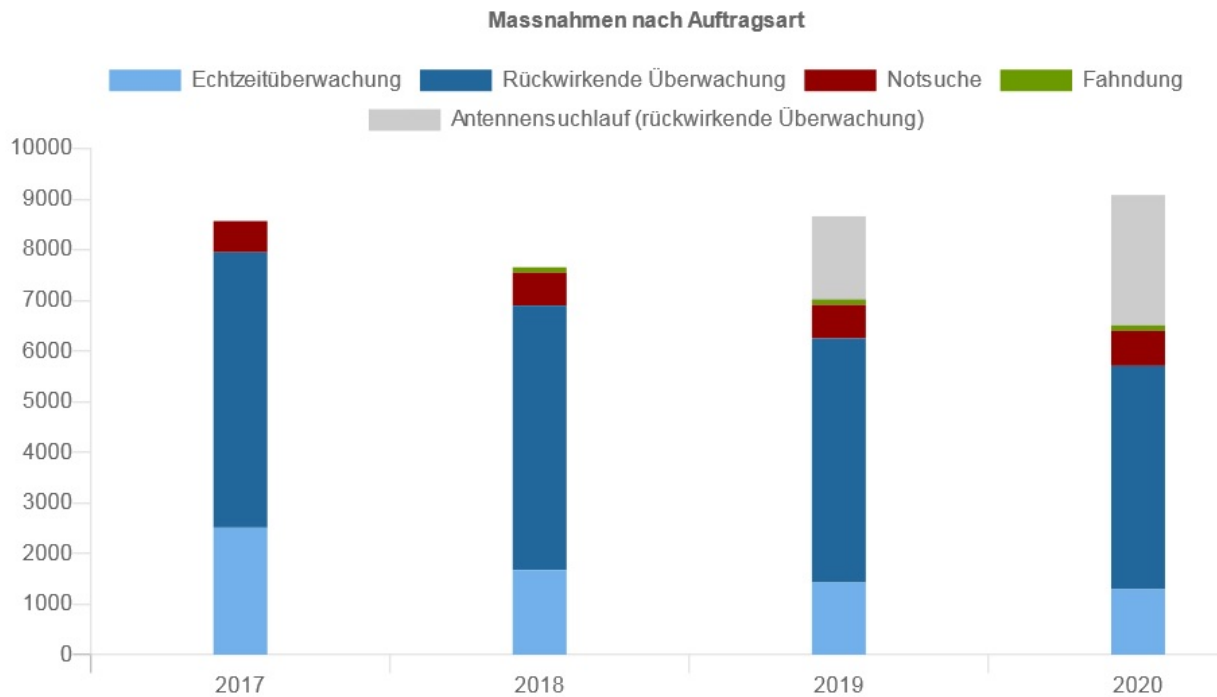
Die Digitale Gesellschaft lehnt die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs in dieser Form ab. Wir wehren uns vehement gegen Massenüberwachung (Vorratsdatenspeicherung) und Massnahmen mit grossen Nebenwirkungen (Staatstrojaner). So haben wir uns in der Vergangenheit bereits vielfach kritisch [geäussert](#) und [Stellungnahmen](#) eingereicht.

Derzeit läuft vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) das Verfahren «Requête n° 47351/18, Glättli et autres c. Suisse» zur Vorratsdatenspeicherung. Wir gehen davon aus, dass der EGMR die Vorratsdatenspeicherung und damit einen grossen Teil der Fernmeldeüberwachung untersagen wird. Die Digitale Gesellschaft lehnt die FV-ÜPF daher insgesamt ab. Wir kritisieren insbesondere die vorgesehene Flat Rate für die Kantone, welche unvermeidlich zu noch mehr Überwachungen führen wird, während gleichzeitig Entschädigungen für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stagnieren. Der Grund für die Ablehnung soll mit der Dynamik der Antennensuchläufe illustriert werden.

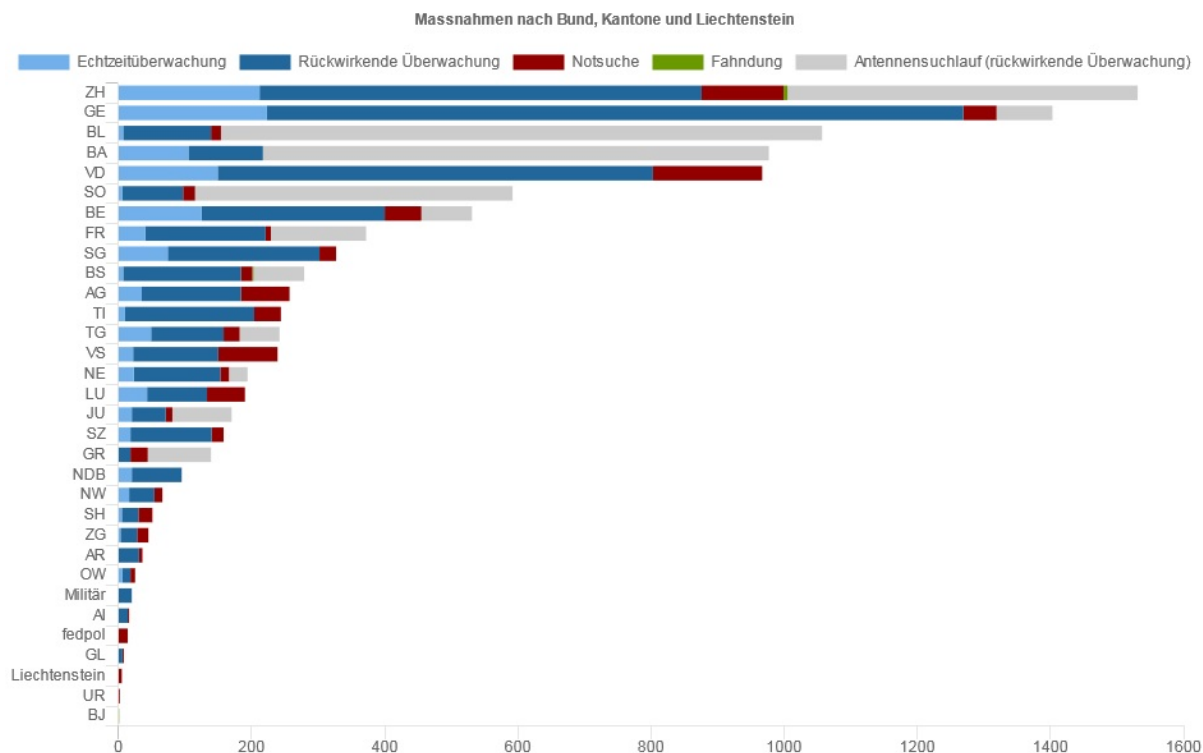
Sündenfall Antennensuchlauf

Nach dem Vierfachmord von Rapperswil ordnete die Staatsanwaltschaft einen enormen Antennensuchlauf an: Sie verlangte von vier Providern die Angaben über alle Mobiltelefone, die in einem Zeitraum von sieben Stunden auf fast 150 Funkzellen im Umkreis des Tatorts aktiv waren. Die Rechnung über CHF 816'000.- wollte die Staatsanwaltschaft aber nicht bezahlen, und das Bundesverwaltungsgericht senkte den Betrag auf rund CHF 200'000.-. Ein Detail am Rande: Der ganze Aufwand war nutzlos. Der Täter wurde identifiziert, weil er sich vor der Tat via Google über die Opferfamilie informiert hatte.

In der Folge wurde für die gesamte Fernmeldeüberwachung ein stark reduzierter Tarif eingeführt. Die Kosten bezahlen neu mehrheitlich die Abonent:innen der Fernmeldeanbieterinnen. Das Resultat dieser Discount-Überwachung lässt sich mit der Statistik 2021 des Diensts ÜPF illustrieren:



Im Jahr 2016 etwa ordnete der Kanton Basel-Landschaft keinen einzigen Antennensuchlauf an, im Jahr 2019 deren 6, im Jahr 2020 schon 194, und im Jahr 2021 schliesslich 378. Zum Vergleich: Im Nachbarkanton Basel-Stadt mit angeblich der höchsten Kriminalitätsrate der Schweiz wurden nur 0 (2019), 183 (2020) und 2021 gar keine Antennensuchläufe angeordnet.



In der neuesten verfügbaren Statistik des Jahres 2022 «glänzen» neben Zürich und Bern wiederum der Kanton Basel-Landschaft sowie der Kanton Solothurn mit einer sehr grossen Zahl von Antennensuchläufen. Auch die Bundesanwaltschaft fällt hier nicht überraschend einmal mehr negativ auf.

Auf der vom Bund betriebenen Plattform ch.ch steht: «Die Gerichte sorgen für die einheitliche Anwendung der Gesetze». Wäre dem so, würde es bei der Fernmeldeüberwachung, deren gesetzliche Grundlage vollständig im Bundesrecht (BÜPF und StPO) geregelt ist, nicht derart krasse Unterschiede unter den Kantonen geben. Die Digitale Gesellschaft ist dezidiert der Ansicht, dass zuerst eine einheitliche Regelung in den Kantonen betreffend die Anordnung von Überwachungsmaßnahmen sichergestellt werden muss, bevor mit einer Flat Rate die Hürden zur Fernmeldeüberwachung gesenkt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Fernmeldeüberwachungen massiv in die Privatsphäre von Personen eingreifen und von Gesetzes wegen nur als Ultimo Ratio eingesetzt werden dürfen.

Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 FV-ÜPF

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Pauschalen für die Kantone nur alle 3 Jahre angepasst werden sollen. Um eine grosse Kostenwahrheit zu erhalten, sind die Pauschalen jedes Jahr gestützt auf den Durchschnitt der letzten 3 Jahre neu festzulegen.

Art. 2 FV-ÜPF

Die Eidgenössischen Räte haben die Kompetenz, Ausführungsvorschriften zu erlassen, an den Bundesrat delegiert und nicht an die Kantone. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es den Kantonen überlassen sein soll, Vereinbarungen abzuschliessen, um Bundesrecht zu regeln.

Die vom Bundesrat vorgesehene Regelung mit einer Aufteilung unter den Kantonen nach Einwohnerzahl widerspricht dem Verursacherprinzip. Die Aufteilung ist anhand der erteilten Aufträge resp. der verursachten Kosten vorzunehmen. Auch die Pauschalen der MWP werden proportional zu ihren im jeweiligen Kalenderjahr ausgeführten Aufträgen und nicht nach Mitarbeiterzahl ermittelt.

Art. 4 FV-ÜPF

Es ist stossend, dass die Kantone Kosten auf Verfahrensbeteiligte überwälzen dürfen sollen, welche dank Pauschalabgabe gar nicht entstanden sind. So wird es möglich, dass Kantone durch eine überbordende Fernmeldeüberwachung Gewinne generieren können. Dies hätte gemäss Statistik des Diensts ÜPF beispielsweise in den Jahre 2018 und 2019 für den Kanton Waadt gegolten, in den Jahren 2020 und 2021 für den Kanton Genf sowie im Jahr 2022 für den Kanton Basel-Landschaft.

Wenn ohnehin – zwecks Kostenüberwälzung – jeder einzelne Auftrag separat abgerechnet werden muss, erschliesst sich nicht, was durch den Wechsel auf ein Pauschalssystem gewonnen werden soll. Der administrative Aufwand kann auch massiv verringert werden, wenn den Kantonen und Fernmeldeanbietenden gestützt auf diese Abrechnungen Monats-, Quartals- oder Jahresrechnungen gestellt werden.

Art. 10 FV-ÜPF

Dass die Fernmeldeanbietenden einerseits zur Mitwirkung verpflichtet werden und

andererseits die Gebühr dafür zahlen sollen, ist inakzeptabel. Wir lehnen die Gebühr für die Mitwirkungspflichtigen ab und fordern, dass Art. 10 FV-ÜPF gestrichen wird.

Schlussbemerkung

Die Digitale Gesellschaft lehnt diesen Verordnungsentwurf und den Wechsel auf ein Pauschalsystem entschieden ab. Einerseits würde dieser Wechsel zu mehr Fernmeldeüberwachungen führen, und andererseits liesse sich der administrative Aufwand auch auf andere Art ohne Nebenwirkungen massiv senken.

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in die weitere Strategie des Bundesrats einfließen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 30. Mai 2023

**Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs:
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 wurde die Vernehmlassung zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) eröffnet. Gerne nehmen wir hiermit die Möglichkeit wahr, uns zu diesem Verordnungsentwurf zu äussern.

Glasfasernetz Schweiz ist die Interessens- und Informationsplattform der in den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur investierenden Unternehmen. Wir anerkennen die Bedeutung der Fernmeldeüberwachungen sowie das ausgewiesene öffentliche Interesse an einer wirksamen und effizienten Strafverfolgung ausdrücklich. Wir lehnen die in der FV-ÜPF vorgeschlagene Neuordnung der Finanzierung der Fernmeldeüberwachung im Grundsatz jedoch aus den folgenden Gründen ab:

(1) Pauschalierungslösung: weitere Verschlechterung der Entschädigungssituation

Die geplante Einführung einer Pauschalierungslösung in Form einer jährlichen Entschädigungspauschale verschlechtert die heute schon unbefriedigende Entschädigungssituation der Mitwirkungspflichtigen (MWP) zusätzlich. Die angedachte Gesamtentschädigungssumme von sechs Millionen Franken pro Kalenderjahr basiert auf einer rückwärtsgerichteten Berechnung, die schon heute zu tief angesetzt wäre. [Gemäss dem Dienst ÜPF](#) wurden bereits 2022 Entschädigungen in Höhe von rund CHF 6,7 Millionen ausbezahlt (vgl. Medienmitteilung vom 28.4.2023 «Statistik zur Fernmeldeüberwachung: Mehr Überwachungsmaßnahmen»). Zwar sieht die FV-ÜPF vor, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement diesen Betrag mindestens alle drei Jahre überprüft. Dessen allfällige Anpassung könnte jedoch nur über eine Ordnungsrevision umgesetzt werden. Dieser Mechanismus ist zu starr, um flexibel und zeitnah auf Veränderungen beispielsweise bei den technischen Möglichkeiten oder der Auftragslage reagieren zu können. Die vorgeschlagene Pauschalierungslösung widerspricht damit auch dem in Art. 38 Abs. 2 BÜPF festgeschriebenen Anspruch der MWP auf eine angemessene Entschädigung.

An dieser Stelle ist ausserdem zu erwähnen, dass Art. 38 Abs. 2 BÜPF einzig die variablen Betriebskosten abfedern soll, welche für die konkrete Durchführung der Überwachungen bzw. Auskunftserteilungen anfallen. Sämtliche substanziellen Investitionskosten, welche für die Gewährleistung der Überwachungsbereitschaft sowie die Sicherstellung der Auskunftsfähigkeit anfallen, sind dabei vollumfänglich von den MWP zu tragen. Deren Kostendeckungsgrad sinkt dabei zusätzlich. Die nicht gedeckten Kosten müssen somit im Endeffekt durch die Kundinnen und Kunden der Mitwirkungspflichtigen mitgetragen werden. Das erachten wir als störend.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass die von den MWP in den vergangenen Jahren auf eigene Kosten vorgenommenen Rationalisierungs- und Automatisierungsabläufe zu Effizienzsteigerungen führten, was teilweise bereits zu substantziellen Reduktionen bei den Entschädigungen führte.

(2) Falsche Anreizsetzung und Kostenverteilung

Eine Pauschalabgeltung schafft für Strafverfolgungsbehörden staats- und ordnungspolitisch bedenkliche Anreize, immer mehr Überwachungsaufträge und Auskunftsanfragen zu erteilen. Heute müssen die Strafverfolgungsbehörden die direkten Kosten tragen. Dies führt dazu, dass sie Überwachungen, Notsuchen oder Auskünfte nur dann anfordern, wenn diese notwendig und erfolgsversprechend scheinen und das Interesse an der Aufklärung von Straftaten einen Eingriff in die Persönlichkeits- und Kommunikationsgrundrechte der betroffenen Person ausnahmsweise rechtfertigen. Dieser disziplinierende Effekt entfällt mit einem Wechsel zur Pauschalisierung.

Die Strafverfolgung ist eine staatliche Aufgabe. Es leuchtet deshalb nicht ein, weshalb die MWP und nicht etwa die öffentliche Hand – konkret die kantonalen Strafverfolgungsbehörden – diese absehbaren Mehrkosten zu tragen hätten.

(3) Keine administrative Vereinfachung

Aus Sicht von Glasfasernetz Schweiz sind Effizienzgewinne beim Finanzierungs- und Rechnungssystem, die mit der Vorlage angestrebt werden, im Grundsatz zu begrüßen. Im konkreten Fall scheint aber klar, dass die angedachte Pauschalierungslösung dieses Ziel kaum erreichen dürfte. Der Dienst ÜPF wird weiterhin eine nach Einzelleistungen aufgeschlüsselte Übersicht zur Verfügung stellen müssen, um die Überwachungskosten auf die jeweiligen Verfahren überwälzen zu können. Die einzelnen Dienstleistungen müssten weiterhin protokolliert und verifiziert und die Abrechnungen erstellt und geprüft werden. Einzig der monatliche Abgleich würde entfallen.

Zusammenfassend hält Glasfasernetz Schweiz fest, dass die in der FV-ÜPF vorgesehene Neuordnung der Finanzierung der Fernmeldeüberwachung den Anforderungen nach einer sachgerechten, ausgewogenen und verhältnismässigen Abgeltung der MWP im Ergebnis nicht gerecht wird. Wir lehnen sie deshalb ab und bevorzugen stattdessen die bisherige einzelfallweise Entschädigung. Wir verweisen abschliessend auf die Stellungnahmen von SWICO, der asut und von Swisscom, die wir unterstützend mittragen.

Wir danken für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie freundlich, unsere Argumente in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Edith Graf-Litscher, Nationalrätin
Präsidentin



Lorenz Jaggi
Geschäftsführer

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Betreff

Datum

Vernehmlassung FV-ÜPF: Stellungnahme von Init7 (Schweiz) AG

29. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 22. Februar 2023 eröffnete Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) und übermitteln Ihnen fristgerecht die Einschätzung von Init7 (Schweiz) AG.

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die FV-ÜPF ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftsleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgelten will. Daher sollen die Artikel 5-8 und Art. 10 FV-ÜPF ersatzlos gestrichen werden. Unserer Ansicht nach sollen die MWP weiterhin basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung zumindest auf dem Niveau des geltenden Status Quo entschädigt werden. Der Wechsel von der Einzelentschädigung auf Pauschalentschädigung benachteiligt die MWP und untergräbt damit den Rechtsanspruch gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF auf eine angemessene Entschädigung. Gleichzeitig wird mit der Pauschalisierung der administrative Aufwand beim Dienst ÜPF und den MWP jedoch nicht reduziert.

Seite

1/7

Die Erfahrung zeigt, dass Überwachungsmassnahmen deutlich häufiger angeordnet werden, wenn diese pauschal verrechnet werden können. Dies wird durch die Medienmitteilung des Dienst ÜPF vom 28. April 2023 bestätigt, in der eine Zunahme der einfachen Auskünfte von rund 19% allein im Jahr 2022 ausgewiesen wird.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-94661.html>

Zudem sind die Qualitätsvorgaben in der vorgeschlagenen FV-ÜPF zu vage formuliert und führen damit – anstatt zu mehr Qualität – zu mehr Rechtsunsicherheit.

1. Ausgangslage

Die neue Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) soll die geltende Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) ersetzen. Mit der FV-ÜPF beabsichtigt der Bundesrat, Pauschalen einzuführen: Pro Kanton und pro Jahr soll künftig nur noch eine pauschale Kostenbeteiligung erhoben werden und auch die MWP – insbesondere die Anbieterinnen von Fernmeldediensten und von abgeleiteten Fernmeldediensten – werden mit einer jährlichen Pauschale entschädigt. Ausschliesslich MWP mit einem geringen Auftragsvolumen sollen weiterhin einzelfallweise entschädigt werden. Insgesamt sind für die Entschädigung aller MWP pro Jahr 6 Millionen Franken vorgesehen.

Mit der Umstellung auf Pauschalen verfolgt der Bundesrat das Ziel, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF signifikant zu erhöhen, das Finanzierungs- und Rechnungsstellungssystem zu vereinfachen und damit gleichzeitig den administrativen Aufwand beim Dienst ÜPF und den MWP zu senken.

2. Position von Init7 (Schweiz) AG

Die geltende gesetzliche Grundlage (BÜPF) sieht vor, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Strafverfolgungsbehörden teilweise auf eigene Kosten unterstützen müssen. Dies wird von Init7 nicht in Frage gestellt; indes lehnt Init7 die von der FV-ÜPF vorgesehene Entschädigungslösung gegenüber den MWP aus folgenden Gründen ab:

- Jede künftige Kostenzunahme (etwa aufgrund einer Zunahme der Anordnung von Überwachungsmassnahmen) soll gemäss FV-ÜPF faktisch vollumfänglich zulasten der MWP gehen. Die Auftraggebenden – also etwa die kantonalen Strafverfolgungsbehörden – hingegen sind mit der pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone von einer weiteren Erhöhung des Aufwandes kaum betroffen. Aufgrund der Erfahrung ist jedoch zu erwarten, dass die Zahl der Überwachungsmassnahmen deutlich steigen wird, wenn diese pauschal verrechnet werden. Auf diese Art den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF zu erhöhen, ist weder sachgerecht noch ausgewogen. Es widerspricht zudem der gesetzlichen Vorgabe von Art. 38 BÜPF nach einer angemessenen Entschädigung.
- Qualitätsvorgaben, die sich auf die Entschädigung der MWP auswirken, sind in der FV-ÜPF ungenau definiert. Die entsprechenden Auslegungs- und Ermessensspielräume sind der Voraussehbarkeit sowie der Rechtssicherheit nicht dienlich.

2.1 Alle MWP sind für ihre Leistungen weiterhin einzelfallweise und nicht pauschal zumindest auf dem Niveau des geltenden Status-quo zu entschädigen.

Pauschalen benachteiligen die davon betroffenen MWP

Grundsätzlich fokussiert die FV-ÜPF auf die Situation des Dienstes ÜPF (Kostendeckungsgrad) und der Strafverfolgungsbehörden (historisch gewachsene Beiträge). Die Situation der MWP als elementare Datenlieferanten hingegen wird weitestgehend ausgeblendet. Das EJPD soll gemäss Art. 6 Abs. 2 FV-ÜPF den Gesamtbetrag der Pauschalentschädigung zwar periodisch mindestens alle drei Jahre überprüfen und falls erforderlich anpassen. Gerade bei der Umstellung ist mit einer deutlichen Erhöhung der Anfragen zu rechnen. Es widerspricht daher Art. 38 BÜPF, wenn die MWP das finanzielle Risiko einer deutlichen Erhöhung der Aufträge tragen müssen. Dies wurde auch vom Preisüberwacher in seiner Stellungnahme vom 25. November 2022 im Rahmen der Ämterkonsultation beanstandet:

[https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/Empfehlung%20PUE%20KEV-%C3%9CPF%20\(OM%2035-188\).pdf](https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/Empfehlung%20PUE%20KEV-%C3%9CPF%20(OM%2035-188).pdf)

Es müsste eine regelmässige automatische Anpassung der Entschädigungen basierend auf der Erhöhung der Anfragen und der effektiven Kosten der MWP und allenfalls eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung der Gesamtentschädigung vorgesehen werden.

Ein zentrales Ziel der FV-ÜPF ist, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF zu erhöhen. Auslöser war der von der Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) verfasste Bericht von 2018 (EFK-17649), der den Zielwert von 70% Kostendeckung beim Dienst ÜPF als kaum erreichbar einschätzte und daher empfahl, diesen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Wir erachten es als nicht zulässig, dass die Erhöhung des Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF erreicht werden soll, indem die Kosten hauptsächlich auf die MWP überwältzt werden. Denn es handelt sich bei Strafverfolgungen grundsätzlich um eine staatliche Aufgabe, bei der die Akteure der Fernmeldebranche lediglich eine Mitwirkungspflicht haben.

Ausserordentliche Dienstleistungen der MWP, deren Entschädigungshöhe nicht im Anhang zur GebV-ÜPF aufgeführt sind, werden aktuell gemäss Art. 17 GebV-ÜPF nach Zeitaufwand mit CHF 160.– pro Stunde entschädigt. In der FV-ÜPF ist für ausserordentliche Dienstleistungen keine spezifische Regelung mehr vorgesehen. Daraus muss geschlossen werden, dass solche Sonderaufwendungen ebenfalls über die jährliche Pauschale abgegolten werden sollen. Damit wird der Grundsatz der angemessenen Entschädigung gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF und die Vorgabe von Art. 25 VÜPF, wonach es Auskünfte und Überwachungen gibt, die nicht einem standardisierten Auskunfts- oder Überwachungstyp entsprechen, verletzt.

Eine besondere Form von ausserordentlichen Dienstleistungen liegt zudem bei Überwachungsformen vor, die heute noch nicht zur Anwendung kommen. Für sie bestehen naturgemäss keine Erfahrungswerte bezüglich Kosten und Häufigkeit. Die fallweise Entschädigung aussergewöhnlicher Dienstleistungen muss also auch in einer neuen Verordnung zwingend klar geregelt sein.

Werden den Strafbehörden die Kosten nur noch pauschal in Rechnung gestellt, steigt erfahrungsgemäss die Anzahl der Auskünfte und Überwachungsaufträge

Wie eingangs erwähnt, stellen wir die gesetzliche Grundlage des BÜPF nicht in Frage. Das Mittel der Überwachung muss aus staatspolitischen Gründen und auch aus Effizienzgründen in jedem Fall gezielt und massvoll eingesetzt werden. Das Tragen der direkten Kosten hält die Strafverfolgungsbehörde denn auch dazu an, die Überwachungen oder Auskünfte nur dann anzufordern, wenn diese tatsächlich sinnvoll und erfolgversprechend scheinen. Diese regulierende Funktion entfällt mit dem Wechsel zur Pauschalisierung, wenn die Kosten für die Strafbehörde gleich bleiben, unabhängig davon, wie viele und wie komplexe Aufträge sie erteilen, und ob diese tatsächlich einen Nutzen bringen.

Dies zeigen anschaulich die Entwicklungen bei denjenigen Auftragsarten, die schon heute den Strafbehörden pauschal oder gar nicht verrechnet werden: Einfache Auskünfte über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten oder von Netzzugangsdiensten, die seit dem Inkrafttreten der revidierten GebV-ÜPF im Juli 2020 nicht mehr verrechnet werden, haben sich seither mehr als verdreifacht: <https://www.li.admin.ch/de/stats>
Einfache Auskünfte wurden davor mit CHF 6.– verrechnet. Offenbar wirkt eine mengenabhängige Verrechnung also selbst bei tiefen Preisen regulierend. Die jährliche Statistik des Dienstes ÜPF mit den Angaben pro Kanton ist zwar wichtig, als Steuerungsmassnahme wirkt sie aber nur sehr beschränkt.

Mit der Pauschalisierung bei sämtlichen Auftragsarten droht also ein erneuter starker Anstieg der Überwachungen und Informationsauskünfte insgesamt. Zudem ergeben sich aus einer starken Zunahme der Anfragen für die IT-Systeme der Behörden und der Fernmeldenetzbetreiber zusätzliche Herausforderungen. Einschränkungen beim Betrieb und der Qualität können trotz einer umfangreichen Erneuerung der Infrastrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Pauschalen sind im BÜPF vorgesehen, widersprechen aber seinen Grundsätzen

Die Gesamtsumme von 6 Millionen Franken pro Jahr, die zur Entschädigung der MWP zur Verfügung steht, deckt deren effektive Kosten nicht. Damit wird Art. 38 Abs. 2 BÜPF verletzt. Dieser sieht zwar keine vollständige, jedoch eine angemessene Entschädigung für die Überwachungen und Auskünfte vor. Das Parlament hat in seiner Debatte zur BÜPF-Revision die Frage der Entschädigung der MWP wiederholt diskutiert und sich auch mehrfach unmissverständlich für eine angemessene Entschädigung ausgesprochen. Dass sich der Bund schrittweise von diesen Vorgaben zu entfernen versucht, ist nicht zulässig.

Die Orientierung an sogenannten «historisch gewachsenen Beträgen» zementiert die ungenügende Entschädigung der MWP noch weiter. Das zeigt, dass die zuständige Bundesbehörde sich dem Missverhältnis zwischen Aufwand und Entschädigung durchaus bewusst ist. Aus Rücksicht gegenüber den Kantonen scheint das EJPD jedoch nicht bereit zu sein, dieses Missverhältnis zu beseitigen. Angesichts der zu erwartenden Dynamik bezüglich der Anzahl Aufträge und der neuen technischen Möglichkeiten ist das vorgeschlagene System zu starr. Die negativen Effekte dieser Starrheit werden ausschliesslich die MWP zu spüren bekommen, da sie die Mehrkosten allein zu tragen haben werden. Der Dienst ÜPF vermeldet in seiner Medienmitteilung vom 28. April 2023 eine Zunahme aller Überwachungsmassnahmen von rund 27% allein im Jahr 2022 und dokumentiert so die hohe Dynamik, die bereits heute festzustellen ist. So wurden den MWP zudem für 2022

Entschädigungen in der Höhe von rund 6,7 Millionen Franken vergütet (gegenüber rund 5,9 Mio. im Vorjahr).

Der Wechsel zur Pauschalentschädigung bringt keine administrative Vereinfachung

Um den Strafbehörden die Überwälzung der Kosten auf die jeweiligen Verfahrensbeteiligten auch künftig zu ermöglichen, soll der Dienst ÜPF ihnen nach wie vor eine detaillierte Abrechnung der Kosten zur Verfügung stellen (gemäss Art. 38a Abs. 5 FV-ÜPF). Der monatliche Abgleich würde zwar entfallen. Die Dienstleistungen sind aber weiterhin zu protokollieren und zu verifizieren, die Abrechnungen zu erstellen und zu prüfen. Der administrative Aufwand bleibt trotz Pauschalisierung hoch. Auch auf Seiten der mitwirkungspflichtigen Akteure kann durch die Pauschalisierung keine substantielle Senkung des administrativen Aufwands erwartet werden, entfallen doch abgesehen von der Rechnungsstellung keine Aufgaben.

Angemessene Einzelfallentschädigungen

Auch die neu vorgesehenen Einzelfallentschädigungen sind erheblich zu tief und verletzen Art. 38 BÜPF, gemäss dem die Entschädigungen angemessen sein müssen.

So erachtete das Bundesgericht in Entscheid [2C_650/2020](#) vom 27. Juli 2021 eine Entschädigung von gerade einmal drei (!) Franken für fast 40 Minuten Zeitaufwand als angemessen. Aus unserer Sicht verletzt dieser Entscheid Art. 38 BÜPF in geradezu willkürlicher Weise und ist dringend durch den Verordnungsgeber zu korrigieren. Die Vorinstanz, das Bundesverwaltungsgericht, war nach sorgfältiger Prüfung noch zum Ergebnis gekommen, dass drei Franken offensichtlich nicht gesetzeskonform sind (Urteil [A-4867/2019](#) vom 10. Juni 2020).

2.2 Qualitätskriterien sind klar zu definieren

Kommen die MWP ihren Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, kann die Entschädigung laut FV-ÜPF gekürzt oder ganz gestrichen werden. Der Entschädigungsanspruch soll neu auch von der Einhaltung der Bearbeitungsfristen oder der Qualität der ausgeleiteten Daten abhängen (gemäss VD-ÜPF und deren Anhängen).

In Art. 5 Abs. 1 wird dabei die Entschädigung komplett abgesprochen, wenn die Pflicht nicht erfüllt wird. Art. 6 Abs. 5 sieht jedoch nur eine Kürzung vor, wenn die Pflicht teilweise erfüllt wird. Diese unterschiedlichen Bestimmungen in zwei separaten Artikeln werden in der Praxis zu Missverständnissen und Unklarheiten führen.

Dass sich die zu erwartende Zunahme von Anfragen durch die Pauschalverrechnung auf die Qualität der Dienstleistungen auswirken könnte, haben wir oben ausgeführt. Sie kann somit Folgen haben für die Entschädigung der MWP. Auch deshalb ist es besonders wichtig, dass die Qualitätskriterien und die Bedingungen, unter denen diese zu gelten haben, klar definiert sind. Zwar macht das VD-ÜPF etwa in Art. 14 präzise Vorgaben zu Bearbeitungsfristen für Auskünfte. In der Praxis werden jedoch gelegentlich von einer einzelnen Strafverfolgungsbehörde sehr viele Anfragen in kurzer Zeit eingereicht. Dann kann es sein, dass aufgrund des technischen Limits einer Datenbank die geforderte Qualität nicht mehr eingehalten werden kann. Die Qualitätskriterien sollen daher auch in Abhängigkeit der Anzahl Anfragen und Aufträge der Strafverfolgungsbehörden festgeschrieben werden.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln FV-ÜPF finden sie im beiliegenden Formular zur Erfassung der Stellungnahme. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Init7 (Schweiz) AG
Fredy Künzler, CEO

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	30. Mai 2023
Amt/office/ufficio	Init7 (Schweiz) AG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Fredy Künzler, CEO 0443154400 kuenzler@init7.net

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Wir lehnen die FV-ÜPF ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftsleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer Pauschalisierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgelten will. Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des geltenden Status-quo entschädigt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln finden sich unten. Zudem verweisen wir auf unsere beiliegende Stellungnahme.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
3. Abschnitt: Entschädigung der Mitwirkungspfl pflichtigen (Art. 5 – 8 E-FV-ÜPF)	Ersatzlose Streichung des gesamten Abschnittes bzw. der entsprechenden Artikel	Unter Bezugnahme auf die im Begleitschreiben erwähnten, ausführlich dargelegten Überlegungen lehnt Init7 (Schweiz) AG das vorgeschlagene neue Entschädigungsregime (plafonierter Gesamtbetrag der Entschädigung; jährliche Pauschalentschädigungen) als einseitig, unausgewogen und nicht sachgerecht ab, da damit falsche Anreize zu Lasten der Mitwirkungspflichtigen geschaffen werden und damit gleichzeitig die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation der Mitwirkungspflichtigen weiter verstärkt wird. Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiter in zumindest auf dem Niveau des aktuell geltenden Status Quo entschädigt werden.
Art. 10 E-FV-ÜPF	Artikel streichen	Init7 (Schweiz) AG nimmt Vermerk davon, dass gemäss dem Erläuternden Bericht angedacht ist, Art. 33 Abs. 4 BÜPF im Rahmen der Revision der Nachrichtendienstgesetzgebung aufzuheben und geht in guten Treuen davon aus, dass dieses Vorhaben auch zeitnah umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund, dass bald eine gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung zwecks Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft fehlen wird, scheint auch ein Regelungsbedarf auf Verordnungstufe wenig sinnvoll und inkonsequent. Art. 10 E-FV-ÜPF kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Von: [_ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF](#)

An:

Betreff: WG: Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF);
Eröffnung der Vernehmlassung

Montag, 27. Februar 2023 14:42:51

Datum: [image001.png](#)

Anlagen: [image003.png](#)

Von: Roman Burkart

Gesendet: Montag, 27. Februar 2023 14:42:12 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF

Betreff: AW: Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF); Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Einladung, als IVR haben wir keine Stellungnahme zu übermitteln.

Freundliche Grüsse



Roman Burkart

Geschäftsführer

Interverband für Rettungswesen - IVR

Bahnhofstrasse 55, 5000 Aarau

Email: roman.burkart@ivr-ias.ch

Tel. Hauptnummer: +41 (0) 31 320 11 44

Tel. Direkt: +41 (0) 31 320 11 41

www.144.ch

[Newsletter](#)



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr ÜPF
3003 Bern

Per Mail an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 26. Mai 2023
09.02.01.01 bfb/cst

Vernehmlassungsantwort der KKJPD betreffend die Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKJPD bedankt sich, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angehört zu werden. Sie nimmt zur rubrizierten Vorlage wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

In ihrer Vernehmlassungsantwort vom 4. Juli 2017 zur Ausführungsverordnung zum BÜPF hielt die KKJPD dannzumal fest:

«Die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren begrüssen im Grundsatz die vorliegenden Verordnungsentwürfe, erachten jedoch aus Sicht der kantonalen Finanzen betrachtet, die vorgeschlagenen Gebührentarife im Grundsatz als zu hoch wie auch nicht zu rechtfertigen. Diese in der Verordnung vorgesehene kurzfristige und grosse Gebührenerhöhung ist rechtsstaatlich bedenklich und sicherheitspolitisch nicht vertretbar. Die Kantone verschliessen sich einer anteilmässigen Mitfinanzierung der Kostensteigerung in diesem Bereich jedoch nicht. Sie erwarten hierfür aber vorgängig eine grundsätzliche Klärung einer angemessenen Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen, eine transparente Darlegung der relevanten Kostenfaktoren und eine kostenoptimierte Betriebsführung des ÜPF. Dazu gehört auch die Prüfung eines schlanken Verrechnungsmodus, wie sie in vergleichbaren Konstellationen bereits bestehen.»

An dieser Beurteilung hat sich zwischenzeitlich nichts verändert.

2. Zur FV-ÜPF

Die KKJPD unterstützt im Grundsatz die Einführung jährlicher Kostenpauschalen. Diese führen zu einer Reduktion des Administrationsaufwands und zu einer direkten Entkoppelung der Anordnung einzelner Überwachungsmassnahmen von den Kosten. Die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund (25 %) und Kantonen (75 %) und die weiteren Grundlagen der Gebührenberechnung, die zu einer Verdopplung der Kosten der Kantone für Kommunikationsüberwachungsmassnahmen führen würden (von heute CHF 12 Mio. auf neu CHF 24 Mio.), werden demgegenüber durch die KKJPD klar abgelehnt. Wir sprechen uns dezidiert dafür aus, eine Gebührenordnung auszuarbeiten, die keine zusätzliche finanzielle Belastung für die Kantone zur Folge hat.

Unverständlich erscheint, dass der vorliegende Verordnungsentwurf einen Kostendeckungsgrad von 75 % anvisiert, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle in ihrem Bericht vom 23. November 2018 dem Generalsekretariat des EJPD empfohlen hatte, den Kostendeckungsgrad von 70 % auf seine Realisierbarkeit zu prüfen und neu zu beurteilen. Zudem hatte die KKJPD in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 4. Juli 2017 die grundsätzliche Klärung einer angemessenen Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen, eine transparente Darlegung der relevanten Kostenfaktoren und eine kostenoptimierte Betriebsführung des ÜPF gefordert.

In Bezug auf die transparente Darlegung der relevanten Kostenfaktoren und eine kostenoptimierte Betriebsführung des ÜPF stellt die KKJPD fest, dass diese Forderung bisher nicht erfüllt wurde. So wird in der Botschaft zum Verordnungsentwurf auf S. 10 f. festgehalten (Hervorhebungen in nachfolgenden Text sind durch die KKJPD erfolgt):

*«Bei den im bisherigen Anhang der GebV-ÜPF aufgeführten Beträgen handelt es sich **um in den letzten Jahren historisch gewachsene Entschädigungsansätze. Die Höhe dieser Entschädigungsansätze gab immer wieder Anlass zu Diskussionen.** Deshalb hat das Informatik Service Center ISC-EJPD, Dienst ÜPF, am 9. März 2012 der privatrechtlich organisierten Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft KPMG AG den Auftrag erteilt, die Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung zu erheben und zu analysieren. **Ziel dieses Auftrags bestand darin, die effektiven Betriebskosten der MWP nach Überwachungstyp und Jahr zu ermitteln, mit der Hoffnung die historisch gewachsenen Beträge im Anhang transparenter ausweisen zu können.***

*In ihrem Bericht vom 12. Juni 2012 hat die KPMG AG bedauerlicherweise festhalten müssen, dass weder die FDA noch die Postdienstleisterinnen, welche an der Studie teilgenommen haben, **über eine etablierte Kostenrechnung verfügen, aus welcher sich präzise die durch Überwachungen verursachten Kosten ermitteln lassen.***

Im Bericht wird zudem hervorgehoben, dass die Betriebskosten grösstenteils gestützt auf vereinfachte Annahmen und Schätzungen ermittelt worden seien. Deshalb sei insbesondere die Auswertung und Aussagekraft der Daten stark eingeschränkt. Aus diesem Bericht der KPMG AG wird ersichtlich, dass sich die effektiven Betriebskosten der MWP nach Auftragstyp in keiner erfolgsversprechenden Weise ermitteln lassen. Auch spätere Versuche, dass die MWP ihre effektiven Betriebskosten offenlegen, sind erfolglos geblieben.»

Die KKJPD hält deshalb an ihrem Postulat fest, dass sich die Kantone einer anteilmässigen Mitfinanzierung der Kostensteigerungen nur dann anschliessen können, wenn die Kosten gestützt auf eine transparente Darlegung der relevanten Kostenfaktoren und eine kostenoptimierte Betriebsführung des ÜPF ausgewiesen werden. Diese Voraussetzungen sind zurzeit noch nicht erfüllt.

Im Übrigen begrüsst die KKJPD die in Art. 2 vorgeschlagene, subsidiäre Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl.

Abschliessend danken wir Ihnen bestens für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen entgegenbringen, und für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi
Co-Präsidentin KKJPD

Staatsrat Alain Ribaux
Co-Präsident KKJPD

Kopie an:

- Mitglieder KKJPD
- Sekretariat SRK
- Generalsekretariat KKPKS
- Generalsekretariat SSK



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per E-Mail an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 25. April 2023

Stellungnahme der KKPKS zum Entwurf der Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Vorgeschichte

2017 wurde eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe "Finanzierung Fernmeldeüberwachung" eingesetzt, welche u.a. vorschlug, jährliche Kostenpauschalen einzuführen, um den immensen Administrationsaufwand mit den Einzelabrechnungen vermeiden zu können. Daraufhin wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Möglichkeit zur Einführung von jährlichen Pauschalen geschaffen. Mit der Gesetzesrevision strebte der Bundesrat jedoch auch die Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) mittels entsprechender Gebührenerhöhungen an.

Als Zwischenlösung vor der Einführung eigentlicher Kostenpauschalen schlug das EJPD 2019 eine Teilrevision der GebV-ÜPF vor. Entsprechend dem mit der Gesetzesrevision anvisierten Ziel der Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Dienstes ÜPF, wurden die Gebühren für qualifizierte Kommunikationsüberwachungsmassnahmen erhöht. Mit Schreiben vom 5. September 2019 kritisierte die KKPKS im damaligen Vernehmlassungsverfahren diese Gebührenerhöhung dezidiert und wies insbesondere auf den strafprozessualen Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung hin.

Stellungnahme zur aktuellen Vorlage

Die KKPKS begrüsst die Einführung von Jahrespauschalen, da sich damit der administrative Aufwand für alle Beteiligten reduziert und es zu einer Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahmen von den entsprechenden Kosten im Einzelfall kommt. Zu relevanten Entscheidungskriterien für die Anordnung einer Überwachungsmassnahme werden damit nicht mehr deren Kosten, sondern die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung der Daten notwendigen personellen Ressourcen. Damit wird der Gefahr begegnet,



Der Präsident

dass schwere Straftaten - etwa die Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität - nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können. Auf diese Gefahr hatten die KKPKS und die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) bereits 2017 in ihren Stellungnahmen zum Entwurf GebV-ÜPF hingewiesen. Weiter erhalten Bund und Kantone durch die Einführung von Jahrespauschalen mehr Sicherheit bei der Budgetierung, womit auch die Möglichkeit zur zeitgemässen Anpassung der Systeme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und deren Finanzierung sichergestellt sind.

Die KKPKS ist ebenfalls grundsätzlich einverstanden mit der in Art. 2 FV-FMÜ vorgeschlagenen, subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl. Gerne sind wir aber auch bereit, in einer Arbeitsgruppe mitzuwirken, die eine angemessene Ausgestaltung der Gebühren und mögliche alternative Modelle der Kostenverteilung auf die Kantone und deren Umsetzung ausarbeitet.

Betreffend die Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen muss die KKPKS nach Prüfung der Vorlage feststellen, dass ihre mehrfach geäusserten Bedenken und Forderungen in keinsten Weise berücksichtigt worden sind. Im Kontext der oben erwähnten und durch die KKPKS dezidiert abgelehnten Teilrevision der GebV-ÜPF im Jahr 2019, wurde von einer Kostenbeteiligung der Kantone von 70 % ausgegangen. Der Bundesrat beabsichtigt in der aktuellen Vorlage nun sogar eine Kostenbeteiligung der Kantone von 75 %.

Die KKPKS lehnt eine Kostenbeteiligung der Kantone von 75 % aus nachfolgenden Gründen erneut dezidiert ab:

1. Die KKPKS hat, wie auch die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK), in früheren Vernehmlassungen stets auf den strafprozessualen Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung hingewiesen. Wie alle anderen Beweiserhebungen in Strafverfahren müssen auch Dienstleistungen der Fernmeldeanbieter zur Überwachung der Kommunikation für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein. Mit Blick auf die Kostenstruktur des ÜPF ist nach wie vor nicht einsichtig, weshalb - ganz im Gegensatz etwa zu den Verhältnissen z.B. in Deutschland - den Mitwirkungspflichtigen (MWP) die hohe Entschädigung von sechs Millionen Franken geleistet werden soll.

Auch die EFK hat in ihrem Bericht vom November 2018 zu ihrer Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren teils unklare Kostenstrukturen und -verhältnisse im Dienst ÜPF festgestellt. In ihren Empfehlungen an das EJPD hielt die EFK fest, dass die Tarife zur Erreichung des angestrebten Kostendeckungsgrads von 70% in der Vergangenheit mehrmals angepasst worden seien, mit dem Ziel, den Gebührenanteil zugunsten des Dienstes ÜPF zu erhöhen. Dessen Aufwand werde aufgrund von investitionsbedingten Kosten in den kommenden Jahren weiter steigen. Es sei somit absehbar, dass der Zielwert des Kostendeckungsgrads auch mit der neuen Erhöhung nicht erreicht wird. Die EFK empfehle deshalb, die Höhe dieses Zielwerts zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es ist aus polizeilicher Sicht und mit Blick auf die hohen Anforderungen der Bevölkerung an die öffentliche Sicherheit nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Empfehlung nicht nachgekommen wurde. Es wird dadurch in Kauf genommen, dass die Kommunikationsüberwachung als eines der wichtigsten Beweismittel im Strafverfahren aus finanzpolitischen Gründen nur noch eingeschränkt eingesetzt werden kann.



Der Präsident

Kommt hinzu, dass ein solcher Kostendeckungsgrad, gerade vor dem Hintergrund beschränkter finanzieller Mittel der Strafverfolgungsbehörden rein faktisch kaum jemals erreicht werden könnte, da höhere Gebührenansätze automatisch auch zu weniger Überwachungsmassnahmen und somit geringeren Einnahmen führen würden. Eine durch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gesteuerte Entwicklung der Strafverfolgung ist für die Strafverfolgungsbehörden nicht hinnehmbar.

2. Obwohl die Kantone 75 % der Kosten des Dienstes ÜPF übernehmen sollen, gibt es verschiedene kostenbegründende Aspekte, auf die sie keinen Einfluss haben. Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF bei anderen Bundesstellen beziehen muss, wodurch sehr hohe Kosten entstehen. Hinzu kommen, wie bereits erwähnt, die Entschädigungen an die MWP, die der Dienst ÜPF eigenständig festlegt, obwohl immer noch gilt, dass die Aufwendungen der MWP sich nicht präzise berechnen lassen. Weiter haben die Kantone keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Organisation und die Effizienz des Dienstes ÜPF. Dass hier Probleme bestehen könnten, zeigen mehrere Überprüfungen durch spezialisierte externe Firmen in den letzten Jahren, die vom Bund selbst ausgelöst wurden.
3. In den Personalkosten gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a FV-FMÜ sind auch Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen, wobei insbesondere die Rechtsetzungskosten einen erheblichen Anteil an die Gesamtkosten ausmachen dürften. Weshalb solche Kosten auf die Kantone überwältigt werden sollen, erschliesst sich uns nicht.
4. Art. 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (i.d.R. verurteilte Personen) überwälzen können. Die Überwälzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten ist in den meisten Fällen von vornherein illusorisch. Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 des Verordnungsentwurfes im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen.
5. Die Einnahmen für die durch den Dienst ÜPF durchgeführten Überwachungen sind in den letzten Jahren trotz Gebührenerhöhungen gesunken. Gründe dafür sind einerseits die zunehmende Verschlüsselung der Inhaltsdaten. Andererseits hat es der Bund verpasst, innert der Frist, welche er sich selbst gesetzt hat, die V-FMÜ-Systeme vollständig zu erneuern und den technologischen Standards anzupassen. Dies führt dazu, dass der personelle Aufwand für die Kantone steigt, um die gleichen Ergebnisse zu erzielen, wie das mit einem zeitgemässen System möglich wäre. Als Folge davon sinkt die Anzahl der FMÜ-Überwachungsmassnahmen. Gleichzeitig sind die Kantone gezwungen, nach allfälligen Alternativen zu suchen, die sehr kostspielig und personalaufwändig sein können.

Zusammenfassend führt dies dazu, dass die KKPKS die Einführung jährlicher Kostenpauschalen mit Blick auf die damit einhergehende Reduktion des Administrationsaufwands weiterhin klar unterstützt. Die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen und die weiteren Kostenberechnungsfaktoren, die zu einer deutlichen Verteuerung von Kommunikationsüberwachungsmassnahmen führen, sind demgegenüber klar abzulehnen. Die Erhöhung der Strafverfolgungskosten ist aus Sicht der kantonalen Strafverfolgungsbehörden aus rechtstaatlicher Perspektive nicht



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

akzeptabel. Dem strafprozessualen Grundsatz der vollständigen Kostenfreiheit für Beweiserhebungen ist insbesondere auch im Verhältnis zu den MWP zu entsprechen, weshalb die Pauschalentschädigung von sechs Millionen Franken für die MWP merklich zu kürzen ist.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie z.K. an: Mitglieder KKPKS und GS KKJPD

Vernehmlassung zur FV-ÜPF
Consultation relative à l'OF-SCPT
Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Date	30.05.2023
Amt/office/ufficio	Proton AG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Nicolas Sacroug Nicolas.sacroug@proton.ch 077 277 15 18

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Proton AG est un fournisseur suisse de services électroniques sécurisés et chiffrés de bout en bout, dont Proton Mail et Proton VPN. Basée en Suisse, elle a été fondée en 2014 par des scientifiques du Centre Européen pour la Recherche Nucléaire (CERN) partageant la même vision de construire un meilleur Internet, où le respect de la vie privée (*privacy*) et la sécurité des données sont la règle. Proton a toujours maintenu un lien fort avec la Suisse et a décidé d'opérer ses services depuis ce pays en raison de sa longue tradition de respect de la vie privée et des droits fondamentaux des individus. Aujourd'hui, Proton emploie plus de 450 collaborateurs autour du monde, dont plus de la moitié en Suisse, notamment dans la recherche et le développement (R&D) et la cryptographie. Elle a récemment dépassé les 100 mio. de comptes.

La présente consultation s'insère dans la suite des consultations relatives aux ordonnances de la Loi sur la Surveillance des Postes et Télécommunications (LSCPT).

Le but d'allègement de la charge administrative pour les POC est bienvenu. Le système actuel est en effet compliqué et le processus de facturation chronophage : les demandes de renseignement et de surveillance ne sont pas centralisées sur la même plateforme et les premières sont facturées de manière différente selon leur nature (art. 3 al. 4 OEI-SPT). Cependant, bien que la solution proposée dans le projet d'OF-SCPT puisse être confortable pour les cantons et la Confédération, elle présente certains risques de mise en œuvre et questions de principe.

A notre sens, une révision totale de l'OEI-SCPT et un changement de paradigme tels que proposés ne sont pas nécessaires. Le système de facturation actuel peut en effet être largement simplifié (i) en modifiant l'art. 3 al. 4 OEI-SCPT à la manière de l'actuel art. 4 al. 3 et 4 P-OF-SCPT afin d'éviter une différenciation injustifiée des différents types de requêtes, particulièrement des demandes de renseignements, (ii) en améliorant la plateforme du Service SCPT afin de rendre notamment l'onglet « Statistiques » plus efficace pour le calcul des émoluments, (iii) en centralisant tant les demandes de renseignement que les mandats de surveillance reçus par les POC dans la plateforme du SCPT, de manière aisément accessible à ces dernières, et (iv) en modifiant la fréquence de facturation pour une facturation semestrielle ou annuelle. Une meilleure compréhension de la part des autorités concernées et du Service SCPT des types de requêtes pouvant être adressées aux différentes POC, respectivement les requêtes auxquelles ces dernières peuvent répondre, permettrait un meilleur filtrage de celles-ci et ainsi une économie sensible de coûts et de travail inutiles.

La surveillance des postes et télécommunication est une tâche pouvant difficilement être soumise à un budget fixe, particulièrement au vu de l'implication importante du secteur privé et de son caractère intrinsèquement imprévisible. L'allocation d'un budget annuel pour une telle tâche semble ainsi peu pertinente. Un tel fonctionnement trouverait une application sensée dans le cas où la surveillance venait à être arrêtée une fois le budget expiré. Or, nul ne souhaite freiner l'action pénale.

Il y a dès lors lieu de craindre une hausse drastique des demandes adressées aux POC de la part des autorités de poursuite pénale afin de « rentabiliser » le budget, sans compensation adéquate pour les POC.

Les services étant destinés, par définition, à grandir chaque année et à augmenter leur base d'utilisateurs, il est attendu que le nombre de requêtes adressées augmente. C'est d'ailleurs ce qui a été constaté ces dernières années (<https://proton.me/legal/transparency>). Or, le budget de 6 millions étant calculé sur la base d'une moyenne des trois années passées, celui-ci est déjà, par définition, insuffisant, et le sera tout autant pour les années précédant sa révision. Celui-ci est d'ailleurs déjà dépassé en 2022, selon les [statistiques du Service SCPT](#). L'année 2022 a en effet accusé un taux d'augmentation d'environ 27%, et les compensations touchées par les POC se sont montées à 6.7 millions de francs suisses. Le budget prévu est donc déjà insuffisant avant son entrée en vigueur. Une révision de celui-ci devant obligatoirement passer par une révision de l'ordonnance, il y a lieu de craindre que les autorités n'entament jamais sa révision, par crainte d'une procédure lourde et chronophage.

Les émoluments dus aux POC indemnisées au cas par cas sont par ailleurs multipliés par deux (art. 8 al. 2 P-OF-SCPT) alors que le budget global est basé sur les émoluments actuels, laissant craindre une inégalité de traitement importante entre les premiers et les deuxièmes ou une enveloppe budgétaire insuffisante dès le départ.

De plus, la liste des émoluments par type de requête (annexe OEI-SCPT) n'est plus incluse dans le P-OF-SCPT et rend toute tentative d'objectivisation et de calcul effectif des coûts de la surveillance impossible. Ainsi, nous peinons à comprendre la base sur laquelle le DFJP devrait s'appuyer afin de s'assurer de l'adéquation dudit budget (art. 6 al. 2 P-OF-SCPT).

Entre les POC indemnisées au cas par cas, soit par leur importance, soit par leur nature, et celles indemnisées de manière forfaitaires ; entre le calcul du ratio pour chaque POC pour chaque catégorie de renseignement ou de surveillance et le calcul du montant y lié ; la simplification de la procédure pour le Service SCPT semble minime par rapport à la perte de transparence et aux risques de surmenage des POC.

Nous proposons donc le retrait du présent projet et une révision de l'OEI-SCPT dans le sens des arguments explicités ci-dessus. Alternativement, le P-OF-SCPT doit être révisé dans le sens des arguments exposés dans la présente.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	/ / / / Bemerkung Remarques
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT			
Art. 2, al. 1	Changer de formulation : «1 À moins que les cantons n'en conviennent autrement, la part des frais qu'ils assument ensemble est répartie entre eux au prorata de la population résidente permanente de chaque canton au moment où le montant du forfait est fixé du nombre moyen de requêtes ordonnées l'année précédente. »		Les statistiques des demandes de renseignement et de surveillance par canton montre une faible corrélation entre la population résidente et le nombre de demandes ordonnées. Les grands cantons qui, par rapport à leur population, n'utilisent les instruments de la LSCPT qu'avec parcimonie, ne sont ainsi pas incités financièrement à continuer à le faire. En revanche, une extension de la surveillance est relativement moins coûteuse pour les petits cantons. Il serait plus judicieux et plus juste de déterminer la part des coûts par canton en fonction du nombre de requêtes qu'ils ordonnent effectivement.
Art. 2, al. 2	Changer de formulation : « 2 Les données pour l'effectif de la population résidente permanente sont celles des statistiques fédérales selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale ² , la loi du 22 juin 2007 sur le recensement fédéral de la population ³ et les ordonnances d'exécution qui s'y rapportent le nombre moyen de requêtes ordonnées l'année précédente sont les statistiques du Service SCPT. »	Voir art. 2, al. 1	
Art. 4			Cet article apporte une simplification bienvenue des différents types de requêtes, des émoluments liés ainsi que du moment pertinent pour la facturation. La généralisation de la facturation pour chaque demande ou ordre adressé simplifie la comptabilisation par rapport au système actuel (art. 3 al. 4 OEI-SCPT). Cependant, les requêtes rejetées par le fournisseur devraient également être pouvoir être facturées aux autorités requérantes et indemnisées au fournisseur. Cela permettrait notamment d'éviter un nombre important de demandes erronées parvenant au fournisseur, particulièrement des demandes de renseignements portant sur des services que la POC ne fournit pas (p. ex. IR_4_NA pour un fournisseur de courriels). Ces éléments devraient

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		être mentionnés explicitement dans le rapport explicatif.	
Art. 5 al. 1	Changer de formulation : « 1 Ont droit à une indemnité les personnes obligées de collaborer visées à l'art. 2, let. a à e, LSCPT, dès lors qu'elles remplissent leurs obligations en matière de surveillance et de fourniture de renseignements conformément à la LSCPT, à l'OSCPT et aux prescriptions en la matière du Département fédéral de justice et police (DFJP). »	Le rapport explicatif mentionne que le droit à un émoulement dépend notamment de la « qualité des données transmises » (p. 10). Or, cette notion est subjective et peut être interprétée de manière large. Seules les obligations légales et objectives doivent pouvoir être examinées dans ce cadre.	
Art. 6 al. 1	Changer de formulation : « 1 Le montant total consacré aux indemnités est de six <u>quinze</u> millions de francs par année. »	Les fournisseurs de services privés sont voués à croître et à augmenter leur base de données clients chaque année. Il est donc attendu que le nombre de requêtes reçues par ceux-ci augmente également chaque année. Ainsi, un budget de surveillance basé sur une moyenne des trois années écoulées est par définition insuffisant pour les années suivantes. De plus, de par l'art. 8 al. 2 P-OF-SCPT, les POC indemnisées au cas par cas recevront un émoulement deux fois plus élevés que ceux prévus par l'OEI-SCPT actuelle. Rien ne justifie que la base de calcul pour les fournisseurs payés par forfait soit deux fois inférieure à celle des autres POC. Ainsi, le budget doit être intégralement basé sur ces nouveaux émoulements et prendre en compte la croissance des fournisseurs.	
Art. 6 al. 2		Étant donné le fait qu'un changement de budget doit impérativement passer par une révision de l'OF-SCPT, processus relativement lourd et exigeant pour les autorités, le risque que le DFJP cherche à systématiquement considérer le budget comme suffisant afin de s'affranchir d'une telle révision est présent. Il y a lieu de s'assurer que tel ne sera pas le cas en pratique.	
Art. 6 al. 5	Abroger sans remplacement	Cet alinéa se recoupe avec l'alinéa premier de l'art. 5, et ne présente aucune plus-value. Au contraire, il laisse au Service SCPT un pouvoir d'appréciation disproportionné portant sur des éléments subjectifs et non définis de manière exhaustive. Pour des raisons de prévisibilité du droit et de sécurité juridique, cet alinéa doit être abrogé. Le dernier paragraphe relatif à cet alinéa du rapport explicatif mentionne que « le versement des indemnités suppose (...) que le renseignement demandé soit livré ». Or, une telle limitation	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		contredit l'art. 4 al. 3 P-OF-SCPT qui autorise le versement d'un émolument pour chaque demande adressée à la POC, et non pour chaque renseignement livré. Les demandes de renseignement rejetées doivent en effet également être indemnisées.	
Art. 7	Abroger sans remplacement	L'introduction d'une indemnisation forfaitaire ne permet en rien d'accomplir le but de simplifier le processus de facturation, n'est en rien proportionné et juste, et amène à toujours plus de surveillance. Voir introduction.	
Art. 10	Abroger sans remplacement	Le rapport explicatif mentionne que la révision de la LRens, proposera d'abroger cet art. 10 ainsi que l'art. 33 al. 4 LSCPT (p. 16). Nous peinons ainsi à voir l'utilité de l'introduire dans le présent projet.	

Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Einreichung per E-Mail an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Nidau, 26. Mai 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Finanzierung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 22. Februar 2023 eröffnete Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) und übermitteln Ihnen fristgerecht die Einschätzung der Quickline AG.

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die FV-ÜPF ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftsleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgelden will. Daher sollen die Artikel 5-8 und Art. 10 FV-ÜPF ersatzlos gestrichen werden. Unserer Ansicht nach sollen die MWP weiterhin basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung zumindest auf dem Niveau des geltenden Status quo entschädigt werden. Der Wechsel von der Einzelentschädigung auf Pauschalentschädigung benachteiligt die MWP und untergräbt damit den Rechtsanspruch gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF nach einer angemessenen Entschädigung. Gleichzeitig wird mit der Pauschalisierung der administrative Aufwand beim Dienst ÜPF und den MWP jedoch nicht reduziert.

Die Erfahrung zeigt zudem, dass Überwachungsmassnahmen deutlich häufiger angeordnet werden, wenn diese pauschal verrechnet werden. Dies wird durch die Medienmitteilung des Dienst ÜPF vom 28. April 2023 bestätigt, in der eine Zunahme der einfachen Auskünfte von rund 19% allein im Jahr 2022 ausgewiesen wird.¹

Zudem sind die Qualitätsvorgaben in der vorgeschlagenen FV-ÜPF zu vage formuliert und führen damit – anstatt zu mehr Qualität – zu mehr Rechtsunsicherheit.

Ausgangslage

Die neue Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) soll die geltende Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) ersetzen. Mit der FV-ÜPF beabsichtigt der Bundesrat, Pauschalen einzuführen: Pro Kanton und pro Jahr soll künftig nur noch eine pauschale Kostenbeteiligung erhoben werden und auch die MWP – und damit die Anbieterinnen von Fernmeldediensten – werden mit einer jährlichen Pauschale entschädigt. Ausschliesslich MWP mit einem geringen Auftragsvolumen sollen weiterhin einzelfallweise entschädigt werden. Insgesamt sind für die Entschädigung aller MWP pro Jahr 6 Millionen

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-94661.html>

Franken vorgesehen. Mit der Umstellung auf Pauschalen verfolgt der Bundesrat das Ziel, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF signifikant zu erhöhen, das Finanzierungs- und Rechnungsstellungssystem zu vereinfachen und damit gleichzeitig den administrativen Aufwand beim Dienst ÜPF und den MWP zu senken.

Position von Quickline AG

Quickline AG anerkennt die Bedeutung der Fernmeldeüberwachung. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten unterstützen die Strafverfolgungsbehörden massgleich auf eigene Kosten und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Quickline AG lehnt jedoch die von der FV-ÜPF vorgesehene Entschädigungslösung gegenüber den MWP aus folgenden Gründen ab:

- Jede künftige Kostenzunahme (etwa aufgrund einer Zunahme der Anordnung von Überwachungsmassnahmen) soll gemäss FV-ÜPF faktisch vollumfänglich zulasten der MWP gehen. Die Auftraggebenden – also etwa die kantonalen Strafverfolgungsbehörden – hingegen sind mit der pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone von einer weiteren Erhöhung des Aufwandes kaum betroffen. Aufgrund unserer Erfahrung ist jedoch zu erwarten, dass die Zahl der Überwachungsmassnahmen deutlich steigen wird, wenn diese pauschal verrechnet werden. Auf diese Art den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF zu erhöhen, ist weder sachgerecht noch ausgewogen. Es widerspricht zudem der gesetzlichen Vorgabe von Art. 38 BÜPF nach einer angemessenen Entschädigung.
- Qualitätsvorgaben, die sich auf die Entschädigung der MWP auswirken, sind in der FV-ÜPF ungenau definiert. Die entsprechenden Auslegungs- und Ermessensspielräume sind der Vorausssehbarkeit sowie der Rechtssicherheit nicht dienlich.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die asut-Stellungnahme vom 23. Mai 2022 zu den Verordnungen des BÜPF, in welcher wir bereits kritisch auf die zu erwartenden negativen Effekte aufmerksam gemacht haben.

Alle MWP sind für ihre Leistungen weiterhin einzelfallweise und nicht pauschal zumindest auf dem Niveau des geltenden Status-quo zu entschädigen.

Pauschalen benachteiligen die davon betroffenen MWP

Grundsätzlich fokussiert die FV-ÜPF auf die Situation des Dienstes ÜPF (Kostendeckungsgrad) und der Strafverfolgungsbehörden (historisch gewachsene Beiträge). Die Situation der MWP als elementare Datenlieferanten hingegen wird weitestgehend ausgeblendet. Das EJPD soll gemäss Art. 6 Abs. 2 FV-ÜPF den Gesamtbetrag der Pauschalentschädigung zwar periodisch mindestens alle drei Jahre überprüfen und falls erforderlich anpassen. Gerade bei der Umstellung ist mit einer deutlichen Erhöhung der Anfragen zu rechnen. Es widerspricht daher Art. 38 BÜPF, wenn die MWP das finanzielle Risiko einer deutlichen Erhöhung der Aufträge tragen müssen. Dies wurde auch vom Preisüberwacher in seiner Stellungnahme vom 25. November 2022 im Rahmen der Ämterkonsultation beanstandet.² Es müsste eine regelmässige automatische Anpassung der Entschädigungen basierend auf der Erhöhung der Anfragen und der effektiven Kosten der MWP und allenfalls eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung des Gesamt-Entschädigungsbetrages vorgesehen werden.

Ein zentrales Ziel der FV-ÜPF ist, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF zu erhöhen. Auslöser war der von der Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) verfasste Bericht von 2018 (EFK-17649), der den Zielwert von 70% Kostendeckung beim Dienst ÜPF als kaum erreichbar einschätzte und daher empfahl, diesen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Wir erachten es als nicht zulässig, dass die Erhöhung des Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF erreicht werden soll, indem die Kosten vermehrt auf die Fernmeldedienstanbieter überwältigt werden. Denn es handelt sich bei Strafverfolgungen grundsätzlich um eine staatliche Aufgabe, bei der die Akteure der Fernmeldebranche lediglich eine Mitwirkungspflicht haben.

Das vorgeschlagene System der pauschalen Entschädigung benachteiligt die grossen MWP und führt zu verfassungsrechtlich problematischen Ungleichbehandlungen. Nehmen bei den MWP, welche einzelfallweise

2

[https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/Empfehlung%20PUE%20KEV-ÜPF%20\(OM%2035-188\).pdf.download.pdf/Empfehlung%20PUE%20KEV-ÜPF%20\(OM%2035-188\).pdf](https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/Empfehlung%20PUE%20KEV-ÜPF%20(OM%2035-188).pdf.download.pdf/Empfehlung%20PUE%20KEV-ÜPF%20(OM%2035-188).pdf)

entschädigt werden, die Aufträge zu (und davon ist auszugehen), bleibt vom Gesamtbetrag von 6 Millionen Franken weniger übrig für die pauschal zu entschädigenden MWP.

Ausserordentliche Dienstleistungen der MWP, deren Entschädigungshöhe nicht im Anhang zur GebV-ÜPF aufgeführt sind, werden aktuell gemäss Art. 17 GebV-ÜPF nach Zeitaufwand mit CHF 160.– pro Stunde entschädigt. In der FV-ÜPF ist für ausserordentliche Dienstleistungen keine spezifische Regelung mehr vorgesehen. Daraus muss geschlossen werden, dass solche Sonderaufwendungen ebenfalls über die jährliche Pauschale abgegolten werden sollen. Damit wird der Grundsatz der angemessenen Entschädigung gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF und die Vorgabe von Art. 25 ÜPF, wonach es Auskünfte und Überwachungen gibt, die nicht einem standardisierten Auskunfts- oder Überwachungstyp entsprechen, verletzt.

Eine besondere Form von ausserordentlichen Dienstleistungen liegen zudem bei Überwachungsformen vor, die heute noch nicht zur Anwendung kommen. Für sie liegen naturgemäss keine Erfahrungswerte bezüglich Kosten und Häufigkeit vor. Die fallweise Entschädigung aussergewöhnlicher Dienstleistungen muss also auch in einer neuen Verordnung zwingend klar geregelt sein.

Werden den Strafbehörden die Kosten nur noch pauschal in Rechnung gestellt, steigt erfahrungsgemäss die Anzahl der Auskünfte und Überwachungsaufträge.

Wie eingangs erwähnt, anerkennen wir die Bedeutung der Fernmeldeüberwachung. Das Mittel der Überwachung muss aus staatspolitischen Gründen und auch aus Effizienzgründen in jedem Fall gezielt und massvoll eingesetzt werden. Das Tragen der direkten Kosten hält die Strafverfolgungsbehörde denn auch dazu an, die Überwachungen oder Auskünfte nur dann anzufordern, wenn diese tatsächlich sinnvoll und erfolgsversprechend scheinen. Diese regelnde Funktion entfällt mit dem Wechsel zur Pauschalisierung, wenn die Kosten für die Strafbehörde gleichbleiben, unabhängig davon, wie viele und wie komplexe Aufträge sie erteilen.

Dies zeigen anschaulich die Entwicklungen bei denjenigen Auftragsarten, die schon heute den Strafbehörden pauschal oder gar nicht verrechnet werden: Einfache Auskünfte über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten oder von Netzzugangsdiensten, die seit dem Inkrafttreten der revidierten GebV-ÜPF im Juli 2020 nicht mehr verrechnet werden, haben sich seither mehr als verdreifacht.³ Einfache Auskünfte wurden davor mit CHF 6.– verrechnet. Offenbar wirkt eine mengenabhängige Verrechnung also selbst bei tiefen Preisen regulierend. Die jährliche Statistik des Dienstes ÜPF mit den Angaben pro Kanton ist zwar wichtig, als Steuerungsmassnahme wirkt sie aber nur sehr beschränkt.

Mit der Pauschalisierung bei sämtlichen Auftragsarten droht also ein erneuter starker Anstieg der Überwachungen und Informationsauskünfte insgesamt. Zudem ergeben sich aus einer starken Zunahme der Anfragen für die IT-Systeme der Behörden und der Fernmeldenetzbetreiber zusätzliche Herausforderungen. Einschränkungen beim Betrieb und der Qualität können trotz einer umfangreichen Erneuerung der Infrastrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Pauschalen sind im BÜPF vorgesehen, widersprechen aber seinen Grundsätzen

Die Gesamtsumme von 6 Millionen Franken pro Jahr, die zur Entschädigung der MWP zur Verfügung steht, deckt deren effektive Kosten nicht. Damit wird Art. 38 Abs. 2 BÜPF verletzt. Dieser sieht zwar keine vollständige, jedoch eine angemessene Entschädigung für die Überwachungen und Auskünfte vor. Das Parlament hat in seiner Debatte zur BÜPF-Revision die Frage der Entschädigung der MWP wiederholt diskutiert und sich auch mehrfach unmissverständlich für eine angemessene Entschädigung ausgesprochen. Dass sich der Bund schrittweise von diesen Vorgaben zu entfernen versucht, ist nicht zulässig.

Die Orientierung an sogenannten «historisch gewachsenen Beträgen» zementiert die ungenügende Entschädigung der MWP. Das zeigt, dass die zuständige Bundesbehörde sich dem Missverhältnis zwischen Aufwand und Entschädigung durchaus bewusst ist. Aus Rücksicht gegenüber den Kantonen scheint das EJPD jedoch nicht bereit zu sein, dieses Missverhältnis zu beseitigen. Angesichts der zu erwartenden Dynamik bezüglich der Anzahl Aufträge und der neuen technischen Möglichkeiten, ist das vorgeschlagene System zu starr. Die negativen Effekte dieser Starrheit werden ausschliesslich die MWP zu spüren bekommen, da sie die Mehrkosten allein zu tragen haben werden. Der Dienst ÜPF vermeldet in seiner Medienmitteilung vom 28. April 2023 eine Zunahme aller Überwachungsmassnahmen von rund 27% allein im Jahr 2022 und dokumentiert so die hohe Dynamik, die bereits heute festzustellen ist. So wurden den Mitwirkungspflichtigen

³ <https://www.li.admin.ch/de/stats>

zudem für 2022 Entschädigungen in der Höhe von rund 6,7 Millionen Franken vergütet (gegenüber rund 5,9 Mio. im Vorjahr).

Der Wechsel zur Pauschalentschädigung bringt keine administrative Vereinfachung.

Um den Strafbehörden die Überwälzung der Kosten auf die jeweiligen Verfahrensbeteiligten auch künftig zu ermöglichen, soll der Dienst ÜPF ihnen nach wie vor eine detaillierte Abrechnung der Kosten zur Verfügung stellen (gemäss Art. 38a Abs. 5 FV-ÜPF). Der monatliche Abgleich würde zwar entfallen. Die Dienstleistungen sind aber weiterhin zu protokollieren und zu verifizieren, die Abrechnungen zu erstellen und zu prüfen. Der administrative Aufwand bleibt trotz Pauschalisierung hoch. Auch auf Seiten der mitwirkungspflichtigen Akteure kann durch die Pauschalisierung keine substanzielle Senkung des administrativen Aufwands erwartet werden, entfallen doch abgesehen von der Rechnungsstellung keine Aufgaben.

Qualitätskriterien sind klar zu definieren.

Kommen die MWP ihren Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, kann die Entschädigung laut FV-ÜPF gekürzt oder ganz gestrichen werden. Der Entschädigungsanspruch soll neu auch von der Einhaltung der Bearbeitungsfristen oder der Qualität der ausgeleiteten Daten abhängen (gemäss VD-ÜPF und deren Anhänge).

In Art. 5 Abs. 1 wird dabei die Entschädigung komplett abgesprochen, wenn die Pflicht nicht erfüllt wird. Art. 6 Abs. 5 sieht jedoch nur eine Kürzung vor, wenn die Pflicht teilweise erfüllt wird. Diese unterschiedlichen Bestimmungen in zwei separaten Artikeln werden in der Praxis zu Missverständnissen und Unklarheiten führen.

Dass sich die zu erwartende Zunahme von Anfragen durch die Pauschalverrechnung auf die Qualität der Dienstleistungen auswirken könnte, haben wir oben ausgeführt. Sie kann somit Folgen haben für die Entschädigung der MWP. Auch deshalb ist es besonders wichtig, dass die Qualitätskriterien und die Bedingungen, unter denen diese zu gelten haben, klar definiert sind. Zwar macht das VD-ÜPF etwa in [Art. 14](#) präzise Vorgaben zu Bearbeitungsfristen für Auskünfte. In der Praxis werden jedoch gelegentlich von einer einzelnen Strafverfolgungsbehörde sehr viele Anfragen in kurzer Zeit eingereicht. Dann kann es sein, dass aufgrund der technischen Limiten etwa der Datenbanken die geforderte Qualität nicht mehr eingehalten werden kann. Die Qualitätskriterien sollen daher auch in Abhängigkeit der Anzahl Anfragen und Aufträge der Strafverfolgungsbehörden festgeschrieben werden.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln FV-ÜPF finden sie im beiliegenden Formular zur Erfassung der Stellungnahme. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Renfer".

Michel Renfer
IT Manager Strategy & Network

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	26.05.2023
Amt/office/ufficio	Quickline AG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Michel Renfer, +41 32 559 99 99, michel.renfer@quickline.net

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA **NEIN**

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

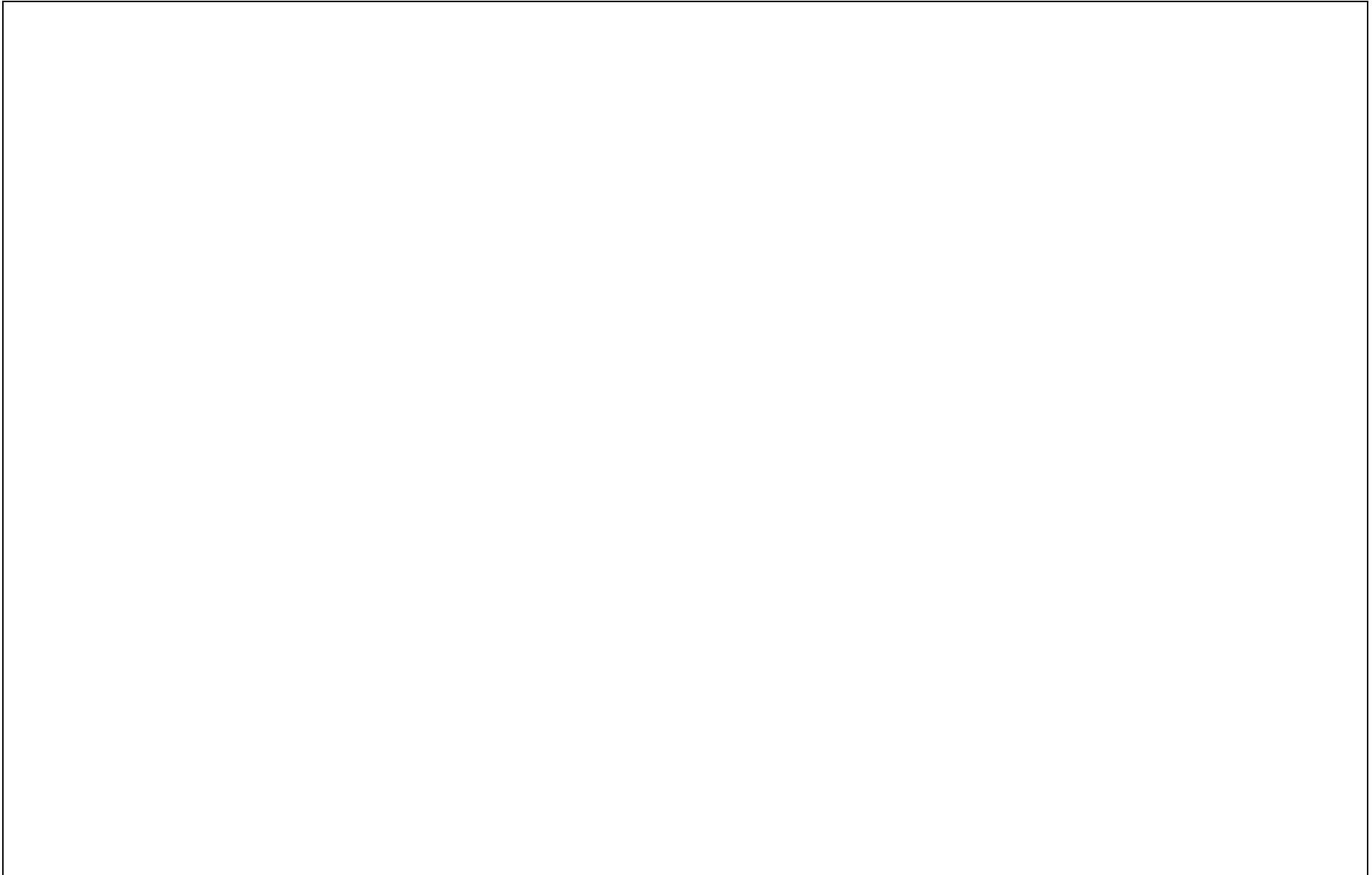
OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Quickline AG lehnt die FV-ÜPF ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgelten will. Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des geltenden Status-quo entschädigt werden.

Zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere beiliegende Stellungnahme.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
3. Abschnitt: Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen (Art. 5 – 8 E-FV-ÜPF)	Ersatzlose Streichung des gesamten Abschnittes bzw. der entsprechenden Artikel	Unter Bezugnahme auf die im Begleitschreiben erwähnten, ausführlich dargelegten Überlegungen lehnt Quickline AG das vorgeschlagene neue Entschädigungsregime (plafonierter Gesamtbetrag der Entschädigung; jährliche Pauschalentschädigungen) als einseitig-unausgewogen und nicht sachgerecht ab, da damit falsche Anreize zu Lasten der Mitwirkungspflichtigen geschaffen werden und damit gleichzeitig die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation der Mitwirkungspflichtigen weiter verstärkt wird. Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des aktuell geltenden status quo entschädigt werden.
Art. 10 E-FV-ÜPF	Artikel streichen	Quickline AG nimmt Vermerk davon, dass gemäss dem Erläuternden Bericht angedacht ist, Art. 33 Abs. 4 BÜPF im Rahmen der Revision der Nachrichtendienstgesetzgebung aufzuheben und geht in guten Treuen davon aus, dass dieses Vorhaben auch zeitnah umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund, dass bald eine gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung zwecks Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft fehlen wird, scheint auch ein Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe wenig sinnvoll und inkonsequent. Art. 10 E-FV-ÜPF kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Eingereicht als pdf und word per email an: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Renens, 30. Mai 2023

Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Anhörung betreffend neue Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) bedanken und nehmen dazu gerne fristgerecht Stellung.

Management Summary

Salt Mobile SA (Salt) ist als eine der drei Schweizer Mobilnetzbetreiberinnen unmittelbar betroffen von den Gesetzesänderungen, da mit gut 99% der Grossteil der Fernmeldeüberwachungen auf den Netzen der drei Schweizer Mobilnetzbetreiberinnen stattfindet.

Gemäss der Vorlage zur neuen Verordnung sollen die grossen Mitwirkungspflichtigen (MWP) künftig pauschal entschädigt werden und die auftraggebenden Behörden resp. Kantone sollen dafür eine Pauschale entrichten. Damit soll der administrative Aufwand auf beiden Seiten verkleinert, und insb. der Kostendeckungsgrad des Bundesdienstes für Überwachungen (Dienst ÜPF) erhöht werden.

Diese Argumente zielen an der Realität vorbei und der Ansatz ist somit nicht zielführend. Zudem befürchten wir dadurch eine starke Zunahme der Überwachungen und Auskünfte und somit auch eine starke Zunahme des Aufwands auf Seiten der MWP. Gemäss Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) sind die MWP angemessen zu entschädigen.

Die Mitwirkungspflichtigen sollen darum weiterhin nach Aufwand entschädigt werden.

Detaillierte Ausführungen zum Entwurf der FV-ÜPF

Die vorgeschlagene Pauschalentschädigung der MWP wird diese künftig nicht angemessen entschädigen, wie dies im BÜPF ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäss der Medienmitteilung des Dienstes ÜPF vom 28.04.2023¹ hat die Anzahl aller Überwachungen im Jahr 2022 um 27% zugenommen im Vergleich zum Vorjahr. Die Anzahl der sogenannten Antennensuchläufe hat sich gar verdoppelt – dazu nachfolgende Ausführungen. Sogenannte einfache Auskünfte, welche seit Juli 2020 für die Behörden gratis sind, verzeichneten eine Zunahme von 19% im letzten Jahr. Seit der Abschaffung der Gebühren für diese einfachen Auskünfte sehen wir gar fast eine Verdreifachung solcher Auskünfte.

Die Kantone haben für Fernmeldeüberwachungen im 2022 einen Beitrag von CHF 12.4 Mio. geleistet; die MWP wurden mit CHF 6.7 Mio. entschädigt (2021: CHF 5.9 Mio.). Gemäss Vorlage sollen die Kantone künftig CHF 24 Mio. pro Jahr bezahlen und die MWP pauschal in Summe CHF 6 Mio. erhalten. Damit soll der Kostendeckungsgrad des Bundesdienstes ÜPF massiv erhöht werden, dies auf Kosten der Kantone und der MWP. Es ist grundsätzlich beachtlich, dass drei Viertel der Kosten beim Bundesdienst ÜPF anfallen sollen.

Problematisch ist das Modell jedoch insbesondere, weil der Betrag für die pauschale Entschädigung der MWP in der Verordnung ausdrücklich beziffert ist. Die Verordnung sieht zwar eine Überprüfung mindestens alle drei Jahre mit einer allfälligen Anpassung vor. Dies ist jedoch nicht angemessen. Den erhöhten Aufwand einer zu erwartenden weiteren künftigen Zunahme an Überwachungen hätten in diesem Fall ausschliesslich die MWP zu tragen. So forderte insbesondere auch der Preisüberwacher in seiner Stellungnahme vom 25.11.2022² im Rahmen der Ämterkonsultation eine jährliche und allenfalls sogar eine rückwirkende Anpassung des Betrages. Schon anhand des für 2022 gestiegenen Betrages ist klar, dass eine Pauschalentschädigung von CHF 6 Mio. an die MWP bereits heute zu tief ist und mind. bereits CHF 7 Mio. alleine für die pauschal entschädigten MWP vorgesehen werden müssten, wobei eine weitere Erhöhung zu erwarten ist. Auch ist es nicht richtig, dass diese Pauschale um die weiterhin nach Aufwand entschädigten kleineren MWP reduziert würde. Es fände grundsätzlich eine Ungleichbehandlung von MWP statt.

Weiter müssen wir davon ausgehen, dass der neu fast doppelt so hohe Beitrag der Kantone (verständliche) Begehrlichkeiten weckt. Warum sollten die Kantone so viel mehr bezahlen, ohne dafür wesentlich mehr anzufragen und auch zu erhalten? Die bereits oben erwähnte Umstellung bei den sog. einfachen Auskünften zeigt die stetige Erhöhung der Anfragen. Es ist zu erwarten, dass dies auch bei einer Pauschalentschädigung stattfinden wird, denn damit werden die Überwachungen und Auskünfte mit jeder weiteren gemachten Überwachung bzw. Auskünfte eigentlich im Einzelnen günstiger.

Wir gehen somit davon aus, dass die Überwachungen und Auskünfte stark zunehmen werden. Dies kann nicht nur unsere Systeme an ihre Grenzen bringen, sondern auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir müssten alsdann unsere Infrastruktur wie auch unsere Teams aufstocken, was mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden wäre. Die Vorgabe gemäss BÜPF (Art. 38 BÜPF) nach einer angemessenen Entschädigung der MWP würde dadurch klar verletzt, insbesondere bei Fehlen einer nicht mindestens jährlichen und rückwirkenden Anpassung der Pauschalentschädigung.

Es ist auch zu beachten, dass der administrative Aufwand auf Seiten der MWP mit einer Pauschalentschädigung kaum oder gar nicht reduziert würde, auch bei den Behörden dürfte dem so sein. Die MWP müssten trotzdem Buch führen über die ausgeführten Überwachungen und Anfragen. Das gilt auch für die Behörden für die Aufteilung unter den MPW und eine allfällige Überwälzung der Kosten auf die Verfahrensbeteiligten sowie eine Anpassung des Gesamtbetrages. Im Vergleich zur operativen Arbeit bei den MWP ist der administrative Aufwand für die Rechnungsstellung zudem sehr klein.

Nicht zuletzt befürchten wir, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen in unverhältnismässigem Ausmass in die Grundrechte und Privatsphäre von unbeteiligten Dritten eingegriffen werden könnte. So haben Antennensuchläufe, womit die Behörden Massenauswertungen und Abgleiche machen können von Personen resp. von Mobiltelefonen, welche zu einer bestimmten Zeit an bestimmten Antennen eingebucht waren, in den letzten Jahren bereits stark zugenommen. Dies stellt jedes Mal einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte und Privatsphäre von Tausenden oder gar Zehntausenden unserer Kundinnen und Kunden dar. Das Bundesgericht hatte zwar im November 2011 Antennensuchläufe in einem beschränkten Rahmen gutgeheissen, es fehlt jedoch bis heute eine echte gesetzliche Grundlage. Gemäss einer Anfrage im Parlament vom März 2012 (12.1007) wollte der Gesetzgeber dies bei der nächsten Gesetzesrevision berücksichtigen. Antennensuchläufe wurden aber trotz zwischenzeitlich erfolgter Revision des BÜPF im 2018 nur auf Verordnungsstufe definiert. Gemäss Bundesgesetz BÜPF ist eine Überwachung bis heute nur immer für eine konkrete Person oder ein sogenanntes Target zulässig (Art. 26 Abs. 1 BÜPF), und nicht für Tausende in einem Antennensuchlauf, um das Target erst noch zu finden. Heute wirken u.a. die hohen Gebühren für Antennensuchläufe massregelnd für den Eingriff in die Grundrechte und Privatsphäre unbeteiligter Dritter. Es ist zu befürchten, dass ein Wechsel auf eine Pauschale für Antennensuchläufe hier Tür und Tor öffnen könnte für diese kritische Überwachungsmassnahme. Wir als Salt erachten es als unsere Aufgabe, die Daten unserer Kundinnen und Kunden zu schützen und hier darauf hinzuweisen.

Fazit und Schlussbemerkungen

Wir fordern die Beibehaltung der Entschädigung der MWP nach effektivem Aufwand gemäss der aktuell geltenden Verordnung GebV-ÜPF und weisen den Entwurf der neuen Verordnung FV-ÜPF zurück.

Eventualiter soll ein jährlicher und rückwirkender Anpassungsmechanismus geschaffen werden für die Bestimmung des in Summe auszurichtenden Betrages an die MWP, so dass die angemessene Entschädigung der MWP gemäss Bundesgesetz BÜPF gewährleistet ist. Zudem sei dieser Betrag aufgrund der aktuellsten Daten initial festzuschreiben.

Für konkrete Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Branchenverbands asut, welche wir vollends unterstützen, und legen Ihnen deren ausgefülltes Formular bei.

Wir hoffen auf die nötige Gewichtung unserer Aussagen und auf wohlwollende Aufnahme unserer Positionen.

Freundliche Grüsse



Felix Weber, Senior Regulatory Affairs Manager, Salt Mobile SA

Beilagen:

Ausgefülltes Formular zur Erfassung der Stellungnahme der asut

¹<https://www.li.admin.ch/de/stats>

²[https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/Empfehlung%20PUE%20KEV-ÜPF%20\(OM%2035-188\).pdf.download.pdf/Empfehlung%20PUE%20KEV-ÜPF%20\(OM%2035-188\).pdf](https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/Empfehlung%20PUE%20KEV-ÜPF%20(OM%2035-188).pdf.download.pdf/Empfehlung%20PUE%20KEV-ÜPF%20(OM%2035-188).pdf)

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	16. Mai
Amt/office/ufficio	asut
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Dominik Müller / Christian Grasser

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA **NEIN**

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

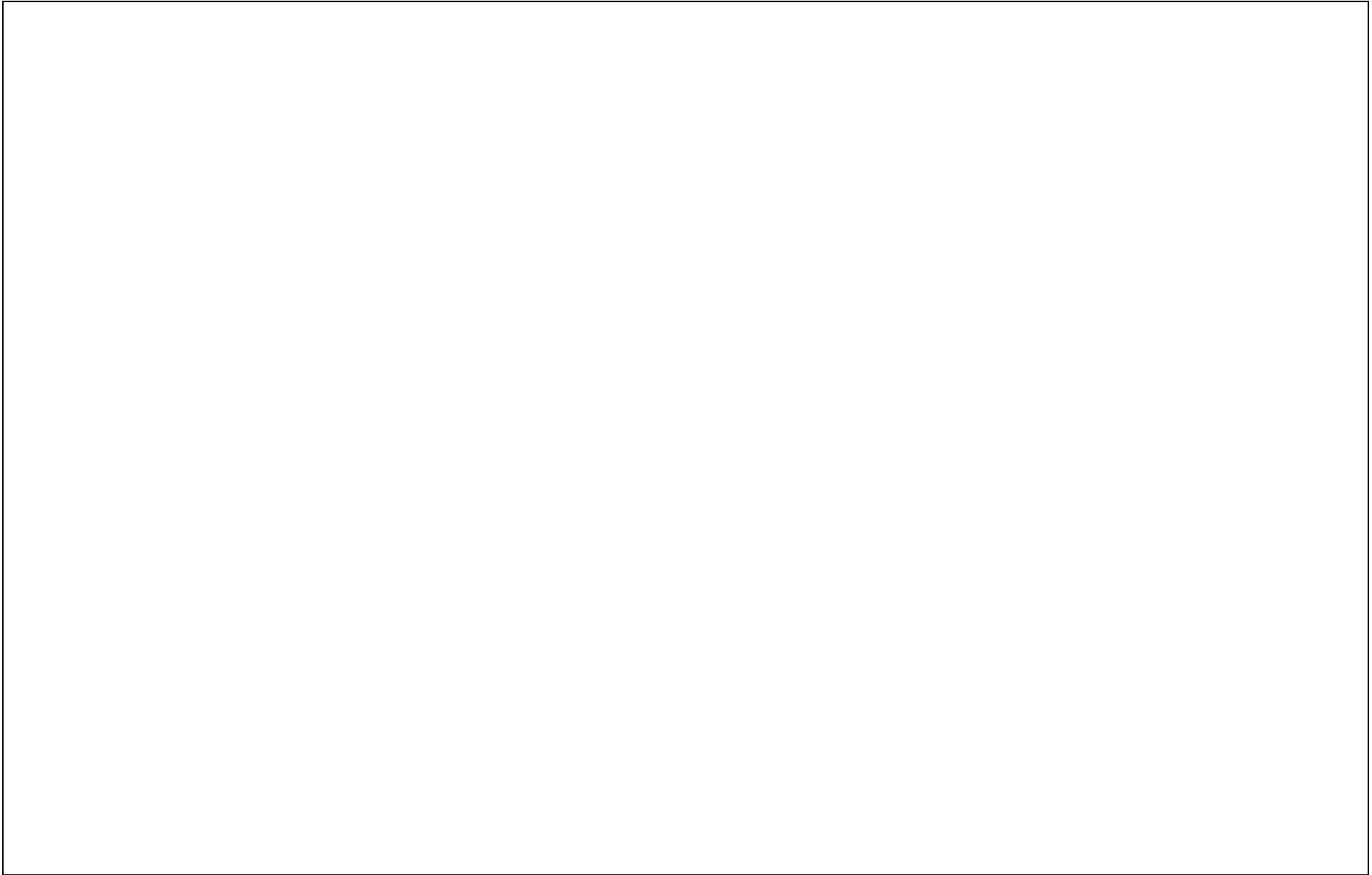
OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

asut lehnt die FV-ÜPF ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftsleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgeltet will. Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des geltenden Status-quo entschädigt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln finden sich unten. Zudem verweisen wir auf unsere beiliegende Stellungnahme.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
3. Abschnitt: Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen (Art. 5 – 8 E-FV-ÜPF)	Ersatzlose Streichung des gesamten Abschnittes bzw. der entsprechenden Artikel	Unter Bezugnahme auf die im Begleitschreiben erwähnten, ausführlich dargelegten Überlegungen lehnt asut das vorgeschlagene neue Entschädigungsregime (plafonierter Gesamtbeitrag der Entschädigung; jährliche Pauschalentschädigungen) als einseitig-unausgewogen und nicht sachgerecht ab, da damit falsche Anreize zu Lasten der Mitwirkungspflichtigen geschaffen werden und damit gleichzeitig die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation der Mitwirkungspflichtigen weiter verstärkt wird. Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des aktuell geltenden status quo entschädigt werden.
Art. 10 E-FV-ÜPF	Artikel streichen	asut nimmt Vermerk davon, dass gemäss dem Erläuternden Bericht angedacht ist, Art. 33 Abs. 4 BÜPF im Rahmen der Revision der Nachrichtendienstgesetzgebung aufzuheben und geht in guten Treuen davon aus, dass dieses Vorhaben auch zeitnah umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund, dass bald eine gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung zwecks Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft fehlen wird, scheint auch ein Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe wenig sinnvoll und inkonsequent. Art. 10 E-FV-ÜPF kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Von: [JSC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF](#)
An:
Betreff: WG: Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF); Eröffnung der Vernehmung
Datum: Samstag, 4. März 2023 10:04:10

Von: Martina Weber
Gesendet: Samstag, 4. März 2023 10:04:06 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: JSC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: AW: Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF); Eröffnung der Vernehmung

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft (SKG) teile ich Ihnen mit, dass wir auf eine Vernehmung verzichten.
Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Martina Weber

.....
SKG Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft
SSDP Société Suisse de droit pénal
Società svizzera di diritto penale

Die Sekretärin: Ic.iur. Martina Weber
c/o Staatsanwaltschaft des Kantons Zug
An der A4 4, 6300 Zug
041 728 46 00
www.skg-ssdp.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Dienst ÜPF
Per E-Mail:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, den 17. Mai 2023

Vernehmlassung Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, zur erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Vorab möchten wir betonen, dass die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz SSK-CPS die Einführung von Jahrespauschalen grundsätzlich begrüsst. Dies aus den folgenden drei Gründen:

1. Die Pauschalierung führt zur Entkoppelung der einzelnen Überwachungsmassnahme von den entsprechenden Kosten im Einzelfall. Zu relevanten Entscheidkriterien für eine Überwachungsmassnahme werden stattdessen die Notwendigkeit zur Beweisführung und die Verfügbarkeit der für die Auswertung der Daten notwendigen personellen Ressourcen (personal statt kostengesteuert). Damit wird der Gefahr begegnet, dass schwere Straftaten - etwa bei der Bekämpfung der organisierten Bandenkriminalität - nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen verfolgt werden können. Auf diese Gefahr hatten KKPKS und SSK bereits 2017 in ihren Stellungnahmen zum Entwurf GebV-ÜPF hingewiesen.
2. Mit der Einführung von Pauschalen reduziert sich der administrative Aufwand für alle Beteiligten: Die Einzelverrechnung der Massnahmen (und Auskünfte) mit zum Teil sehr geringen Beträgen gehört endlich der Vergangenheit an.
3. Mit der pauschalen Abgeltung erhalten Bund und Kantone mehr Sicherheit bei der Budgetierung. So ist auch die Möglichkeit zur zeitgemässen Anpassung der Systeme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und deren Finanzierung sichergestellt.

Ebenfalls grundsätzlich einverstanden sind wir mit der in Art. 2 FV-FMÜ vorgeschlagenen, subsidiären Anwendung des bewährten interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl.

Abzulehnen ist hingegen die Kostenverteilung zwischen Bund (25%) und Kantonen (75%) und insbesondere die Verdoppelung der auf die Kantone überwälzten Kosten aufgrund des vom Bundesrat vorgegebenen Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF.

Dies aus nachfolgenden Gründen:

1. 2018 hat die EFK die Kostenstruktur des Dienstes ÜPF untersucht und kam in ihrem Bericht „Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren“ vom 23. November 2018, Seite 37, zu folgender Beurteilung und nachfolgender Empfehlung:
„Mit dem Programm FMÜ fallen gemäss Berechnungen des Dienstes ÜPF ab 2019 jährlich zusätzliche Kosten im Millionenbereich an. Um den anvisierten KDG von 70 Prozent zu erreichen, sind massive Gebührenerhöhungen notwendig. Aus Sicht der EFK ist es fraglich, ob diese tatsächlich realisiert werden können. Die bereits erfolgten Erhöhungen stiessen bei den Kantonen und Auftraggebern auf breite Ablehnung. Die Umfrageergebnisse sowie Gespräche lassen darauf schliessen, dass weitere Erhöhungen wiederum auf grossen Widerstand stossen würden. Es ist möglich, dass die Auftraggeber aufgrund von Budgetbeschränkungen auf hilfreiche Ermittlungsmassnahmen verzichten müssen und somit die Strafverfolgung behindert wird. Überdies besteht ein Risiko, dass bei weiteren Tarifierhöhungen die Einnahmen des Dienstes ÜPF weniger stark als antizipiert – oder auch gar nicht – steigen, wenn die Strafverfolgungsbehörden verstärkt auf andere Ermittlungsinstrumente ausweichen.“
Empfehlung 2 (Priorität 1) Die EFK empfiehlt dem Generalsekretariat EJPD, unter den gegebenen Umständen den Kostendeckungsgrad von 70 Prozent auf seine Realisierbarkeit zu prüfen und neu zu beurteilen.“
Dessen ungeachtet, will der Bundesrat nun den Kostendeckungsgrad sogar auf 75 Prozent erhöhen.
2. Obwohl die Kantone 75 Prozent der Kosten übernehmen sollen, gibt es verschiedene kostenbegründende Aspekte, auf die sie keinen Einfluss haben:
 - Darunter fallen insbesondere **Dienstleistungen, die der Dienst ÜPF bei anderen Bundesstellen beziehen muss**, obwohl die dabei entstehenden Kosten deutlich über dem marktüblichen Ansatz liegen.
 - Hinzu kommen die **Entschädigungen an die MWP, die der Dienst ÜPF eigenständig festlegt**, obwohl immer noch gilt, dass die Aufwendungen der MWP sich nicht präzise berechnen lassen (vgl. „Bericht Erhebung und Analyse der Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung“ der KPMG vom 12. Juni 2012). Gemäss Mitteilung des Dienstes ÜPF vom 23.03.2021 entrichteten die Strafverfolgungsbehörden (Bund und Kantone) und NDB dem Dienst ÜPF in den Jahren 2019 und 2020 je 12,6 Millionen Franken. Davon hatte der Dienst ÜPF die MWP jeweils mit zirka sechs Millionen Franken entschädigt. Während nun aber die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, müssen die MWP keine bzw. kaum Abstriche machen, sondern sollen neu (ebenfalls pauschal) weiterhin mit 6 Millionen Franken entschädigt werden.
 - Die SSK hat im Rahmen von früheren Vernehmlassungen stets auf den strafprozessualen Grundsatz der **Kostenfreiheit der Beweiserhebung** hingewiesen. Wie alle anderen Beweiserhebungen in Strafverfahren müssten deshalb aus unserer Sicht auch die Dienstleistungen der Fernmeldeanbieter zur Überwachung der Kommunikation für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein. Es ist uns selbstverständlich bewusst, dass die MWP im Bereich Fernmeldeüberwachung auch in den umliegenden Ländern für die Überwachungskosten entschädigt werden. Die SSK ist jedoch nach wie vor der Ansicht, dass die hohe Entschädigung von sechs Millionen Franken für die MWP nicht gerechtfertigt ist. Die Pauschalentschädigung von sechs Millionen Franken ist unseres Erachtens denn auch merklich zu kürzen und Art. 6 Abs. 1 FV-ÜPF entsprechend anzupassen.
 - Weiter kommt hinzu, dass die Kantone **keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Organisation und die Effizienz des Dienstes ÜPF** haben. Dass hier Probleme bestehen könnten, zeigen mehrere Überprüfungen durch spezialisierte externe Firmen in den letzten Jahren, die vom Bund selbst ausgelöst wurden.

3. In den Personalkosten gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a FV-FMÜ sind auch **Medienarbeit, Rechtsetzung, Weiterbildung** und allfällige Ausgaben für Personalanlässe etc. inbegriffen, wobei insbesondere die Rechtsetzungskosten einen erheblichen Anteil an die Gesamtkosten ausmachen dürften. **Weshalb solche Kosten auf die Kantone überwält werden sollen, erschliesst sich uns nicht.**
4. Art. 4 FV-ÜPF sieht die Höhe der Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die Verfahrensbeteiligten (i.d.R. verurteilte Personen) überwältzen können. Die Überwältzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten ist in den meisten Fällen von vornherein illusorisch. Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beträge gemäss Art. 4 des Verordnungsentwurfes im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen, während gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppelt werden sollen, um den gewünschten Kostendeckungsgrad zu erreichen. Art. 4 Abs.1 lit. f (6 Franken für einfache Auskünfte) kann unseres Erachtens gestrichen werden, da die Einziehung des Betrags zufällig sein wird, und der Verwaltungsaufwand für die Rechnungsstellung nicht gerechtfertigt ist.
5. Die Einnahmen für die durch den Dienst ÜPF durchgeführten Überwältungen sind in den letzten Jahren trotz Gebührenerhöhungen gesunken. Gründe dafür sind einerseits die zunehmende Verschlüsselung der Inhaltsdaten. Andererseits hat es der Bund verpasst, innert der Frist, welche er sich selbst gesetzt hat, die V-FMÜ-Systeme vollständig zu erneuern und den technologischen Standards anzupassen. Dies führt dazu, dass der personelle Aufwand für die Kantone steigt, um die gleichen Ergebnisse zu erzielen, wie dies mit einem zeitgemässen System möglich wäre. Als Folge davon sinkt logischerweise die Anzahl der FMÜ-Überwachungsmassnahmen. Gleichzeitig sind die Kantone gezwungen nach allfälligen Alternativen zu suchen, die sehr kostspielig und personelaufwändig sein können.

Zusammenfassend unterstützen wir die Einführung jährlicher Kostenpauschalen zur Reduktion des Administrationsaufwands und der direkten Entkoppelung der Anordnung einzelner Überwachungsmassnahmen von den Kosten.

Die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen und die weiteren Grundlagen der Gebührenberechnung, die zu einer deutlichen Kostenerhöhung von Kommunikationsüberwachungsmassnahmen für die Kantone führen, lehnen wir hingegen ab.

Vielmehr ist eine Gebührenordnung auszuarbeiten, die die Kosten der Kantone auf dem aktuellen Niveau hält.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident



Michel-André Fels, Generalstaatsanwalt des Kantons Bern



Schweizerische Vereinigung
Städtischer Polizeichefs SVSP
c/o Stadtpolizei St.Gallen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen
Telefon 071 224 61 69
Telefax 071 224 66 66
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

P.P. 9001 St.Gallen Post CH AG
Stadtpolizei, Vadianstrasse 57

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail

St.Gallen, 26. Mai 2023

**Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) für die im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich teile Ihnen hierzu mit, dass die SVSP auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Oberstlt Ralph Hurni
Co-Präsident SVSP



Von: [_ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF](#)

An:

Betreff: WG: Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF);
Eröffnung der Vernehmlassung

Mittwoch, 5. April 2023 12:20:21

Datum: [image001.png](#)

Anlagen: [image002.png](#)

Von: Maeder Sabine

Gesendet: Mittwoch, 5. April 2023 12:20:09 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF

Betreff: WG: Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF); Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag und jetzt schon frohe Ostern.

Freundliche Grüsse

Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

per E-Mail an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 16. Mai 2023

Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 22. Februar 2023 eröffnete Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) und übermitteln Ihnen fristgerecht die Einschätzung des Schweizerischen Verbandes der Telekommunikation (asut).

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die FV-ÜPF ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftslösungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgelden will. Daher sollen die Artikel 5-8 und Art. 10 FV-ÜPF ersatzlos gestrichen werden. Unserer Ansicht nach sollen die MWP weiterhin basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung zumindest auf dem Niveau des geltenden Status-quo entschädigt werden. Der Wechsel von der Einzelentschädigung auf Pauschalentschädigung benachteiligt die MWP und untergräbt damit den Rechtsanspruch gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF nach einer angemessenen Entschädigung. Gleichzeitig wird mit der Pauschalisierung der administrative Aufwand beim Dienst ÜPF und den MWP jedoch nicht reduziert.

Die Erfahrung zeigt zudem, dass Überwachungsmassnahmen deutlich häufiger angeordnet werden, wenn diese pauschal verrechnet werden. Dies wird durch die Medienmitteilung des Dienst ÜPF vom 28. April 2023 bestätigt, in der eine Zunahme der einfachen Auskünfte von rund 19% allein im Jahr 2022 ausgewiesen wird.¹

Zudem sind die Qualitätsvorgaben in der vorgeschlagenen FV-ÜPF zu vage formuliert und führen damit – anstatt zu mehr Qualität – zu mehr Rechtsunsicherheit.

1 Ausgangslage

Die neue Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) soll die geltende Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) ersetzen. Mit der FV-ÜPF beabsichtigt der Bundesrat, Pauschalen einzuführen: Pro Kanton und pro Jahr soll künftig nur noch eine pauschale Kostenbeteiligung erhoben werden und auch die MWP – und damit die Anbieterinnen von Fernmeldediensten – werden mit

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-94661.html>

einer jährlichen Pauschale entschädigt. Ausschliesslich MWP mit einem geringen Auftragsvolumen sollen weiterhin einzelfallweise entschädigt werden. Insgesamt sind für die Entschädigung aller MWP pro Jahr 6 Millionen Franken vorgesehen.

Mit der Umstellung auf Pauschalen verfolgt der Bundesrat das Ziel, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF signifikant zu erhöhen, das Finanzierungs- und Rechnungsstellungssystem zu vereinfachen und damit gleichzeitig den administrativen Aufwand beim Dienst ÜPF und den MWP zu senken.

2 Position von asut

asut anerkennt die Bedeutung der Fernmeldeüberwachung. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten unterstützen die Strafverfolgungsbehörden teilweise auf eigene Kosten und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. asut lehnt jedoch die von der FV-ÜPF vorgesehene Entschädigungslösung gegenüber den MWP aus folgenden Gründen ab:

- Jede künftige Kostenzunahme (etwa aufgrund einer Zunahme der Anordnung von Überwachungs-massnahmen) soll gemäss FV-ÜPF faktisch vollumfänglich zulasten der MWP gehen. Die Auftraggebenden – also etwa die kantonalen Strafverfolgungsbehörden – hingegen sind mit der pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone von einer weiteren Erhöhung des Aufwandes kaum betroffen. Aufgrund unserer Erfahrung ist jedoch zu erwarten, dass die Zahl der Überwachungs-massnahmen deutlich steigen wird, wenn diese pauschal verrechnet werden. Auf diese Art den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF zu erhöhen, ist weder sachgerecht noch ausgewogen. Es widerspricht zudem der gesetzlichen Vorgabe von Art. 38 BÜPF nach einer angemessenen Entschädigung.
- Qualitätsvorgaben, die sich auf die Entschädigung der MWP auswirken, sind in der FV-ÜPF ungenau definiert. Die entsprechenden Auslegungs- und Ermessensspielräume sind der Voraussehbarkeit sowie der Rechtssicherheit nicht dienlich.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf unsere Stellungnahme vom 23. Mai 2022 zu den Verordnungen des BÜPF, in welcher wir bereits kritisch auf die zu erwartenden negativen Effekte aufmerksam gemacht haben.

2.1 Alle MWP sind für ihre Leistungen weiterhin einzelfallweise und nicht pauschal zumindest auf dem Niveau des geltenden Status-quo zu entschädigen.

Pauschalen benachteiligen die davon betroffenen MWP

Grundsätzlich fokussiert die FV-ÜPF auf die Situation des Dienstes ÜPF (Kostendeckungsgrad) und der Strafverfolgungsbehörden (historisch gewachsene Beiträge). Die Situation der MWP als elementare Datenlieferanten hingegen wird weitestgehend ausgeblendet. Das EJPD soll gemäss Art. 6 Abs. 2 FV-ÜPF den Gesamtbetrag der Pauschalentschädigung zwar periodisch mindestens alle drei Jahre überprüfen und falls erforderlich anpassen. Gerade bei der Umstellung ist mit einer deutlichen Erhöhung der Anfragen zu rechnen. Es widerspricht daher Art. 38 BÜPF, wenn die MWP das finanzielle Risiko einer deutlichen Erhöhung der Aufträge tragen müssen. Dies wurde auch vom Preisüberwacher in seiner Stellungnahme vom 25. November 2022 im Rahmen der Ämterkonsultation beanstandet.² Es müsste eine regelmässige automatische Anpassung der Entschädigungen basierend auf der Erhöhung der Anfragen und der effektiven Kosten der MWP und allenfalls eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung des Gesamt-Entschädigungsbetrages vorgesehen werden.

Ein zentrales Ziel der FV-ÜPF ist, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF zu erhöhen. Auslöser war der von der Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) verfasste Bericht von 2018 (EFK-17649), der den Zielwert von 70% Kostendeckung beim Dienst ÜPF als kaum erreichbar einschätzte und daher empfahl, diesen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Wir erachten es als nicht zulässig, dass die Erhöhung des Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF erreicht werden soll, indem die Kosten vermehrt auf die Fernmeldenetzanbieter überwälzt werden. Denn es handelt sich bei Strafverfolgungen grundsätzlich um eine staatliche Aufgabe, bei der die Akteure der Fernmeldebranche lediglich eine Mitwirkungspflicht haben.

² [https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/Empfehlung%20PUE%20KEV-%C3%9C%C3%9C-%C3%9C\(OM%2035-188\).pdf.download.pdf/Empfehlung%20PUE%20KEV-%C3%9C%C3%9C-%C3%9C\(OM%2035-188\).pdf](https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/Empfehlung%20PUE%20KEV-%C3%9C%C3%9C%C3%9C-%C3%9C%C3%9C-%C3%9C(OM%2035-188).pdf.download.pdf/Empfehlung%20PUE%20KEV-%C3%9C%C3%9C-%C3%9C(OM%2035-188).pdf)

Das vorgeschlagene System der pauschalen Entschädigung benachteiligt die grossen MWP und führt zu verfassungsrechtlich problematischen Ungleichbehandlungen. Nehmen bei den MWP, welche einzelfallweise entschädigt werden, die Aufträge zu (und davon ist auszugehen), bleibt vom Gesamtbetrag von 6 Millionen Franken weniger übrig für die pauschal zu entschädigenden MWP.

Ausserordentliche Dienstleistungen der MWP, deren Entschädigungshöhe nicht im Anhang zur GebV-ÜPF aufgeführt sind, werden aktuell gemäss Art. 17 GebV-ÜPF nach Zeitaufwand mit CHF 160.– pro Stunde entschädigt. In der FV-ÜPF ist für ausserordentliche Dienstleistungen keine spezifische Regelung mehr vorgesehen. Daraus muss geschlossen werden, dass solche Sonderaufwendungen ebenfalls über die jährliche Pauschale abgegolten werden sollen. Damit wird der Grundsatz der angemessenen Entschädigung gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF und die Vorgabe von Art. 25 VÜPF, wonach es Auskünfte und Überwachungen gibt, die nicht einem standardisierten Auskunfts- oder Überwachungstyp entsprechen, verletzt.

Eine besondere Form von ausserordentlichen Dienstleistungen liegen zudem bei Überwachungsformen vor, die heute noch nicht zur Anwendung kommen. Für sie liegen naturgemäss keine Erfahrungswerte bezüglich Kosten und Häufigkeit vor. Die fallweise Entschädigung aussergewöhnlicher Dienstleistungen muss also auch in einer neuen Verordnung zwingend klar geregelt sein.

Werden den Strafbehörden die Kosten nur noch pauschal in Rechnung gestellt, steigt erfahrungsgemäss die Anzahl der Auskünfte und Überwachungsaufträge.

Wie eingangs erwähnt, anerkennen wir die Bedeutung der Fernmeldeüberwachung. Das Mittel der Überwachung muss aus staatspolitischen Gründen und auch aus Effizienzgründen in jedem Fall gezielt und massvoll eingesetzt werden. Das Tragen der direkten Kosten hält die Strafverfolgungsbehörde denn auch dazu an, die Überwachungen oder Auskünfte nur dann anzufordern, wenn diese tatsächlich sinnvoll und erfolgsversprechend scheinen. Diese regelnde Funktion entfällt mit dem Wechsel zur Pauschalisierung, wenn die Kosten für die Strafbehörde gleichbleiben, unabhängig davon, wie viele und wie komplexe Aufträge sie erteilen.

Dies zeigen anschaulich die Entwicklungen bei denjenigen Auftragsarten, die schon heute den Strafbehörden pauschal oder gar nicht verrechnet werden: Einfache Auskünfte über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten oder von Netzzugangsdiensten, die seit dem Inkrafttreten der revidierten GebV-ÜPF im Juli 2020 nicht mehr verrechnet werden, haben sich seither mehr als verdreifacht.³ Einfache Auskünfte wurden davor mit CHF 6.– verrechnet. Offenbar wirkt eine mengenabhängige Verrechnung also selbst bei tiefen Preisen regulierend. Die jährliche Statistik des Dienstes ÜPF mit den Angaben pro Kanton ist zwar wichtig, als Steuerungsmassnahme wirkt sie aber nur sehr beschränkt.

Mit der Pauschalisierung bei sämtlichen Auftragsarten droht also ein erneuter starker Anstieg der Überwachungen und Informationsauskünfte insgesamt. Zudem ergeben sich aus einer starken Zunahme der Anfragen für die IT-Systeme der Behörden und der Fernmeldenetzbetreiber zusätzliche Herausforderungen. Einschränkungen beim Betrieb und der Qualität können trotz einer umfangreichen Erneuerung der Infrastrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Pauschalen sind im BÜPF vorgesehen, widersprechen aber seinen Grundsätzen

Die Gesamtsumme von 6 Millionen Franken pro Jahr, die zur Entschädigung der MWP zur Verfügung steht, deckt deren effektive Kosten nicht. Damit wird Art. 38 Abs. 2 BÜPF verletzt. Dieser sieht zwar keine vollständige, jedoch eine angemessene Entschädigung für die Überwachungen und Auskünfte vor. Das Parlament hat in seiner Debatte zur BÜPF-Revision die Frage der Entschädigung der MWP wiederholt diskutiert und sich auch mehrfach unmissverständlich für eine angemessene Entschädigung ausgesprochen. Dass sich der Bund schrittweise von diesen Vorgaben zu entfernen versucht, ist nicht zulässig.

Die Orientierung an sogenannten «historisch gewachsenen Beträgen» zementiert die ungenügende Entschädigung der MWP. Das zeigt, dass die zuständige Bundesbehörde sich dem Missverhältnis zwischen Aufwand und Entschädigung durchaus bewusst ist. Aus Rücksicht gegenüber den Kantonen scheint das EJPD jedoch nicht bereit zu sein, dieses Missverhältnis zu beseitigen. Angesichts der zu erwartenden Dynamik bezüglich der Anzahl Aufträge und der neuen technischen Möglichkeiten, ist das vorgeschlagene System zu starr. Die negativen Effekte dieser Starrheit werden ausschliesslich die MWP zu spüren

³ <https://www.li.admin.ch/de/stats>

bekommen, da sie die Mehrkosten allein zu tragen haben werden. Der Dienst ÜPF vermeldet in seiner Medienmitteilung vom 28. April 2023 eine Zunahme aller Überwachungsmassnahmen von rund 27% allein im Jahr 2022 und dokumentiert so die hohe Dynamik, die bereits heute festzustellen ist. So wurden den Mitwirkungspflichtigen zudem für 2022 Entschädigungen in der Höhe von rund 6,7 Millionen Franken vergütet (gegenüber rund 5,9 Mio. im Vorjahr).

Der Wechsel zur Pauschalentschädigung bringt keine administrative Vereinfachung.

Um den Strafbehörden die Überwälzung der Kosten auf die jeweiligen Verfahrensbeteiligten auch künftig zu ermöglichen, soll der Dienst ÜPF ihnen nach wie vor eine detaillierte Abrechnung der Kosten zur Verfügung stellen (gemäss Art. 38a Abs. 5 FV-ÜPF). Der monatliche Abgleich würde zwar entfallen. Die Dienstleistungen sind aber weiterhin zu protokollieren und zu verifizieren, die Abrechnungen zu erstellen und zu prüfen. Der administrative Aufwand bleibt trotz Pauschalisierung hoch. Auch auf Seiten der mitwirkungspflichtigen Akteure kann durch die Pauschalisierung keine substantielle Senkung des administrativen Aufwands erwartet werden, entfallen doch abgesehen von der Rechnungsstellung keine Aufgaben.

2.2 Qualitätskriterien sind klar zu definieren.

Kommen die MWP ihren Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, kann die Entschädigung laut FV-ÜPF gekürzt oder ganz gestrichen werden. Der Entschädigungsanspruch soll neu auch von der Einhaltung der Bearbeitungsfristen oder der Qualität der ausgeleiteten Daten abhängen (gemäss VD-ÜPF und deren Anhänge).

In Art. 5 Abs. 1 wird dabei die Entschädigung komplett abgesprochen, wenn die Pflicht nicht erfüllt wird. Art. 6 Abs. 5 sieht jedoch nur eine Kürzung vor, wenn die Pflicht teilweise erfüllt wird. Diese unterschiedlichen Bestimmungen in zwei separaten Artikeln werden in der Praxis zu Missverständnissen und Unklarheiten führen.

Dass sich die zu erwartende Zunahme von Anfragen durch die Pauschalverrechnung auf die Qualität der Dienstleistungen auswirken könnte, haben wir oben ausgeführt. Sie kann somit Folgen haben für die Entschädigung der MWP. Auch deshalb ist es besonders wichtig, dass die Qualitätskriterien und die Bedingungen, unter denen diese zu gelten haben, klar definiert sind. Zwar macht das VD-ÜPF etwa in Art. 14 präzise Vorgaben zu Bearbeitungsfristen für Auskünfte. In der Praxis werden jedoch gelegentlich von einer einzelnen Strafverfolgungsbehörde sehr viele Anfragen in kurzer Zeit eingereicht. Dann kann es sein, dass aufgrund der technischen Limiten etwa der Datenbanken die geforderte Qualität nicht mehr eingehalten werden kann. Die Qualitätskriterien sollen daher auch in Abhängigkeit der Anzahl Anfragen und Aufträge der Strafverfolgungsbehörden festgeschrieben werden.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln FV-ÜPF finden sie im beiliegenden Formular zur Erfassung der Stellungnahme. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband der Telekommunikation



Peter Grütter, Präsident

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	16. Mai
Amt/office/ufficio	asut
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Dominik Müller / Christian Grasser

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA **NEIN**

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

asut lehnt die FV-ÜPF ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftsleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgeltend will. Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des geltenden Status-quo entschädigt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln finden sich unten. Zudem verweisen wir auf unsere beiliegende Stellungnahme.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
3. Abschnitt: Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen (Art. 5 – 8 E-FV-ÜPF)	Ersatzlose Streichung des gesamten Abschnittes bzw. der entsprechenden Artikel	Unter Bezugnahme auf die im Begleitschreiben erwähnten, ausführlich dargelegten Überlegungen lehnt asut das vorgeschlagene neue Entschädigungsregime (plafonierter Gesamtbeitrag der Entschädigung; jährliche Pauschalentschädigungen) als einseitig-unausgewogen und nicht sachgerecht ab, da damit falsche Anreize zu Lasten der Mitwirkungspflichtigen geschaffen werden und damit gleichzeitig die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation der Mitwirkungspflichtigen weiter verstärkt wird. Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des aktuell geltenden status quo entschädigt werden.
Art. 10 E-FV-ÜPF	Artikel streichen	asut nimmt Vermerk davon, dass gemäss dem Erläuternden Bericht angedacht ist, Art. 33 Abs. 4 BÜPF im Rahmen der Revision der Nachrichtendienstgesetzgebung aufzuheben und geht in guten Treuen davon aus, dass dieses Vorhaben auch zeitnah umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund, dass bald eine gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung zwecks Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft fehlen wird, scheint auch ein Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe wenig sinnvoll und inkonsequent. Art. 10 E-FV-ÜPF kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	30.05.2023
Amt/office/ufficio	Swico
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Ivette Djonova Ivette.Djonova@swico.ch 044 446 9089

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Sehr geehrte Bundesrätin Baume-Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalisierer und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie auch Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 700 Mitglieder aus der ICT- und Online-Branche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Neben Interessenvertretung betreibt Swico das nationale Rücknahmesystem «Swico Recycling» für Elektronik-Altgeräte.

Die Reduktion der administrativen Aufwände für den Dienst ÜPF und die Mitwirkungspflichtigen (MWP) ist ein wichtiges Anliegen. Die Einführung von jährlichen Pauschalen ist jedoch nicht das richtige Mittel. Die administrativen Vereinfachungen fallen gering aus, während durch die Pauschalen falsche Anreize gesetzt werden.

Mit einer Einzelfallabrechnung stehen die Kosten der Strafverfolgungsbehörden in direktem Zusammenhang mit der Nutzung von Überwachung und Auskünften. Mit der Einführung einer pauschalen Kostenbeteiligung fällt dieser Zusammenhang, und damit ein den Umständen des Einzelfalls gerecht werdendes Entschädigungsmodell, weg. Mit einer Einzelfallabrechnung ist jeder Anfrage ein Preis zugeordnet. Der voraussichtliche Nutzen eines Auftrags wird von Strafverfolgungsbehörden folglich gegenüber diesem Preis aufgewogen. Überwachungen und Auskünfte mit geringem Nutzen, etwa mit wenig Erfolgchancen oder marginalem Mehrwert, sind im aktuellen System daher nicht attraktiv. Mit einer pauschalen Kostenbeteiligung fällt dieser disziplinierende Anreiz zu Lasten der MWP weg. Swico ist daher der Ansicht, dass eine Pauschale zu einem **weiteren Anstieg der Auskünfte und Überwachungsaufträge** führen wird.

Dass bereits geringere Gebühren Anreizstrukturen bieten, lässt sich an einem Beispiel zeigen: Seit der Revision der GebV ÜPF von 2020 erhebt der Dienst

ÜPF keine Gebühr mehr auf einfache Auskünfte über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten oder von Netzzugangsdiensten. Seither hat sich die Zahl dieser Auskünfte gemäss [Statistik des Dienstes ÜPF](#) mehr als verdreifacht. Dies beim Wegfall einer Gebühr von vergleichsweise geringen sechs Franken pro Anfrage. Die Zahl der Überwachungen, welche nach wie vor der Einzelfallentschädigung unterliegen, hat im gleichen Zeitraum leicht abgenommen. Weiter wird ein starker Anstieg der Anzahl, Natur und Komplexität der einzelnen Anfragen die IT-Systeme von Behörden und Fernmeldenetzbetreiber vor Herausforderungen stellen. Einschränkungen beim Betrieb und der Qualität können daher unter Umständen nicht ausgeschlossen werden.

Aus Sicht von Swico ist ein **starres Budget nicht geeignet oder ausreichend**, um den Variablen in der Überwachung des Post- und Fernmeldewesens gerecht zu werden. Insbesondere in Anbetracht der starken Beteiligung des Privatsektors und der inhärenten Unvorhersehbarkeit der Anfragen. Der E-FV-ÜPF sieht eine Entschädigung von insgesamt sechs Millionen Franken vor. Dieser Wert beruht auf dem Durchschnitt der Jahre 2020-2022. Dieser Betrag deckt die Kosten der MWP nicht. Hinzu kommt der erwartete, vorne erwähnte Anstieg von Aufträgen, der mit Einführung einer Pauschale einherginge. Ein bereits unzureichend bemessener Betrag würde damit bereits rasch nach Inkrafttreten der FV-ÜPF den sehr geringen Kostendeckungsgrad der MWP weiter senken.

In seiner [Medienmitteilung](#) vom 28. April 2023 vermeldet der Dienst ÜPF eine Zunahme von 27% aller Überwachungsmaßnahmen im Vergleich zum Vorjahr. Damit einhergegangen ist eine Entschädigung von insgesamt 6,7 Millionen Franken an die Mitwirkungspflichtigen. Eine Wachstumsdynamik ist also bereits heute feststellbar. Mit einer Pauschale würden die **Mehrkosten des Anfragen-Wachstums vollumfänglich auf die Mitwirkungspflichtigen überwältigt**. Dieser Umstand hat auch der Preisüberwacher in seiner [Stellungnahme vom 25. November 2022](#) kritisiert. Der effektive Pauschalbetrag würde ausserdem durch die Einzelfallentschädigung für MWP mit geringem Auftrag weiter geschmälert: Einzelfälle werden im vorliegenden Entwurf auch aus den Pauschalen finanziert. Nach aktuellem System werden ausserordentliche Dienstleistungen der MWP nach Zeitaufwand mit CHF 160 pro Stunde entschädigt. Eine spezifische Regelung zu ausserordentlichen Dienstleistungen ist in der E-FV-ÜPF nicht mehr vorgesehen. Es ist daher davon auszugehen, dass solche Dienstleistungen ebenfalls über die jährliche Pauschale finanziert werden.

Der Pauschalbetrag könnte künftig nur über eine Anpassung der Verordnung geändert werden. Es ist daher nicht möglich, die Entschädigungssumme an dynamische Entwicklungen, beispielsweise neue technische Möglichkeiten oder an Auftragsfluktuationen anzupassen. Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Angemessenheit des Pauschalbetrags «mindestens alle drei Jahre» vom EJPD überprüft wird. Eine Überprüfung, und der damit verbundene Verordnungsweg, sind mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Es ist daher zu befürchten, dass Überprüfungen kaum öfter als alle drei Jahre durchgeführt werden, unabhängig von dynamischen Entwicklungen der Anfragezahlen.

Im erläuternden Bericht zur Vorlage wird der administrative Aufwand des aktuellen Systems (S. 3) als einer der Hauptgründe für die Einführung der vorliegenden Verordnung genannt. Es ist indes **nicht davon auszugehen, dass die Pauschalisierungslösung zu einem Minderaufwand für MWP führen** wird. Abgesehen vom Wegfall der Rechnungsstellung ergibt sich für sie keine administrative Entlastung. Im Gegenteil: wie bereits erwähnt, ist mit der Einführung einer Pauschale mit einem erheblichen Auftragsanstieg für MWP zu rechnen.

Auch auf Seite Behörden wird eine signifikante Reduktion der administrativen Last wohl ausbleiben. Nach wie vor ist eine Einzelfallentschädigung für kleinere MWP vorgesehen. Die Systeme und Abläufe zur einzelfallweisen Rechnungsstellung bleiben mit dem vorliegenden Entwurf erhalten. Diese sollten unbürokratisch und effizient skaliert werden können. Es gibt bereits marktreife digitale Produkte, welche unkomplizierte Skalierung von Rechnungsstellungsverfahren ermöglichen. Auch neben Einzelabrechnungen für MWP müssen Massnahmen im Rahmen des E-FV-ÜPF einzeln erfasst, protokolliert

und verarbeitet werden. Der Dienst ÜPF wird den Strafbehörden weiterhin Abrechnungen zu konkreten Aufträgen zu Verfügung stellen (Art. 4 E-FV-ÜPF). Auch die Berechnung des Anteils der Gesamtpauschale, welcher den einzelnen MWP zusteht (Art. 7 Abs. 3 E-FV-ÜPF), bedingt eine Erfassung der Auskünfte und Überwachungen nach Auftragsart. Schliesslich gilt es zu erwähnen, dass der Dienst ÜPF unabhängig von GebV-ÜPF und E-FV-ÜPF gesetzlich verpflichtet ist, eine Statistik zu Überwachung zu führen (Art. 16 Lit. k BÜPF).

Neu soll der Entschädigungsanspruch der MWP zusätzlich von Bearbeitungsfristen und der Qualität der ausgearbeiteten Daten abhängig gemacht werden (erläuternder Bericht, S.10). Zurzeit bestehen erhebliche definitorische **Unklarheiten bei diesen Qualitätskriterien**. Gemäss Art. 5 Abs. 1 E-FV-ÜPF müssen MWP «entsprechende Vorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements» erfüllen. Diese Formulierung lässt Spielraum offen. Im Lichte des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 BV) können Entschädigungen nicht von subjektiven und gesetzlich nicht klar festgelegten Qualitätskriterien abhängig gemacht werden. Gerade wenn viele Anfragen in kurzer Zeit eintreffen, kann es zu Qualitäts- oder Zeiteinbussen kommen.

Aus Sicht von Swico schießt der vorliegende Vorentwurf über das Ziel hinaus. Eine Verringerung der administrativen Last kann bereits durch Anpassungen in der GebV-ÜPF erreicht werden. Eine konsolidierte Abrechnung der Einzelaufträge in Quartals- oder Semesterfrequenz ist ausreichend und kann für den Dienst ÜPF wie auch die MWP zu administrativer Entlastung beitragen - ohne die Einführung einer Pauschale. Da der Dienst ÜPF die Statistik erstellt und gemäss vorliegendem Vorentwurf auch den Strafbehörden eine Abrechnung stellt, sollte eine halbjährliche oder quartalsweise Rechnung der Einzelaufträge keinen erheblichen Mehraufwand darstellen. MWP würden damit nach wie vor für jeden Auftrag entschädigt. Dies bei vereinfachter Abrechnung. Auch durch die Zentralisierung, sowohl der Auskunftsgesuche als auch der von den MWP erhaltenen Aufträge auf der Plattform des Dienst ÜPF, könnten Aufwände reduziert werden.

Bereits im Rahmen der [Vernehmlassung zur Teilrevision von vier Ausführungserlassen BÜPF](#) hat Swico die zunehmend unzureichende Entschädigung der MWP kritisiert. Swico lehnt die FV-ÜPF aus den genannten Gründen grundsätzlich ab. Eventualiter verweisen wir auf die unten genannten Anpassungsvorschläge. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Adrian Müller



Präsident

Ivette Djonova



Head Legal and Public Affairs

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
2, Abs. 1	Haben die Kantone keine Verteilung des von ihnen gesamthaft zu tragenden Kostenanteils vereinbart, so wird die Summe nach Massgabe der zum Zeitpunkt der Festlegung des Pauschalbeitrags erfassten ständigen Wohnbevölkerung <u>aufgeteilt der durchschnittlichen Nutzung von Auskünften und Überwachungen im letzten Kalenderjahr aufgeteilt.</u>	Die Statistik zur Gesamtzahl der Massnahmen nach Kanton zeigt, dass nur ein begrenzter Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Anzahl der Massnahmen pro Kanton besteht. Kommt keine Vereinbarung zustande, führt dies dementsprechend zu Fehlanreizen. Grosse Kantone, die gemessen an ihrer Bevölkerung, die Instrumente des BÜPF nur sparsam einsetzen, haben keinen finanziellen Anreiz, dies weiterhin zu tun. Hingegen wird eine Ausweitung der Überwachung für kleine Kantone, relativ gesehen günstiger. Aus unserer Sicht wäre eine Bestimmung des Kostenanteils pro Kanton nach jeweiligem Nutzen von Auskünften und Überwachung sinnvoller und fairer.
2, Abs. 2	Datengrundlage für die Bestimmung des massgeblichen Bevölkerungsanteils sind die Statistiken des Bundes gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992, dem Bundesgesetz vom 22. Juni über die eidgenössische Volkszählung und den dazugehörigen Verordnungen. <u>der Nutzung von Auskünften und Überwachungen ist die Statistik des Dienstes ÜPF.</u>	Vgl. Art. 2 Abs. 1
5, Abs. 1	Anspruch auf eine Entschädigung haben Mitwirkungspflichtige nach Artikel 2 Buchstaben a–e BÜPF, sofern sie ihre Aus-	Gemäss erläuterndem Bericht (S.10) soll der Entschädigungsanspruch auch von der «Einhaltung der Bearbeitungsfristen oder der Qualität der ausgeleiteten Daten» abhängig gemacht werden. Doch insbesondere das Qualitätskriterium ist subjektiv und kann entsprechend sehr breit ausgelegt werden. Das verfassungsmässige Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV) gebietet es, nur die Erfüllung gesetzlicher und objektiver Verpflichtungen in diesem Rahmen zu prüfen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kunfts- und Überwachungs- pflichten gemäss dem BÜPF, und der VÜPF und den entspre- chenden Vorschriften des Eidge- nössischen Justiz- und Poli- zeidepartements (EJPD) erfül- len. erfüllen.	
6, Abs. 1	Der Gesamtbetrag der Entschä- digungen beträgt sechs <u>fünfzehn</u> Millionen Franken pro Kalender- jahr.	Der Wert von sechs Millionen Franken ergibt sich aus dem Durchschnitt der Entschädigungen an die MWP in den Jahren 2020-2022. Er wird damit dem beobachteten und weiterhin erwarteten Anstieg von Aufträgen an die MWP nicht gerecht. Zwischen 2019 und 2021 hat sich die Totalzahl der Auskünfte gemäss einschlägiger Statistik des Dienstes ÜPF (https://www.li.admin.ch/de/stats) mehr als verdoppelt. In Anbetracht dieses Trends, ist ein Gesamtbetrag, der sich am Durchschnitt der Vorjahre orientiert, unzureichend und jedenfalls substanziell zu erhöhen.
6, Abs. 2		Die Anpassung des Gesamtbetrags kann nur mittels Revision der zugrundeliegenden Verordnung vorgenommen werden (erläuternder Bericht, S.11). Ein solcher Prozess ist aufwändig und zeitintensiv. Es besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass das Budget grundsätzlich als ausreichend bewertet wird, um eine Revision zu verhindern. Angesichts der potentiell dynamischen Wachstumsraten, stellt sich ausserdem die Frage, ob eine Prüfung alle drei Jahre einen ausreichend kurzen Intervall darstellt.
6, Abs. 5	Ersatzlos streichen	Dieser Absatz überschneidet sich mit Art. 5 Abs.1 ohne dabei einen Mehrwert zu bieten. Er räumt dem Dienst ÜPF einen unverhältnismässigen und vor dem Legalitätsprinzip nicht standhaltenden Ermessensspielraum ein, der sich auf subjektive und nicht abschließend definierte Elemente bezieht. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dieser Absatz gestrichen werden. Im erläuternden Bericht wird erwähnt (S.13), dass "Die Ausrichtung der Entschädigung bedingt,(...) dass der erteilte Überwachungsauftrag ausgeführt bzw. die verlangte Auskunft erteilt worden ist". Diese Bedingung steht jedoch im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 E-FV-ÜPF, der die Abrechnung und Überwälzung für jedes an die MWP gerichtete Auskunftsgesuch ermöglicht. Unabhängig davon, ob das Gesuch auch erfüllt wird.
10	Ersatzlos streichen	Mit der Revision des Nachrichtendienstgesetzes soll die Gebühr für die Überprüfung der Auskunftsbereitschaft aufgehoben werden (erläuternder Bericht, S. 17). Es ist deshalb fraglich, inwiefern eine gegenüber den MWP zu erhebende Gebühr für die Überprüfung der Auskunftsbereitschaft noch zu rechtfertigen ist.

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	30. Mai 2023
Amt/office/ufficio	SUISSEDIGITAL Verband für Kommunikationsnetze
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Stefan Flück, Leiter Rechtsdienst 031 328 27 28, stefan.flueck@suissedigital.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

SUISSEDIGITAL ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen betreiben und darüber verschiedene Fernmelde- inklusive Radio- und Fernsehdienste erbringen. Die drei grössten Organisationen von SUISSEDIGITAL sind die Sunrise GmbH, der Quickline-Verbund sowie in der französischen Schweiz der net+-Verbund. Die übrigen Mitglieder und somit die Mehrheit der Mitglieder stellen nach der BÜPF-Terminologie sogenannte Anbieterinnen mit reduzierten Überwachungspflichten dar.

Wir lehnen die neue Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (E-FV-ÜPF) ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer jährlichen Entschädigungspauschale abgeltet will. Auch die Fernmeldediensteanbieterinnen (FDA) mit grösserem Überwachungsvolumen sollen weiterhin nach der bestehenden Regelung entschädigt werden (Einzelfallentschädigungen). Das geplante Modell mit Pauschalentschädigungen wäre nur dann annehmbar, wenn auch eine rückwirkende Erhöhung des Gesamtbetrages der Entschädigung für den Fall einer Zunahme der Überwachungsmassnahmen vorgesehen würde, wie dies auch der Preisüberwacher in seiner Stellungnahme empfiehlt (vgl. Rückmeldung der Preisüberwachung PUE im Rahmen der Ämterkonsultation vom 25.11.2022 zur VO über die Kostentragung und Entschädigung für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, neu VO über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, FV-ÜPF, Ziff. 4, Punkt 2). Wir haben bereits in unsere Stellungnahme vom 12. Dezember 2019 zum BG über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts, insbesondere zum neuen Art. 38a BÜPF auf die Problematik einer Zunahme der Unterdeckung bei der Einführung von Pauschalentschädigungen hingewiesen. **Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds Sunrise GmbH und unterstützen die dortigen Vorbringen integral.**

Begründung

Pauschale benachteiligt die betroffenen Fernmeldediensteanbieter

Die FDA mit grösserem Überwachungsvolumen beklagen seit Jahren, dass ihre diesbezüglichen Aufwände und Kosten stetig ansteigen und diese immer weniger durch die bundesgesetzlich vorgesehenen Entschädigungszahlungen gedeckt werden. Dies gab bekanntlich auch immer wieder Anlass zu Diskussionen, insbesondere auch im Rahmen der Arbeitsgruppe Finanzierung FMÜ. Dass sich die Betriebskosten für die Überwachungsdienste der grossen FDA nicht präzise durch die KPMG AG haben ermitteln lassen (vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 22.02.2023,

zu Art. 6, S. 10f.), lässt umgekehrt nicht den Schluss zu, diese MWP würden für ihre erbrachten Überwachungsdienste nach geltender Gebührenverordnung bereits angemessen im Sinne des Gesetzes entschädigt. Wenn demnach ein neues Entschädigungssystem mit Pauschalen eingeführt werden soll, das für die Zukunft oder mindestens für die nächsten drei Jahre auf die ausbezahlten Entschädigungen der vergangenen Jahre abstellt (vgl. Erläuternder Bericht a.a.O., S. 11, 2. Abschnitt), darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese FDA seit Jahren stetig und konsistent eine Zunahme der Aufwände ohne angemessene Entschädigung beanstanden. So gesehen werden diese FDA durch eine dieses beklagte Defizit konservierende Regelung benachteiligt. Eine solche Regelung untergräbt weiter den Rechtsanspruch der FDA gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF für die Erfüllung ihrer staatlichen Überwachungsaufgabe angemessenen entschädigt zu werden. Demgegenüber würden die Verursacher, also die die Überwachungsmassnahmen anordnenden Behörden von einer Zunahme des Aufwands nicht betroffen. Weiter wäre durch die Einführung von Pauschalentschädigungen für die grossen FDA auch eine gewisse Ungleichbehandlung der Mitwirkungspflichtigen (MWP) nicht von der Hand zu weisen, insofern die einzelfallweisen Entschädigungen jeweils vorgängig vom Gesamtbetrag für die Pauschalentschädigungen abgezogen würden (vgl. Art. 7 Abs. 3 E-FV-ÜPF).

Pauschalen sollten rückwirkend erhöht werden können

Indem mit der neuen Verordnung eine Ablösung des Verursacherprinzips und die Einführung einer pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone und ihrer Strafverfolgungsbehörden geplant ist, muss damit gerechnet werden, dass die Anzahl der Überwachungsmassnahmen in den kommenden Jahren insgesamt eher steigen als sinken wird. Dieser Schluss drängt sich auch aufgrund der Entwicklung im Bereich der einfachen Auskünfte auf, welche seit dem Inkrafttreten der revidierten GebV-ÜPF im Juli 2020 den anordnenden Behörden nicht mehr weiterverrechnet werden und seither stark angestiegen sind (vgl. publizierte Statistik des Dienstes ÜPF zu einfachen Auskünften unter www.li.admin.ch/de/stats). Vor dem Hintergrund einer wahrscheinlichen Zunahme der Aufwände erscheint das vorgeschlagene pauschale Entschädigungssystem zu starr und nicht im Sinne der gesetzlichen Grundlage; die zusätzlichen Aufwände in den nächsten Jahren würden so allein zulasten der betroffenen FDA gehen, folglich auch der bundesgesetzliche Grundsatz der Entschädigung nicht mehr eingehalten ist. Wie eingangs erwähnt, wurde dies auch seitens des Preisüberwachers beanstandet. Soll eine Methodik mit Pauschalentschädigung tatsächlich eingeführt werden, muss zwingend eine kontinuierliche Anpassung der Entschädigungspauschalen basierend auf der Zu- oder auch Abnahme der Überwachungsanordnungen und den effektiven Kosten der FDA oder – vor allem mit Blick auf die zu erwartende zukünftige Zunahme der Überwachungsmassnahmen – die Möglichkeit einer rückwirkenden Erhöhung des Gesamtbetrages der Entschädigung nach Art. 6 E-FV-ÜPF vorgesehen werden (vgl. dazu auch Gesamtanzahl der Massnahmen und der Gesamtbetrag der ausbezahlten Entschädigungen im Jahre 2022 gemäss Statistik des Dienst ÜPF a.a.O. und Medienmitteilung des Dienst ÜPF vom 28.04.2023).

Ausserordentliche Dienstleistungen müssen zusätzlich entschädigt werden

Schliesslich sieht die geplante E-FV-ÜPF keine spezifische Regelung für ausserordentliche Dienstleistungen der FDA mehr vor, welche aktuell gemäss Art. 17 GebV-ÜPF einzelfallweise nach Zeitaufwand mit CHF 160.— pro Stunde entschädigt werden («Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen»). Es kann nicht sein, dass Sonderaufwendungen ebenfalls in der jährlichen Entschädigungspauschale enthalten sein sollen. Gerade für modifizierte Überwachungsformen, die heute noch nicht bekannt sind, muss zwingend eine mindestens nach Zeitaufwand bestimmte zusätzliche Entschädigung vorgesehen bleiben. Die Beibehaltung dieser Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen liegt auch im Interesse der Strafverfolgung, da sich die FDA andernfalls erst recht und mit guten Gründen weigern werden, neuartige Verfahren anzuwenden oder auszuprobieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .
3. Abschnitt: Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen (Art. 5-8 E-FV-ÜPF)	<p><u>Ersatzlose Streichung</u> des gesamten Abschnitts bzw. der entsprechenden Artikel.</p> <p>Eventualiter <u>Ergänzung</u> durch Bestimmungen, welche I) die rückwirkende Erhöhung des Gesamtbetrages der Entschädigung für den Fall einer Zunahme der Überwachungsmaßnahmen sowie II) die einzelfallweise Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen vorsehen.</p>	<p>Wie oben erwähnt und begründet, lehnen wir das vorgeschlagene Entschädigungsmodell als einseitig-unausgewogen und nicht sachgerecht ab, da damit falsche Anreize zu Lasten der betroffenen Mitwirkungspflichtigen geschaffen werden, damit gleichzeitig die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation weiter verstärkt wird und letztlich nicht verfassungs- und gesetzeskonform ist, was eine Umsetzung einer entsprechenden Verordnung aufgrund der zu erwartenden akzessorischen Normenkontrolle durch das Bundesgericht unsicher erscheinen lässt. Das geplante Modell mit Pauschalentschädigungen wäre nur dann annehmbar, wenn auch eine rückwirkende Erhöhung des Gesamtbetrages der Entschädigung für den Fall einer Zunahme der Überwachungsmaßnahmen vorgesehen würde, wie dies auch der Preisüberwacher in seiner Stellungnahme empfohlen hat. Zudem müsste eine zu Art. 17 GebV-ÜPF analoge Bestimmung zur Entschädigung von ausserordentlichen Dienstleitungen ergänzt werden. Ansonsten sollen die Mitwirkungspflichtigen weiterhin nach der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung entschädigt werden (Einzelfallentschädigung).</p>
Art. 11	<p><u>Umformulierung</u>, so dass Bestimmungen der GebV-ÜPF zu den Entschädigungen weiterhin Gültigkeit haben.</p> <p>Eventualiter Beibehaltung von Art. 11 E-FV-ÜPF</p>	Vgl. oben

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
CH - 3003 Bern**

Eingabe per E-Mail an: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Datum	25. Mai 2023	Seite
Ihr Kontakt	Hubert Wagner, hubert.wagner@swisscom.com , +41 58 223 71 54	1 von 7
Thema	Vernehmlassungsverfahren Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) / Stellungnahme Swisscom	

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf das am 22. Februar 2023 eröffnete **Vernehmlassungsverfahren** zur **Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ("FV-ÜPF")** nimmt Swisscom hiermit die eingeräumte Möglichkeit gerne wahr, sich im Rahmen der nachfolgenden Stellungnahme wie folgt einzubringen.

Swisscom lehnt die vorgeschlagene Neuordnung der Finanzierung der Fernmeldeüberwachung ab, soweit die Überwachungs- und Auskunftsleistungen der Mitwirkungspflichtigen neu im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgegolten werden sollen.

Aus Sicht der Mitwirkungspflichtigen würde mit der Einführung der FV-ÜPF die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation weiter verschlechtert. Zudem steht die vorgeschlagene Ausgestaltung der Pauschalentschädigungen nicht im Einklang mit dem gesetzlichen Anspruch der Mitwirkungspflichtigen auf eine angemessene Entschädigung. Zudem werden mit der vorgeschlagenen Neuordnung der Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen falsche, aus ordnungs- und staatspolitischer Sicht problematische Anreize für Strafverfolgungsbehörden geschaffen. Dabei ist insbesondere stossend, dass die Mitwirkungspflichtigen und nicht die öffentliche Hand die Folgen und Risiken der zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Überwachungsaufträge sowie Auskunftsanfragen zu tragen haben.

Die Revisionsvorlage erscheint zudem kaum zielführend, da das angestrebte Ziel der administrativen Vereinfachung des Finanzierungs- und Rechnungsstellungssystem mit dem zur Diskussion gestellten neue Entschädigungsansatz kaum bzw. jedenfalls nur in unzureichendem Ausmass erreichbar sein dürfte.

Swisscom beantragt deshalb im Ergebnis, dass zumindest sämtliche Bestimmungen, welche den Gesamtbetrag der Entschädigungen plafonieren und eine Pauschalentschädigungslösung für Mitwirkungspflichtige vorsehen, ersatzlos zu streichen und bevorzugt in Bezug auf die Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen den aktuellen status quo mit einer einzelfallweisen Entschädigung.

1. Einleitende allgemeine Bemerkungen zur Revisionsvorlage sowie der beantragten Neuordnung der Finanzierung der Fernmeldeüberwachung

Die Finanzierung und die Kosten der Fernmeldeüberwachung im Allgemeinen sowie die Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen (nachfolgend "MWP") im Besonderen bilden seit der Liberalisierung des Fernmeldewesens und der Einführung des heutigen Überwachungskonzeptes ein Dauerthema.

Hintergrund dazu bildet der **ausgewiesene substanzielle Kostenunterdeckungsgrad** sowohl des Dienstes ÜPF als auch der MWP. Eine Studie aus dem Jahre 2012 bezifferte den damaligen Deckungsgrad der Betriebskosten der Mitwirkungspflichtigen auf ungefähr 50 %, wobei gemäss den Mitwirkungspflichtigen der entsprechenden Kostendeckungsgrad zufolge der zugenommenen Komplexität der Überwachung aufgrund des technischen Fortschritts in der Zwischenzeit weiter abgenommen haben dürfte¹. Der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF soll bei "*knapp 40%*" liegen².

Obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) den Zielwert von 70% Kostendeckung beim Dienst ÜPF als kaum erreichbar bezeichnete und empfahl, diesen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen³, ist die vorliegende Revisionsvorlage primär finanzpolitisch motiviert. Mit der Einführung von Pauschalen wird angestrebt, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF zu erhöhen und dabei gleichzeitig den Anliegen der Kantone nach einer besseren Plan- und Budgetierbarkeit der zu gewärtigenden Kosten für Überwachungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Obwohl die entsprechenden Anliegen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden nachvollziehbar und dem Grundsatz nach legitim sind, muss gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Kosten der Strafverfolgung aus finanzhaushaltsrechtlicher Sicht um klassische gebundene Ausgaben handelt, welche mit einer Lösung mit (Jahres)Pauschalen kaum bzw. nur beschränkt kompatibel sind. Das Funktionieren mit einem vordefinierten Budget ist für die Kantone zwar bequem, macht aber in einem Kontext wie der Fernmeldeüberwachung, deren Volumen unvorhersehbar ist, keinen Sinn. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht aufhören wird zu arbeiten, wenn das Budget aufgebraucht ist. Jedenfalls scheint es wenig sachgerecht und kann es nicht angehen, dass sich die mit der vorgesehenen Neuordnung der Finanzierung der Überwachungskosten zu gewärtigenden Folgen allesamt zu Lasten der MWP auswirken und sich die bereits aktuell problematische und unbefriedigende Entschädigungssituation der MWP weiter verschlechtert.

Dass die Vernehmlassungsvorlage der FV-ÜPF keine übergeordnete Gesamtbetrachtung vornimmt und ausschliesslich auf die Kostendeckungsgrad des Dienstes BÜPF sowie die Budgetanliegen der Kantone fokussiert und die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation der MWP weitgehend negiert bzw. ausklammert, ist bedauerlich. Der für MWP von einer bestimmten Grösse gewählte Finanzierungsansatz mit einer (Jahres)Pauschale ist auch insofern unverständlich und nicht nachvollziehbar, weil sich die Branche bekanntlich bereits im Rahmen der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für Pauschalentschädigungen kritisch geäussert und sich unter Hinweis auf die zu erwartenden negativen Effekte dezidiert gegen eine entsprechende Abgeltungskonzeption ausgesprochen hat⁴. Bedauerlicherweise offenbar ebenfalls nicht weiterverfolgt wur-

¹ Bericht KPMG vom 12. Juni 2012 i.S Erhebung und Analyse der Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung, S. 13; vgl. auch EFK-Bericht 17649 vom 23. November 2018 betr. Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren, S. 29.

² BBI 2020 6995. Gemäss den jüngsten statistischen Erkenntnissen ist der Kostendeckungsgrad des Dienstes BÜPF von 37% (Jahr 2021) auf 39% (Jahr 2022) gestiegen (vgl. Medienmitteilung Dienst ÜPF vom 28. April 2023 betreffend Statistik der Fernmeldeüberwachung 2022, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-94661.html>).

³ EFK-Bericht 17649 vom 23. November 2018 betr. Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren.

⁴ BBI 2020 6997.

den Lösungsansätze, welche Branchenvertreter im Rahmen der behördenübergreifenden **Arbeitsgruppe Finanzierung FMÜ** als konstruktive Lösungsansätze in die Diskussionen einbrachten, welche den Anliegen sowie Interessen der Kantone und des Bundes entgegengekommen wären.

Aus einer übergeordneten ordnungspolitischen Betrachtungsweise ist sodann in Erinnerung zu rufen, dass es sich bei der Strafverfolgung um eine staatliche Aufgabe handelt (Strafmonopol des Staates)⁵. Vor diesem Hintergrund erscheint es grundsätzlich ohne Weiteres als legitim und sachgerecht, dass die Kosten der Fernmeldeüberwachung (als Teil der Strafverfahrenskosten) vollständig von den mit der Strafverfolgung betrauten Organen getragen werden⁶ bzw. entsprechend dem Veranlasser- bzw. Verursacherprinzip oder auf die Täterschaft bzw. verurteilten Personen überwältzt werden⁷.

Wie auch der Bundesrat ausdrücklich festgehalten hat, ist es jedenfalls nicht angebracht, die Überwachungspflicht mit der (grundsätzlich entschädigungslos) zu erbringenden strafrechtlichen Editionsspflicht der Banken zu vergleichen und den MWP mittels eines Analogieschlusses eine Entschädigung für die Durchführung der Überwachungsanordnung bzw. die Erteilung von Auskünften zu verweigern oder die aktuellen Kostenunterdeckungen, welche mit der Vorgabe einer angemessenen Entschädigung nicht vereinbar sind, zu legitimieren⁸. Entsprechende Aufwendungen sind demzufolge – wie andere Dienstleistungen und Aufwendungen, welche privatrechtlich organisierte Rechtssubjekte für die Strafverfolgungsbehörden erbringen (z.B. Forensik- oder Übersetzungsdienstleistungen) – zumindest angemessen zu entschädigen.

2. Ausgewählte Bemerkungen sowie Kritikpunkte zur (Pauschal-)Entschädigungskonzeption für Mitwirkungspflichtige gemäss Vorschlag FV-ÜPF

2.1 Pauschalisierte (Jahres)Entschädigungen schaffen falsche Anreize, deren Folgen ausschliesslich die Mitwirkungspflichtigen zu tragen haben

Der vorgesehene plafonierte jährliche Gesamtbetrag der Entschädigung⁹ sowie die neu für MWP mit einem gewissen Auftragsvolumen vorgeschlagene (jährliche) Pauschalentschädigung für Auskunfts- und Überwachungspflichten¹⁰ schafft **falsche Anreize**. Werden den Strafverfolgungsbehörden die Kosten nur noch pauschal in Rechnung gestellt, steigt erfahrungsgemäss die Anzahl der Auskünfte und Überwachungsaufträge. Das Tragen der direkten Kosten hält die Strafverfolgungsbehörde dazu an, die Überwachungen, Notsuchen oder Auskünfte nur dann anzufordern, wenn diese notwendig und erfolgsversprechend scheint und das entsprechende Interesse an der Aufklärung von Straftaten einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeits- und Kommunikationsgrundrechte des Individuums ausnahmsweise rechtfertigt. Dieser disziplinierende Effekt entfällt mit dem Wechsel zur Pauschalisierung, wenn die Kosten für die Strafverfolgungsbehörden gleich bleiben, unabhängig davon, wie viele und wie komplexe Aufträge sie erteilen.

Bekanntlich hat auch der **Preisüberwacher** unter Verweis auf statistische Auswertungen darauf hingewiesen, dass mit einem deutlichen Anstieg der Aufträge zu rechnen ist und deshalb in seiner **Empfehlung** vom 25.

⁵ Vgl. auch Art. 2 Abs. 1 StPO: "Die Strafrechtspflege steht einzig den vom Gesetz bestimmten Behörden zu".

⁶ Vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO: "Die Verfahrenskosten werden vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat."

⁷ Art. 426 Abs. 1 StPO: "Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird."

⁸ BBl 2013 2758: "Es ist nicht angebracht, die Überwachungspflicht mit der Herausgabepflicht nach Artikel 265 StPO zu vergleichen und mittels eines Analogieschlusses die angemessene Entschädigung der Anbieterinnen für die Durchführung einer Überwachungsanordnung zu verneinen. Falls eine Person ihrer strafprozessualen Herausgabepflicht nicht nachkommt, kann das Beweismittel nämlich beschlagnahmt werden; dies ist bei den Daten, welche mit einer Fernmeldeüberwachung erst noch erhoben werden sollen, gerade nicht der Fall."

⁹ Art. 6 Abs. 1 FV-ÜPF.

¹⁰ Art. 7 FV-ÜPF.

November 2022 unter gleichzeitiger Anregung verschiedener Nachbesserungen der Entwurfsvorlage explizit verlangt, dass bei der Umstellung auf das neue Kostenbeteiligungs- und Entschädigungssystem "... *sichergestellt werden [muss], dass die MWP nicht das Risiko einer deutlichen Erhöhung der Aufträge tragen müssen*", da die entsprechenden Risiken sachgerechter- und naheliegenderweise von der öffentlichen Hand zu tragen seien¹¹. Diesen berechtigten Forderungen wurde im aktuellen Vernehmlassungsentwurf offenbar nicht Rechnung getragen geschweige denn findet sich dazu im Erläuternden Bericht eine Begründung für die Nichtbeachtung der Empfehlung des Preisüberwachers, was auch aus Sicht der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bedauerlich erscheint.

2.2 Keine Gewährleistung einer "angemessenen Entschädigung" für die Mitwirkungspflichtigen durch einen plafonierten Gesamtbetrag sowie jährliche Pauschalentschädigungen

Gemäss **Art. 38 Abs. 2 BÜPF** haben MWP Anspruch auf eine "... *angemessene Entschädigung für die Kosten, die ihnen durch die Durchführung der Überwachungen und die Erteilung der Auskünfte nach den Artikeln 21 und 22 entstehen*". Die Lehre versteht unter einer angemessenen Entschädigung grundsätzlich eine kostendeckende Abgeltung¹². Gemäss dem Bundesamt für Justiz hat sich das Kriterium der Angemessenheit jedenfalls "*grundsätzlich am Ziel der vollen Kostendeckung zu orientieren*" bzw. sich "*in der Grössenordnung der Kostendeckung*" zu bewegen¹³. Gemäss dem Willen des Gesetzgebers ist zwar unter dem Ausdruck "angemessene Entschädigung" nicht zwingend eine kostendeckende Entschädigung zu verstehen; damit soll aber grundsätzlich zumindest eine 80-prozentige Deckung der anfallenden Kosten gewährleistet werden¹⁴, was gemäss Rechtsprechung wiederum nicht starre Vorgabe, zumindest aber als Richtwert von Relevanz sein soll¹⁵.

Im Rahmen des auslegungsbedürftigen Begriffes der angemessenen Entschädigung sowie der in diesem Zusammenhang letztendlich vorzunehmenden Gesamtwürdigung sämtlicher rechtserheblicher Umstände sowie auf dem Spiel stehenden Interessen ist zudem einerseits zu berücksichtigen, dass Art. 38 Abs. 2 BÜPF lediglich die Entschädigung für die variablen Betriebskosten beinhaltet, welche den MWP für die konkrete Durchführung der Überwachungen bzw. Auskunftserteilungen entstehen. Sämtliche substanziellen Investitionskosten, welche für die Gewährleistung der Überwachungsbereitschaft sowie die Sicherstellung der Auskunftsfähigkeit anfallen, sind dabei zusätzlich vollumfänglich von den MWP zu tragen, weshalb sich der Kostendeckungsgrad der MWP bei einer entsprechenden gesamtheitlichen Betrachtungsweise weiter reduziert. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass die von den MWP in den vergangenen Jahren entsprechend dem Stand der Technik auf eigene Kosten vorgenommenen Rationalisierungs- und Automatisierungsabläufe zu Effizienzsteigerungen führten, was teilweise substanzielle Reduktionen der Entschädigungen zur Folge hatte.

Die mit der FV-ÜPF vorgeschlagene Neuordnung der Finanzierung der Fernmeldeüberwachung in Form eines jährlich festgelegten, plafonierten Gesamtbetrages der Entschädigung (Art. 6 FV-ÜPF) in Verbindung mit der

¹¹ Empfehlung Preisüberwachung PÜE vom 25. November 2022 zur Verordnung über die Kostentragung und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (KEV-ÜPF) (https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/diverse/verwaltungsgebuehren_des_bundes_allgbev.html) S. 4 f. sowie S. 7, Ziff. 2.

¹² THOMAS HANSJAKOB, Überwachungsrecht der Schweiz, Kommentar StPO/BÜPF, N 1824 ZU Art. 38 BÜPF.

¹³ Gutachten Bundesamt für Justiz vom 16. Mai / 24. November 2003, VPB 68 Nr. 100 Ziff. 1.6 und Ziff. 2.

¹⁴ Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2012 zur Totalrevision des BÜPF, BBl 2013 2759.

¹⁵ Urteil BGer 2C.650/2020 vom 27. Juli 2021, Erw. 5.6.2.

(jährlichen) Pauschalentschädigung für Auskunftspflichtigen und Überwachungspflichten entsprechend den Voraussetzungen von Art. 7 FV-ÜPF verschlechtert die bereits heute bestehende unbefriedigende Abgeltungssituation der MWP¹⁶ weiter:

- Die Gesamtentschädigungssumme von 6 Millionen Franken pro Kalenderjahr gemäss Art 6 Abs. 1 FV-ÜPF, welche mit dem Inkrafttreten der FV-ÜPF zur Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen zur Verfügung steht, beruht auf einer vergangenheitsbezogenen Betrachtungsweise mit historisch gewachsenen Beiträgen, welche bereits auf substanziellen Kostenunterdeckungen der MWP beruhen und in Verletzung von Art. 38 Abs. 2 BÜPF die ungenügende Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen weiter zementieren.
- Auf Grund der wachstumsorientierten Marktentwicklungen in Verbindung mit den durch das neue Entschädigungskonzept geförderten falschen Anreizen¹⁷ ist davon auszugehen, dass die Anzahl Überwachungs- und Auskunftsaufträge in Zukunft in nicht unwesentlicher Masse weiter ansteigen dürfte. Für das Jahr 2022 haben die Schweizer Strafverfolgungsbehörden im Vergleich zum Vorjahr beispielsweise rund 27 Prozent mehr Überwachungsmassnahmen angeordnet¹⁸. Diese Entwicklungen haben zur Folge, dass bei einer Zunahme der Auskünfte oder Überwachungen die Entschädigungen pro Massnahme zurückgehen. Die vergangenheitsbezogene Betrachtungsweise bei der Festlegung des jährlichen Gesamtentschädigungsbetrages für die Mitwirkungspflichtigen mitsamt dem wenig flexiblen Anpassungsmechanismus trägt diesen absehbaren Entwicklungen nicht bzw. zeitlich nur stark versetzt Rechnung. Erschwerend hinzu kommt, dass der Gesamtbetrag der Entschädigung direkt in der Verordnung statuiert wird und eine entsprechende Anpassung desselben nur über eine Ordnungsrevision umgesetzt werden kann. Die negativen Effekte dieser **(zu) starren Regelung** werden ausschliesslich die Mitwirkungspflichtigen zu spüren bekommen, da sie die Mehrkosten allein zu tragen haben was noch weitergehende Kostenunterdeckungen zur Folge haben wird. Die unsachgerechten und nicht hinnehmbaren Konsequenzen der vergangenheitsorientierten Entschädigungsregimes mitsamt dem starren Anpassungsmechanismus können bereits heute ausgewiesen werden, denn gemäss den jüngst publizierten statistischen Daten des Dienstes ÜPF wurden den Mitwirkungspflichtigen für das Jahr 2022 Entschädigungen in der Höhe von rund 6,7 Millionen Franken vergütet¹⁹.
- Die Unterscheidung zwischen MWP, welchen in Anwendung der Aufgreifkriterien gemäss Abs. 7 FV-ÜPF (Mindestens 20 Überwachungsaufträge pro Jahr oder 100 Auskunftsgesuche) eine Jahrespauschale ausgerichtet wird, sowie den weiterhin einzelfallweise entschädigten MWP führt zu **verfassungsrechtlich problematischen Ungleichbehandlungen**. Die zu erwartende Zunahme der Überwachungsaufträge sowie Auskunftsanfragen führt für die pauschal entschädigten MWP zu nicht gerechtfertigten Benachteiligungen, da der Gesamtbetrag der jährlichen Entschädigung auf sechs Millionen Franken fixiert bleibt.
- Hinzu kommt, dass **Sonderaufwendungen gemäss Art. 25 VÜPF** für Auskünfte und Überwachungen, die (noch) nicht einem standardisierten Auskunftstypen oder Überwachungstypen entsprechen (sog. Spezialmassnahmen) nicht mehr wie bisher nach Zeitaufwand entschädigt werden sollen, sondern vielmehr davon ausgegangen werden muss, dass die entsprechenden ausserordentlichen Dienstleistungen ebenfalls von der Pauschalentschädigung mitumfasst sein sollen.

¹⁶ Vgl. dazu im Einzelnen oben Ziff. 1.

¹⁷ Vgl. dazu oben Ziff. 2.1.

¹⁸ Medienmitteilung Dienst ÜPF vom 28. April 2023 betreffend Statistik der Fernmeldeüberwachung 2022, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-94661.html>.

¹⁹ Medienmitteilung Dienst ÜPF vom 28. April 2023 betreffend Statistik der Fernmeldeüberwachung 2022, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-94661.html>.

- Ganz allgemein muss festgehalten werden, dass die Ausgestaltung der Modalitäten des pauschalisierten Entschädigungskonzeptes **nicht sachgerecht** erscheint und die Entschädigung weitgehend entkoppelt von den durch die MWP zu erbringenden Überwachungs- und Auskunftsleistungen festgelegt wird. Wenig sachgerecht erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass für die Anpassung des Gesamtbetrages der Entschädigung der MWP lediglich der entsprechende Betriebskostenanteil des Dienstes BÜPF herangezogen wird, ohne dass die konkreten Aufwendungen und tatsächlichen Kosten der MWP näher evaluiert werden²⁰. Obwohl der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in einem gewissen Umfang Pauschalierungen bzw. Mischrechnungen zulässt, muss die Entschädigung rechtsprechungsgemäss in einem angemessenen Verhältnis zum verursachten Aufwand stehen²¹. Die Ausgestaltung des neuen Entschädigungskonzeptes gemäss Art. 6 und Art. 7 FV-ÜPF wird deshalb auch in seiner Gesamtheit der gesetzlichen Vorgabe von Art. 38 Abs. 2 BÜPF nicht gerecht.

2.3 Kaum administrative Vereinfachungen durch Wechsel zu Pauschalentschädigungen

Grundsätzlich begrüsst und unterstützt Swisscom Bestrebungen zur Vereinfachung des Finanzierungs- und Rechnungsstellungssystems und zur Reduktion des administrativen Aufwandes bzw. der damit einhergehenden Kosten. Vor Pauschalentschädigungen für (grössere) Mitwirkungspflichtige im Sinne des vorliegenden Revisionsvorschlages ist aber auch deshalb abzusehen, weil das mit dem Revisionsvorhaben angestrebte Ziel, mit einer Pauschalisierungslösung den administrativen Aufwand beim Dienst ÜPF und den MWP zu reduzieren, nicht erreicht werden dürfte. Die Komplexität dürfte kaum wesentlich reduziert werden und es erscheint zumindest fraglich, ob Verbesserungen beim Abrechnungs- und Abgeltungssystem wirklich zu administrativen Vereinfachungen bzw. Entlastungen führen.

Damit die Strafverfolgungsbehörden die Kosten der Überwachung weiterhin auf ihre Verfahren überwälzen können, wird der Dienst ÜPF künftig weiterhin eine nach Einzelleistungen aufgeschlüsselte Übersicht zur Verfügung stellen²². Der monatliche Abgleich würde zwar entfallen. Die Dienstleistungen sind aber weiterhin zu protokollieren und zu verifizieren, die Abrechnungen zu erstellen und zu prüfen. Es ist mithin absehbar, dass der administrative Aufwand trotz Pauschalisierung weiterhin hoch bleiben dürfte. Dies gilt insbesondere auch seitens der MWP, wo trotz Einführung der pauschalisierten Kostenteiler- und Entschädigungsansätze keine substantielle Senkung des administrativen Aufwands erwartet werden kann.

2.4 Keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben für Pauschalentschädigungs-Konzeption

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass eine pauschalierte Entschädigungslösung der MWP gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die neue Regelung von Art. 38a Abs. 2 BÜPF ermöglicht vielmehr sowohl eine einzelfallweise als auch eine pauschale Bemessung der Entschädigung und im Gesetzgebungsprozess wurde explizit darauf hingewiesen, dass *"... der Bundesrat aufgrund von Absatz 2 die Möglichkeit [habe], die Modalitäten der Entschädigungen und die Kostenbeteiligungen so zu gestalten, dass er beim geltenden System der Einzelfallzahlungen bleiben oder auch verschiedene denkbare Pauschalisierungslösungen, beispielsweise Jahrespauschalen, vorsehen kann"*²³. Auch die pauschale Kostenbeteiligung der Kantone sowie das Anliegen einer verursachergerechten Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen bedingen nicht zwingend auch eine pauschalisierte Entschädigungslösung der MWP.

²⁰ Art. 6 Abs. 2 FV-ÜPF; Erläuternder Bericht EJPD vom 22. Februar 2023 zur FV-ÜPF, S. 12.

²¹ Urteil BVGer A-2045/2007 vom 17. Februar 2009, Erw. 3.3.4; Urteil BVGer A-5625/2016 vom 20. Dezember 2017, Erw. 9.3.4.

²² Art. 38a Abs. 5 BÜPF i.V.m. Art. 4 FV-ÜPF.

²³ BBl 2020 7016.

3. Fazit sowie abschliessende Bemerkungen

Swisscom anerkennt das ausgewiesene öffentliche Interesse an einer wirksamen und möglichst effizienten Strafverfolgung und die Bedeutung der Fernmeldeüberwachungen, welche für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden regelmässig wichtige Ermittlungsinstrumente darstellen. Wie bis anhin sichert Swisscom ihre Bereitschaft zu, in ihrer Funktion als MWP gemäss BÜPF im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ihren Beitrag an eine effiziente und effektive Ausübung der Strafverfolgung in der Schweiz zu leisten.

Die mit der vorgeschlagenen Neuordnung der Finanzierung der Überwachung des Fernmeldewesens zur Diskussion gestellte Entschädigungsregelung mit (Jahres)Pauschalen für die MWP wird im Lichte der vorliegenden Ausführungen den Anforderungen nach einer sachgerechten, ausgewogenen und verhältnismässigen Abgeltung der Mitwirkungspflichtigen im Ergebnis nicht gerecht. Im Lichte der vorliegenden Ausführungen lehnt Swisscom deshalb die vorliegende Vernehmlassungsvorlage bereits dem Grundsatz nach ab, soweit die Überwachungs- und Auskunftleistungen der Mitwirkungspflichtigen neu im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgegolten werden sollen.

Abschliessend erlauben wir uns, ergänzend zu den vorliegenden Ausführungen integral auch auf die detaillierte **Vernehmlassungseingabe** des **Schweizerischen Verbandes der Telekommunikation (asut)** zu verweisen, welche Swisscom als Verbandsmitglied vollumfänglich mitträgt.

Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Berücksichtigung der Anliegen von Swisscom bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Rückfragen oder Besprechungsbedarf stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swisscom (Schweiz) AG

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

per E-Mail an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Matthias Forster
Senior Regulatory Affairs Manager

Sunrise GmbH
Thurgauerstrasse 101B
8152 Glattpark (Opfikon)

+41 76 777 10 52
matthias.forster@sunrise.ch

Sunrise.ch

Opfikon, 26. Mai 2023

Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Sunrise GmbH erbringt als grösstes privates Telekommunikationsunternehmen der Schweiz führende Mobilfunk-, Internet-, TV- und Festnetzdienste für Privat- und Geschäftskunden. Die vorgeschlagene Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) ist daher für Sunrise von hoher Relevanz. Für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir herzlich. Unsere Stellungnahme deckt sich mit der Einschätzung des Schweizerischen Verbandes der Telekommunikation (asut).

Wir lehnen die FV-ÜPF ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftsleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgelden will. Die Artikel 5-8 und Art. 10 FV-ÜPF sollen ersatzlos gestrichen werden. Unserer Ansicht nach sollen die MWP weiterhin basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung zumindest auf dem Niveau des geltenden Status quo entschädigt werden. Der Wechsel von der Einzelentschädigung auf Pauschalentschädigung benachteiligt die MWP und untergräbt damit den Rechtsanspruch gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF nach einer angemessenen Entschädigung. Mit der Pauschalierung wird der administrative Aufwand beim Dienst ÜPF und den MWP zudem nicht reduziert.

Die Erfahrung zeigt auch, dass Überwachungsmassnahmen deutlich häufiger angeordnet werden, wenn diese pauschal verrechnet werden. Dies wird durch die Medienmitteilung des Dienst ÜPF vom 28. April 2023 bestätigt, in der eine Zunahme der einfachen Auskünfte von rund 19% allein im Jahr 2022 ausgewiesen wird.

Zudem sind die Qualitätsvorgaben in der vorgeschlagenen FV-ÜPF zu vage formuliert und führen damit – anstatt zu mehr Qualität – zu mehr Rechtsunsicherheit.

1 Ausgangslage

Die neue Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) soll die geltende Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) ersetzen. Mit der FV-ÜPF beabsichtigt der Bundesrat, Pauschalen einzuführen: Pro Kanton und pro Jahr soll künftig nur noch eine pauschale Kostenbeteiligung erhoben werden und auch die MWP – und damit die Anbieterinnen von Fernmeldediensten – werden mit einer jährlichen Pauschale entschädigt. Ausschliesslich MWP mit einem geringen Auftragsvolumen sollen weiterhin einzelfallweise entschädigt werden. Insgesamt sind für die Entschädigung aller MWP pro Jahr 6 Millionen Franken vorgesehen.

Mit der Umstellung auf Pauschalen verfolgt der Bundesrat das Ziel, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF signifikant zu erhöhen, das Finanzierungs- und Rechnungsstellungssystem zu vereinfachen und damit gleichzeitig den administrativen Aufwand beim Dienst ÜPF und den MWP zu senken.

2 Position von Sunrise

Sunrise anerkennt die Bedeutung der Fernmeldeüberwachung. Wir unterstützen die Strafverfolgungsbehörden teilweise auf eigene Kosten und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Wir lehnen jedoch die von der FV-ÜPF vorgesehene Entschädigungslösung gegenüber den MWP aus folgenden Gründen ab:

- Jede künftige Kostenzunahme (etwa aufgrund einer Zunahme der Anordnung von Überwachungsmassnahmen) soll gemäss FV-ÜPF faktisch vollumfänglich zulasten der MWP gehen. Die Auftraggebenden – also etwa die kantonalen Strafverfolgungsbehörden – hingegen sind durch die pauschale Kostenbeteiligung der Kantone von einer weiteren Erhöhung des Aufwandes kaum betroffen. Aufgrund unserer Erfahrung ist zu erwarten, dass die Zahl der Überwachungsmassnahmen deutlich steigen wird, wenn diese pauschal verrechnet werden. Auf diese Art den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF zu erhöhen, ist weder sachgerecht noch ausgewogen. Es widerspricht zudem der gesetzlichen Vorgabe von Art. 38 BÜPF nach einer angemessenen Entschädigung.
- Qualitätsvorgaben, die sich auf die Entschädigung der MWP auswirken, sind in der FV-ÜPF ungenau definiert. Die entsprechenden Auslegungs- und Ermessensspielräume sind der Vorhersagbarkeit sowie der Rechtssicherheit nicht dienlich.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf unsere Stellungnahme vom 23. Mai 2022 zu den Verordnungen des BÜPF, in welcher wir bereits kritisch auf die zu erwartenden negativen Effekte aufmerksam gemacht haben.

2.1 Alle MWP sind für ihre Leistungen weiterhin einzelfallweise und nicht pauschal zumindest auf dem Niveau des geltenden Status-quo zu entschädigen.

Pauschalen benachteiligen die davon betroffenen MWP

Grundsätzlich fokussiert die FV-ÜPF auf die Situation des Dienstes ÜPF (Kostendeckungsgrad) und der Strafverfolgungsbehörden (historisch gewachsene Beiträge). Die Situation der MWP als elementare Datenlieferanten hingegen wird weitestgehend ausgeblendet. Das EJPD soll gemäss Art. 6 Abs. 2 FV-ÜPF den Gesamtbetrag der Pauschalentschädigung zwar periodisch mindestens alle drei Jahre überprüfen und falls erforderlich anpassen. Gerade bei der Umstellung ist mit einer deutlichen Erhöhung der Anfragen zu rechnen. Es widerspricht daher Art. 38 BÜPF, wenn die MWP das finanzielle Risiko einer

deutlichen Erhöhung der Aufträge tragen müssen. Dies wurde auch vom Preisüberwacher in seiner Stellungnahme vom 25. November 2022 im Rahmen der Ämterkonsultation beanstandet.¹ Es müsste eine regelmässige automatische Anpassung der Entschädigungen basierend auf der Erhöhung der Anfragen und der effektiven Kosten der MWP und allenfalls eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung des Gesamt-Entschädigungsbetrages vorgesehen werden.

Ein zentrales Ziel der FV-ÜPF ist, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF zu erhöhen. Auslöser war der von der Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) verfasste Bericht von 2018 (EFK-17649), der den Zielwert von 70% Kostendeckung beim Dienst ÜPF als kaum erreichbar einschätzte und daher empfahl, diesen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Wir erachten es als nicht zulässig, dass die Erhöhung des Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF erreicht werden soll, indem die Kosten vermehrt auf die Fernmeldenetzanbieter überwältigt werden. Denn es handelt sich bei Strafverfolgungen doch grundsätzlich um eine staatliche Aufgabe, bei der die Akteure der Fernmeldebranche lediglich eine Mitwirkungspflicht haben.

Das vorgeschlagene System der pauschalen Entschädigung benachteiligt die grossen MWP und führt zu verfassungsrechtlich problematischen Ungleichbehandlungen. Nehmen bei den MWP, welche einzelfallweise entschädigt werden, die Aufträge zu (und davon ist auszugehen), bleibt vom Gesamtbetrag von 6 Millionen Franken weniger übrig für die pauschal zu entschädigenden MWP.

Ausserordentliche Dienstleistungen der MWP, deren Entschädigungshöhe nicht im Anhang zur GebV-ÜPF aufgeführt sind, werden aktuell gemäss Art. 17 GebV-ÜPF nach Zeitaufwand mit CHF 160.– pro Stunde entschädigt. In der FV-ÜPF ist für ausserordentliche Dienstleistungen keine spezifische Regelung mehr vorgesehen. Daraus muss geschlossen werden, dass solche Sonderaufwendungen ebenfalls über die jährliche Pauschale abgegolten werden sollen. Damit wird der Grundsatz der angemessenen Entschädigung gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF und die Vorgabe von Art. 25 VÜPF, wonach es Auskünfte und Überwachungen gibt, die nicht einem standardisierten Auskunfts- oder Überwachungstyp entsprechen, verletzt.

Eine besondere Form von ausserordentlichen Dienstleistungen liegen zudem bei Überwachungsformen vor, die heute noch nicht zur Anwendung kommen. Für sie liegen naturgemäss keine Erfahrungswerte bezüglich Kosten und Häufigkeit vor. Die fallweise Entschädigung aussergewöhnlicher Dienstleistungen muss also auch in einer neuen Verordnung zwingend klar geregelt sein.

Werden den Strafbehörden die Kosten nur noch pauschal in Rechnung gestellt, steigt erfahrungsgemäss die Anzahl der Auskünfte und Überwachungsaufträge.

Wie eingangs erwähnt, anerkennen wir die Bedeutung der Fernmeldeüberwachung. Das Mittel der Überwachung muss aus staatspolitischen Gründen und auch aus Effizienzgründen in jedem Fall gezielt und massvoll eingesetzt werden. Das Tragen der direkten Kosten hält die Strafverfolgungsbehörde denn auch dazu an, die Überwachungen oder Auskünfte nur dann anzufordern, wenn diese tatsächlich sinnvoll und erfolgsversprechend scheinen. Diese regelnde Funktion entfällt mit dem Wechsel zur Pauschalisierung, wenn die Kosten für die Strafbehörde gleichbleiben, unabhängig davon, wie viele und wie komplexe Aufträge sie erteilen.

¹ [https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/Empfehlung%20PUE%20KEV-%C3%9C%C3%9C-%C3%9C\(OM%2035-188\).pdf.download.pdf/Empfehlung%20PUE%20KEV-%C3%9C%C3%9C-%C3%9C\(OM%2035-188\).pdf](https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/Empfehlung%20PUE%20KEV-%C3%9C%C3%9C%C3%9C-%C3%9C%C3%9C-%C3%9C(OM%2035-188).pdf.download.pdf/Empfehlung%20PUE%20KEV-%C3%9C%C3%9C-%C3%9C(OM%2035-188).pdf)

Dies zeigen anschaulich die Entwicklungen bei denjenigen Auftragsarten, die schon heute den Strafbehörden pauschal oder gar nicht verrechnet werden: Einfache Auskünfte über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten oder von Netzzugangsdiensten, die seit dem Inkrafttreten der revidierten GebV-ÜPF im Juli 2020 nicht mehr verrechnet werden, haben sich seither mehr als verdreifacht.² Einfache Auskünfte wurden davor mit CHF 6.– verrechnet. Offenbar wirkt eine mengenabhängige Verrechnung also selbst bei tiefen Preisen regulierend. Die jährliche Statistik des Dienstes ÜPF mit den Angaben pro Kanton ist zwar wichtig, als Steuerungsmassnahme wirkt sie aber nur sehr beschränkt.

Mit der Pauschalisierung bei sämtlichen Auftragsarten droht also ein erneuter starker Anstieg der Überwachungen und Informationsauskünfte insgesamt. Zudem ergeben sich aus einer starken Zunahme der Anfragen für die IT-Systeme der Behörden und der Fernmeldenetzbetreiber zusätzliche Herausforderungen. Einschränkungen beim Betrieb und der Qualität können trotz einer umfangreichen Erneuerung der Infrastrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Pauschalen sind im BÜPF vorgesehen, widersprechen aber seinen Grundsätzen

Die Gesamtsumme von 6 Millionen Franken pro Jahr, die zur Entschädigung der MWP zur Verfügung steht, deckt deren effektive Kosten nicht. Damit wird Art. 38 Abs. 2 BÜPF verletzt. Dieser sieht zwar keine vollständige, jedoch eine angemessene Entschädigung für die Überwachungen und Auskünfte vor. Das Parlament hat in seiner Debatte zur BÜPF-Revision die Frage der Entschädigung der MWP wiederholt diskutiert und sich auch mehrfach unmissverständlich für eine angemessene Entschädigung ausgesprochen. Dass sich der Bund schrittweise von diesen Vorgaben zu entfernen versucht, ist nicht zulässig.

Die Orientierung an sogenannten «historisch gewachsenen Beträgen» zementiert die ungenügende Entschädigung der MWP. Das zeigt, dass die zuständige Bundesbehörde sich dem Missverhältnis zwischen Aufwand und Entschädigung durchaus bewusst ist. Aus Rücksicht gegenüber den Kantonen scheint das EJPD jedoch nicht bereit zu sein, dieses Missverhältnis zu beseitigen. Angesichts der zu erwartenden Dynamik bezüglich der Anzahl Aufträge und der neuen technischen Möglichkeiten, ist das vorgeschlagene System zu starr. Die negativen Effekte dieser Starrheit werden ausschliesslich die MWP zu spüren bekommen, da sie die Mehrkosten allein zu tragen haben werden. Der Dienst ÜPF vermeldet in seiner Medienmitteilung vom 28. April 2023 eine Zunahme aller Überwachungsmassnahmen von rund 27% allein im Jahr 2022 und dokumentiert so die hohe Dynamik, die bereits heute festzustellen ist. So wurden den Mitwirkungspflichtigen zudem für 2022 Entschädigungen in der Höhe von rund 6,7 Millionen Franken vergütet (gegenüber rund 5,9 Mio. im Vorjahr).

Der Wechsel zur Pauschalentschädigung bringt keine administrative Vereinfachung.

Um den Strafbehörden die Überwälzung der Kosten auf die jeweiligen Verfahrensbeteiligten auch künftig zu ermöglichen, soll der Dienst ÜPF ihnen nach wie vor eine detaillierte Abrechnung der Kosten zur Verfügung stellen (gemäss Art. 38a Abs. 5 FV-ÜPF). Der monatliche Abgleich würde zwar entfallen. Die Dienstleistungen sind aber weiterhin zu protokollieren und zu verifizieren, die Abrechnungen zu erstellen und zu prüfen. Der administrative Aufwand bleibt trotz Pauschalisierung hoch. Auch auf Seiten der mitwirkungspflichtigen Akteure kann durch die Pauschalisierung keine substantielle Senkung des

² <https://www.li.admin.ch/de/stats>

administrativen Aufwands erwartet werden, entfallen doch abgesehen von der Rechnungsstellung keine Aufgaben.

2.2 Qualitätskriterien sind klar zu definieren.

Kommen die MWP ihren Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, kann die Entschädigung laut FV-ÜPF gekürzt oder ganz gestrichen werden. Der Entschädigungsanspruch soll neu auch von der Einhaltung der Bearbeitungsfristen oder der Qualität der ausgeteilten Daten abhängen (gemäss VD-ÜPF und deren Anhänge).

In Art. 5 Abs. 1 wird dabei die Entschädigung komplett abgesprochen, wenn die Pflicht nicht erfüllt wird. Art. 6 Abs. 5 sieht jedoch nur eine Kürzung vor, wenn die Pflicht teilweise erfüllt wird. Diese unterschiedlichen Bestimmungen in zwei separaten Artikeln werden in der Praxis zu Missverständnissen und Unklarheiten führen.

Dass sich die zu erwartende Zunahme von Anfragen durch die Pauschalverrechnung auf die Qualität der Dienstleistungen auswirken könnte, haben wir oben ausgeführt. Sie kann somit Folgen haben für die Entschädigung der MWP. Auch deshalb ist es besonders wichtig, dass die Qualitätskriterien und die Bedingungen, unter denen diese zu gelten haben, klar definiert sind. Zwar macht das VD-ÜPF etwa in Art. 14 präzise Vorgaben zu Bearbeitungsfristen für Auskünfte. In der Praxis werden jedoch gelegentlich von einer einzelnen Strafverfolgungsbehörde sehr viele Anfragen in kurzer Zeit eingereicht. Dann kann es sein, dass aufgrund der technischen Limiten etwa der Datenbanken die geforderte Qualität nicht mehr eingehalten werden kann. Die Qualitätskriterien sollen daher auch in Abhängigkeit der Anzahl Anfragen und Aufträge der Strafverfolgungsbehörden festgeschrieben werden.

Aus den obengenannten Gründen lehnen wir die FV-ÜPF ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftsleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgeltend will. Die Artikel 5-8 und Art. 10 FV-ÜPF sind ersatzlos zu streichen. Die MWP sollen weiterhin basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung zumindest auf dem Niveau des geltenden Status quo entschädigt werden.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln FV-ÜPF finden sie im beiliegenden Formular zur Erfassung der Stellungnahme. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marcel Huber
General Counsel & Chief Corporate Affairs Officer



Matthias Forster
Regulatory Affairs Manager

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	26. Mai 2023
Amt/office/ufficio	Sunrise GmbH, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark (Opfikon)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Matthias Forster / 076 777 10 52 / matthias.forster@sunrise.net

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA **NEIN**

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Sunrise lehnt die FV-ÜPF ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftsleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgelten will. Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des geltenden Status quo entschädigt werden.

Zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere beiliegende Stellungnahme.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
3. Abschnitt: Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen (Art. 5 – 8 E-FV-ÜPF)	Ersatzlose Streichung des gesamten Abschnittes bzw. der entsprechenden Artikel	Unter Bezugnahme auf die im Begleitschreiben erwähnten, ausführlich dargelegten Überlegungen lehnt Sunrise das vorgeschlagene neue Entschädigungsregime (plafonierter Gesamtbetrag der Entschädigung; jährliche Pauschalentschädigungen) als einseitig, unausgewogen und nicht sachgerecht ab, da damit falsche Anreize zu Lasten der Mitwirkungspflichtigen geschaffen werden und damit gleichzeitig die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation der Mitwirkungspflichtigen weiter verstärkt wird. Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des aktuell geltenden Status quo entschädigt werden.
Art. 10 E-FV-ÜPF	Artikel streichen	Sunrise stellt fest, dass gemäss erläuterndem Bericht angedacht ist, Art. 33 Abs. 4 BÜPF im Rahmen der Revision der Nachrichtendienstgesetzgebung aufzuheben und geht in guten Treuen davon aus, dass dieses Vorhaben auch zeitnah umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund, dass bald eine gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung zwecks Überprüfung der Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbedarfs fehlen wird, scheint auch ein Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe wenig sinnvoll und inkonsequent. Art. 10 E-FV-ÜPF kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Threema GmbH, Churerstrasse 82, CH-8808 Pfäffikon SZ

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Pfäffikon SZ, 24. Mai 2023

Vernehmlassung FV-ÜPF: Stellungnahme der Threema GmbH

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 22. Februar 2023 eröffnete Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) und übermitteln Ihnen fristgerecht die Einschätzung der Threema GmbH.

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die FV-ÜPF ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftsleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgelten will. Daher sollen die Artikel 5-8 und Art. 10 FV-ÜPF ersatzlos gestrichen werden. Unserer Ansicht nach sollen die MWP weiterhin basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung zumindest auf dem Niveau des geltenden Status Quo entschädigt werden. Der Wechsel von der Einzelentschädigung auf Pauschalentschädigung benachteiligt die MWP und untergräbt damit den Rechtsanspruch gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF auf eine angemessene Entschädigung. Gleichzeitig wird mit der Pauschalierung der administrative Aufwand beim Dienst ÜPF und den MWP jedoch nicht reduziert.

Die Erfahrung zeigt, dass Überwachungsmassnahmen deutlich häufiger angeordnet werden, wenn diese pauschal verrechnet werden können. Dies wird durch die Medienmitteilung des Dienst ÜPF vom 28. April 2023 bestätigt, in der eine Zunahme der einfachen Auskünfte von rund 19% allein im Jahr 2022 ausgewiesen wird.¹

Zudem sind die Qualitätsvorgaben in der vorgeschlagenen FV-ÜPF zu vage formuliert und führen damit – anstatt zu mehr Qualität – zu mehr Rechtsunsicherheit.

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-94661.html>.

Threema.

1. Ausgangslage

Die neue Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) soll die geltende Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) ersetzen. Mit der FV-ÜPF beabsichtigt der Bundesrat, Pauschalen einzuführen: Pro Kanton und pro Jahr soll künftig nur noch eine pauschale Kostenbeteiligung erhoben werden und auch die MWP – insbesondere die Anbieterinnen von Fernmeldediensten und von abgeleiteten Fernmeldediensten – werden mit einer jährlichen Pauschale entschädigt. Ausschliesslich MWP mit einem geringen Auftragsvolumen sollen weiterhin einzelfallweise entschädigt werden. Insgesamt sind für die Entschädigung aller MWP pro Jahr 6 Millionen Franken vorgesehen.

Mit der Umstellung auf Pauschalen verfolgt der Bundesrat das Ziel, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF signifikant zu erhöhen, das Finanzierungs- und Rechnungsstellungssystem zu vereinfachen und damit gleichzeitig den administrativen Aufwand beim Dienst ÜPF und den MWP zu senken.

2. Position von Threema GmbH

Threema anerkennt die Bedeutung der Fernmeldeüberwachung. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten unterstützen die Strafverfolgungsbehörden teilweise auf eigene Kosten und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Threema lehnt jedoch die von der FV-ÜPF vorgesehene Entschädigungslösung gegenüber den MWP aus folgenden Gründen ab:

- Jede künftige Kostenzunahme (etwa aufgrund einer Zunahme der Anordnung von Überwachungsmassnahmen) soll gemäss FV-ÜPF faktisch vollumfänglich zulasten der MWP gehen. Die Auftraggebenden – also etwa die kantonalen Strafverfolgungsbehörden – hingegen sind mit der pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone von einer weiteren Erhöhung des Aufwandes kaum betroffen. Aufgrund unserer Erfahrung ist jedoch zu erwarten, dass die Zahl der Überwachungsmassnahmen deutlich steigen wird, wenn diese pauschal verrechnet werden. Auf diese Art den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF zu erhöhen, ist weder sachgerecht noch ausgewogen. Es widerspricht zudem der gesetzlichen Vorgabe von Art. 38 BÜPF nach einer angemessenen Entschädigung.
- Qualitätsvorgaben, die sich auf die Entschädigung der MWP auswirken, sind in der FV-ÜPF ungenau definiert. Die entsprechenden Auslegungs- und Ermessensspielräume sind der Voraussehbarkeit sowie der Rechtssicherheit nicht dienlich.

2.1 **Alle MWP sind für ihre Leistungen weiterhin einzelfallweise und nicht pauschal zumindest auf dem Niveau des geltenden Status-quo zu entschädigen.**

Pauschalen benachteiligen die davon betroffenen MWP

Grundsätzlich fokussiert die FV-ÜPF auf die Situation des Dienstes ÜPF (Kostendeckungsgrad) und der Strafverfolgungsbehörden (historisch gewachsene Beiträge). Die Situation der MWP als elementare Datenlieferanten hingegen wird weitestgehend ausgeblendet. Das EJPD soll gemäss Art. 6 Abs. 2 FV-ÜPF den Gesamtbetrag der Pauschalentschädigung zwar periodisch mindestens alle drei Jahre überprüfen und falls erforderlich anpassen. Gerade bei der Umstellung ist mit einer deutlichen Erhöhung der Anfragen zu rechnen. Es widerspricht daher Art. 38 BÜPF, wenn die MWP das finanzielle Risiko einer deutlichen Erhöhung der Aufträge tragen müssen. Dies wurde auch vom Preisüberwacher

Threema.

in seiner Stellungnahme vom 25. November 2022 im Rahmen der Ämterkonsultation beanstandet.² Es müsste eine regelmässige automatische Anpassung der Entschädigungen basierend auf der Erhöhung der Anfragen und der effektiven Kosten der MWP und allenfalls eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung des Gesamt-Entschädigungsbetrages vorgesehen werden.

Ein zentrales Ziel der FV-ÜPF ist, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF zu erhöhen. Auslöser war der von der Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) verfasste Bericht von 2018 (EFK-17649), der den Zielwert von 70% Kostendeckung beim Dienst ÜPF als kaum erreichbar einschätzte und daher empfahl, diesen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Wir erachten es als nicht zulässig, dass die Erhöhung des Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF erreicht werden soll, indem die Kosten vermehrt auf die MWP überwältzt werden. Denn es handelt sich bei Strafverfolgungen grundsätzlich um eine staatliche Aufgabe, bei der die Akteure der Fernmeldebranche lediglich eine Mitwirkungspflicht haben.

Ausserordentliche Dienstleistungen der MWP, deren Entschädigungshöhe nicht im Anhang zur GebV-ÜPF aufgeführt sind, werden aktuell gemäss Art. 17 GebV-ÜPF nach Zeitaufwand mit 160 Franken pro Stunde entschädigt. In der FV-ÜPF ist für ausserordentliche Dienstleistungen keine spezifische Regelung mehr vorgesehen. Daraus muss geschlossen werden, dass solche Sonderaufwendungen ebenfalls über die jährliche Pauschale abgegolten werden sollen. Damit wird der Grundsatz der angemessenen Entschädigung gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF und die Vorgabe von Art. 25 VÜPF, wonach es Auskünfte und Überwachungen gibt, die nicht einem standardisierten Auskunft- oder Überwachungstyp entsprechen, verletzt.

Eine besondere Form von ausserordentlichen Dienstleistungen liegt zudem bei Überwachungsformen vor, die heute noch nicht zur Anwendung kommen. Für sie bestehen naturgemäss keine Erfahrungswerte bezüglich Kosten und Häufigkeit. Die fallweise Entschädigung aussergewöhnlicher Dienstleistungen muss also auch in einer neuen Verordnung zwingend klar geregelt sein.

Werden den Strafbehörden die Kosten nur noch pauschal in Rechnung gestellt, steigt erfahrungsgemäss die Anzahl der Auskünfte und Überwachungsaufträge

Wie eingangs erwähnt, anerkennen wir die Bedeutung der Fernmeldeüberwachung. Das Mittel der Überwachung muss aus staatspolitischen Gründen und auch aus Effizienzgründen in jedem Fall gezielt und massvoll eingesetzt werden. Das Tragen der direkten Kosten hält die Strafverfolgungsbehörde denn auch dazu an, die Überwachungen oder Auskünfte nur dann anzufordern, wenn diese tatsächlich sinnvoll und erfolgsversprechend scheinen. Diese regelnde Funktion entfällt mit dem Wechsel zur Pauschalisierung, wenn die Kosten für die Strafbehörde gleichbleiben, unabhängig davon, wie viele und wie komplexe Aufträge sie erteilen.

Dies zeigen anschaulich die Entwicklungen bei denjenigen Auftragsarten, die schon heute den Strafbehörden pauschal oder gar nicht verrechnet werden: Einfache Auskünfte über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten oder von Netzzugangsdiensten, die seit dem Inkrafttreten der revidierten GebV-ÜPF im Juli 2020 nicht mehr verrechnet werden, haben sich seither mehr als verdreifacht.³ Einfache Auskünfte wurden davor mit 6 Franken verrechnet. Offenbar wirkt eine mengenabhängige Verrechnung also selbst bei tiefen Preisen regulierend. Die jährliche Statistik des Dienstes ÜPF mit den Angaben pro Kanton ist zwar wichtig, als Steuerungsmassnahme wirkt sie aber nur sehr beschränkt.

² [https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/Empfehlung%20PUE%20KEV-%20\(OM%2035-188\).pdf.download.pdf/Empfehlung%20PUE%20KEV-%20\(OM%2035-188\).pdf](https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/Empfehlung%20PUE%20KEV-%20(OM%2035-188).pdf.download.pdf/Empfehlung%20PUE%20KEV-%20(OM%2035-188).pdf)

³ <https://www.li.admin.ch/de/stats>

Threema.

Mit der Pauschalisierung bei sämtlichen Auftragsarten droht also ein erneuter starker Anstieg der Überwachungen und Informationsauskünfte insgesamt. Zudem ergeben sich aus einer starken Zunahme der Anfragen für die IT-Systeme der Behörden und der Fernmeldenetzbetreiber zusätzliche Herausforderungen. Einschränkungen beim Betrieb und der Qualität können trotz einer umfangreichen Erneuerung der Infrastrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Pauschalen sind im BÜPF vorgesehen, widersprechen aber seinen Grundsätzen

Die Gesamtsumme von 6 Millionen Franken pro Jahr, die zur Entschädigung der MWP zur Verfügung steht, deckt deren effektive Kosten nicht. Damit wird Art. 38 Abs. 2 BÜPF verletzt. Dieser sieht zwar keine vollständige, jedoch eine angemessene Entschädigung für die Überwachungen und Auskünfte vor. Das Parlament hat in seiner Debatte zur BÜPF-Revision die Frage der Entschädigung der MWP wiederholt diskutiert und sich auch mehrfach unmissverständlich für eine angemessene Entschädigung ausgesprochen. Dass sich der Bund schrittweise von diesen Vorgaben zu entfernen versucht, ist nicht zulässig.

Die Orientierung an sogenannten «historisch gewachsenen Beträgen» zementiert die ungenügende Entschädigung der MWP noch weiter. Das zeigt, dass die zuständige Bundesbehörde sich dem Missverhältnis zwischen Aufwand und Entschädigung durchaus bewusst ist. Aus Rücksicht gegenüber den Kantonen scheint das EJPD jedoch nicht bereit zu sein, dieses Missverhältnis zu beseitigen. Angesichts der zu erwartenden Dynamik bezüglich der Anzahl Aufträge und der neuen technischen Möglichkeiten ist das vorgeschlagene System zu starr. Die negativen Effekte dieser Starrheit werden ausschliesslich die MWP zu spüren bekommen, da sie die Mehrkosten allein zu tragen haben werden. Der Dienst ÜPF vermeldet in seiner Medienmitteilung vom 28. April 2023 eine Zunahme aller Überwachungsmaßnahmen von rund 27% allein im Jahr 2022 und dokumentiert so die hohe Dynamik, die bereits heute festzustellen ist. So wurden den Mitwirkungspflichtigen zudem für 2022 Entschädigungen in der Höhe von rund 6,7 Millionen Franken vergütet (gegenüber rund 5,9 Mio. im Vorjahr).

Der Wechsel zur Pauschalentschädigung bringt keine administrative Vereinfachung

Um den Strafbehörden die Überwälzung der Kosten auf die jeweiligen Verfahrensbeteiligten auch künftig zu ermöglichen, soll der Dienst ÜPF ihnen nach wie vor eine detaillierte Abrechnung der Kosten zur Verfügung stellen (gemäss Art. 38a Abs. 5 FV-ÜPF). Der monatliche Abgleich würde zwar entfallen. Die Dienstleistungen sind aber weiterhin zu protokollieren und zu verifizieren, die Abrechnungen zu erstellen und zu prüfen. Der administrative Aufwand bleibt trotz Pauschalisierung hoch. Auch auf Seiten der mitwirkungspflichtigen Akteure kann durch die Pauschalisierung keine substantielle Senkung des administrativen Aufwands erwartet werden, entfallen doch abgesehen von der Rechnungsstellung keine Aufgaben.

Angemessene Einzelfallentschädigungen

Auch die neu vorgesehenen Einzelfallentschädigungen sind erheblich zu tief und verletzen Art. 38 BÜPF, gemäss dem die Entschädigungen angemessen sein müssen.

So erachtete das Bundesgericht in Entscheid 2C_650/2020 vom 27. Juli 2021 eine Entschädigung von gerade einmal drei (!) Franken für 40 Minuten Zeitaufwand als angemessen. Aus unserer Sicht verletzt dieser Entscheid Art. 38 BÜPF in geradezu willkürlicher Weise und ist dringend durch den Verordnungsgeber zu korrigieren. (Das Bundesverwaltungsgericht war nach sorgfältiger Prüfung noch zum Ergebnis gekommen, dass drei Franken offensichtlich nicht mehr gesetzeskonform sind; Urteil A-4867/2019 vom 10. Juni 2020.)

Threema.

Zudem sprechen sowohl der Entwurfstext selbst als auch sein erläuternder Bericht gegen die Angemessenheit der unter Art. 8 Abs. 2 FV-ÜPF genannten Einzelfallentschädigungen. Gemäss Art. 9 Abs. 1 Satz 2 FV-ÜPF geht der Dienst ÜPF für sich selbst im Falle einer Ersatzvornahme von einem Stundensatz von 160 Franken aus. Gleichzeitig wird gemäss dem erläuternden Bericht zum Art. 9 FV-ÜPF (Seite 16) ausgeführt, dass externe Dritte «einen höheren Stundenansatz haben als jene der durchschnittlichen Bundesangestellten». Eine angemessene Einzelfallentschädigung muss daher umgerechnet bei über 160 Franken pro Stunde liegen. Bei 6 Franken Einzelfallentschädigung für eine einfache Auskunft hätte ein MWP nach dem vorgeschlagenen Stundensatz des Dienstes ÜPF umgerechnet eine angemessene Vergütung für zwei Minuten (aufgerundet!).

2.2 Qualitätskriterien sind klar zu definieren

Kommen die MWP ihren Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, kann die Entschädigung laut FV-ÜPF gekürzt oder ganz gestrichen werden. Der Entschädigungsanspruch soll neu auch von der Einhaltung der Bearbeitungsfristen oder der Qualität der ausgeleiteten Daten abhängen (gemäss VD-ÜPF und deren Anhängen).

In Art. 5 Abs. 1 wird dabei die Entschädigung komplett abgesprochen, wenn die Pflicht nicht erfüllt wird. Art. 6 Abs. 5 sieht jedoch nur eine Kürzung vor, wenn die Pflicht teilweise erfüllt wird. Diese unterschiedlichen Bestimmungen in zwei separaten Artikeln werden in der Praxis zu Missverständnissen und Unklarheiten führen.

Dass sich die zu erwartende Zunahme von Anfragen durch die Pauschalverrechnung auf die Qualität der Dienstleistungen auswirken könnte, haben wir oben ausgeführt. Sie kann somit Folgen haben für die Entschädigung der MWP. Auch deshalb ist es besonders wichtig, dass die Qualitätskriterien und die Bedingungen, unter denen diese zu gelten haben, klar definiert sind. Zwar macht das VD-ÜPF etwa in Art. 14 präzise Vorgaben zu Bearbeitungsfristen für Auskünfte. In der Praxis werden jedoch gelegentlich von einer einzelnen Strafverfolgungsbehörde sehr viele Anfragen in kurzer Zeit eingereicht. Dann kann es sein, dass aufgrund der technischen Limiten etwa der Datenbanken die geforderte Qualität nicht mehr eingehalten werden kann. Die Qualitätskriterien sollen daher auch in Abhängigkeit der Anzahl Anfragen und Aufträge der Strafverfolgungsbehörden festgeschrieben werden.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln FV-ÜPF finden sie *im beiliegenden Formular* zur Erfassung der Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Silvan Engeler
Geschäftsführer

Beilage: erwähnt

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	24. Mai 2023
Amt/office/ufficio	Threema GmbH
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Martin Blatter, CEO, info@threema.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Wir lehnen die FV-ÜPF ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftsleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer Pauschalierungslösung (jährliche Entschädigungspauschale) abgelten will. Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des geltenden Status-quo entschädigt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln finden sich unten. Zudem verweisen wir auf unsere beiliegende Stellungnahme.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
3. Abschnitt: Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen (Art. 5 – 8 E-FV-ÜPF)	Ersatzlose Streichung des gesamten Abschnittes bzw. der entsprechenden Artikel	Unter Bezugnahme auf die im Begleitschreiben erwähnten, ausführlich dargelegten Überlegungen lehnt Threema GmbH das vorgeschlagene neue Entschädigungsregime (plafonierter Gesamtbetrag der Entschädigung; jährliche Pauschalentschädigungen) als einseitig, unausgewogen und nicht sachgerecht ab, da damit falsche Anreize zu Lasten der Mitwirkungspflichtigen geschaffen werden und damit gleichzeitig die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation der Mitwirkungspflichtigen weiter verstärkt wird. Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiter in zumindest auf dem Niveau des aktuell geltenden Status Quo entschädigt werden.
Art. 10 E-FV-ÜPF	Artikel streichen	Threema GmbH nimmt Vermerk davon, dass gemäss dem Erläuternden Bericht angedacht ist, Art. 33 Abs. 4 BÜPF im Rahmen der Revision der Nachrichtendienstgesetzgebung aufzuheben und geht in guten Treuen davon aus, dass dieses Vorhaben auch zeitnah umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund, dass bald eine gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung zwecks Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft fehlen wird, scheint auch ein Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe wenig sinnvoll und inkonsequent. Art. 10 E-FV-ÜPF kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Bern, 29. Mai 2023

Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF)

Vernehmlassungsfrist 30. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein grundrechte.ch setzt sich seit 2006 für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte ein, insbesondere auch für den Schutz der Privatsphäre. Gerne nehmen wir hiermit Stellung zur oben rubrizierten Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF).

Einleitende Worte

grundrechte.ch lehnt die Vorlage entschieden ab. Bereits in der Vergangenheit hat sich grundrechte.ch stets kritisch zur stetig zunehmenden Fernmeldeüberwachung geäussert. Dies gilt auch für den aktuellen Verordnungsentwurf. Insbesondere die vorgesehene «Flat Rate» für die Kantone, welche gleichsam automatisch noch mehr Überwachungen generieren wird – bei gleichzeitig stagnierenden Entschädigungen für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ist abzulehnen. Die Gründe für unsere Ablehnung illustrieren wir gerne mit der Dynamik der angeordneten Antennensuchläufe.

Beispiel Antennensuchlauf Rapperswil

Nach dem Vierfachmord von Rapperswil ordnete die Staatsanwaltschaft einen enormen Antennensuchlauf an: Sie verlangte von vier Providern die Angaben über alle Mobiltelefone, die in einem Zeitraum von sieben Stunden auf fast 150 Funkzellen im Umkreis des Tatorts aktiv waren. Die Rechnung über 816'000 Franken wollte die Staatsanwaltschaft aber nicht bezahlen. Das Bundesverwaltungsgericht senkte den Betrag anschliessend auf rund 200'000 Franken. Der riesige Aufwand führte letztlich nicht zum Ziel: Der Täter wurde identifiziert, weil er sich vor der Tat via Google über die Opferfamilie informiert hatte.

In der Folge wurde für die gesamte Fernmeldeüberwachung ein stark reduzierter Tarif eingeführt. Die Kosten bezahlen neu mehrheitlich die Abonent:innen der Fernmeldeanbieter. Das Resultat dieser neuen Verrechnung lässt sich an der Statistik 2021 des Dienstes ÜPF ablesen (Abb. 1, «Antennensuchläufe»):

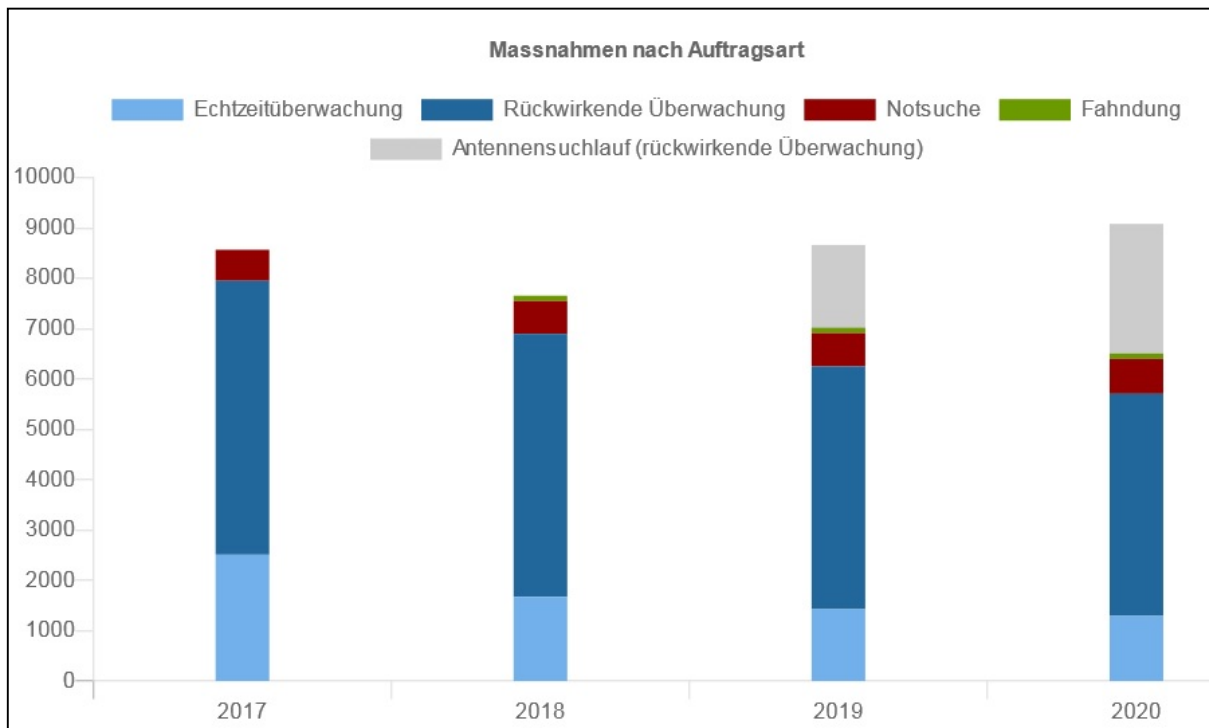


Abb. 1:
Statistik
des
Dienstes
ÜPF, per
2021

Beispiel
Kanton
Basel-
Landsch
aft: Im
Jahr
2016
ordnete
dieser
keinen
einzig
Antenne
nsuchlau

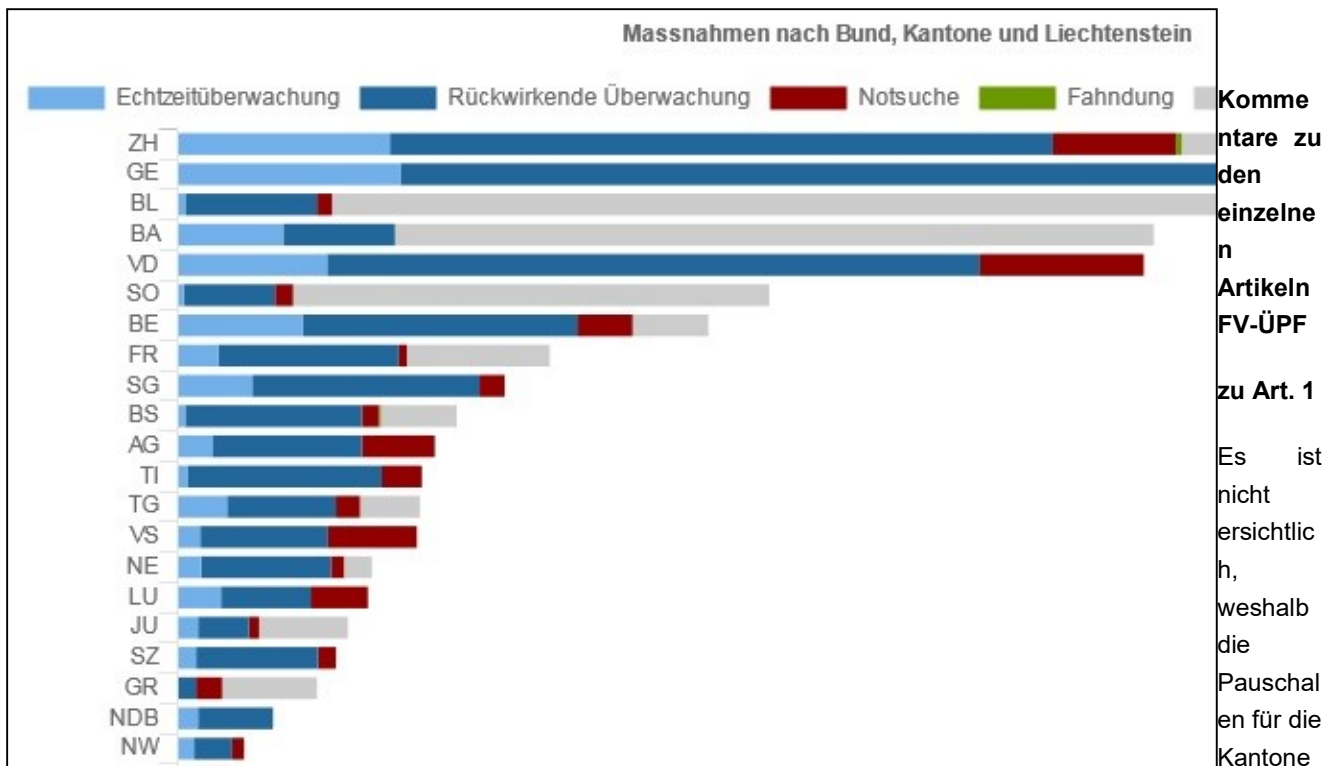
f an, im Jahr 2019 deren 6, im Jahr 2020 bereits 194, und im Jahr 2021 schliesslich 378. Zum Vergleich: Im Nachbarkanton Basel-Stadt mit der angeblich höchsten Kriminalitätsrate der Schweiz wurden nur 0 (2019), 183 (2020) und 2021 gar keine Antennensuchläufe angeordnet.

In der neuesten verfügbaren Statistik des Jahres 2022 (Abb. 2, nachfolgend) stechen neben Zürich und Bern wiederum der Kanton Basel-Landschaft sowie der Kanton Solothurn mit einer sehr grossen Zahl von Antennensuchläufen hervor. Auch die Bundesanwaltschaft (BA) erteilte sehr viele entsprechende Aufträge.

Auf der vom Bund betriebenen Plattform <https://ch.ch> ist nachzulesen: «Die Gerichte sorgen für die einheitliche Anwendung der Gesetze». Dies entspricht leider nicht der Realität: Wäre dem so, würde es bei der Fernmeldeüberwachung, deren gesetzliche Grundlage vollständig im Bundesrecht (Büpf und StPO) geregelt ist, nicht derart krasse Unterschiede zwischen den Kantonen geben.

grundrechte.ch ist dezidiert der Ansicht, dass zuerst eine einheitlich, restriktive Regelung in den Kantonen betreffend der Anordnung von Überwachungsmassnahmen sichergestellt werden muss, bevor mit einer «Flat Rate» die Hürden zur Fernmeldeüberwachung gesenkt werden. **Wir erinnern daran, dass Fernmeldeüberwachungen massiv in die Privatsphäre von Personen eingreifen** und von Gesetzes wegen nur als Ultima Ratio eingesetzt werden dürfen.

Abb. 2: Statistik des Dienstes ÜPF für das Jahr 2022.



nur alle 3 Jahre angepasst werden sollen. Um eine grosse Kostenwahrheit zu erhalten, sind die Pauschalen jedes Jahr gestützt auf den Durchschnitt der letzten 3 Jahre neu festzulegen.

zu Art. 2

Die Eidgenössischen Räte haben die Kompetenz, Ausführungsvorschriften zu erlassen, an den Bundesrat delegiert und nicht an die Kantone. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es jetzt den Kantonen überlassen sein soll, Vereinbarungen abzuschliessen, um Bundesrecht zu regeln.

Die vom Bundesrat vorgesehene Regelung mit einer Aufteilung unter den Kantonen nach Einwohnerzahl widerspricht dem Verursacherprinzip. Selbstverständlich ist die Aufteilung anhand der erteilten Aufträge resp. der verursachten Kosten vorzunehmen. Auch die Pauschalen der MWP werden proportional zu ihren im jeweiligen Kalenderjahr ausgeführten Aufträgen und nicht nach Mitarbeiterzahl ermittelt.

zu Art. 4

Es ist stossend, dass die Kantone Kosten auf Verfahrensbeteiligte überwälzen dürfen sollen, welche aufgrund der Pauschalabgabe gar nicht entstanden sind. Kantone könnten so durch eine überbordende Fernmeldeüberwachung sogar Gewinne generieren. Dies hätte gemäss Statistik des Diensts Üpf beispielsweise in den Jahre 2018 und 2019 für den Kanton Waadt gegolten, in den Jahren 2020 und 2021 für den Kanton Genf sowie im Jahr 2022 für den Kanton Basel-Landschaft.

Wenn ohnehin – zwecks Kostenüberwälzung – jeder einzelne Auftrag separat abgerechnet werden muss, erschliesst sich nicht, was durch den Wechsel auf ein Pauschalssystem gewonnen wird. Der administrative Aufwand kann auch massiv verringert werden, wenn den Kantonen und Fernmeldeanbietern gestützt auf diese Abrechnungen Monats-, Quartals- oder Jahresrechnungen gestellt werden.

zu Art. 10

Es ist inakzeptabel, dass die Fernmeldeanbieter einerseits zur Mitwirkung verpflichtet werden und andererseits die Gebühr dafür bezahlen sollen. Wir lehnen die Gebühr für die Mitwirkungspflichtigen ab und fordern die Streichung von Art. 10 FV-ÜPF.

Zusammenfassung

grundrechte.ch lehnt diesen Verordnungsentwurf und den Wechsel auf ein Pauschalssystem entschieden ab. Zum einen würde dieser Wechsel zu mehr Fernmeldeüberwachungen führen. Zum anderen liesse sich der administrative Aufwand auch auf andere Art ohne Nebenwirkungen massiv senken. Im Übrigen gehen wir ohnehin davon aus, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Verfahren «Requête n° 47351/18, Glättli et autres c. Suisse» die Vorratsdatenspeicherung und somit einen grossen Teil der Fernmeldeüberwachung demnächst einschränken wird.

Gerne hoffen wir, dass unsere Anregungen in die weitere Strategie des Bundesrats einfließen werden.

Mit freundlichen Grüssen



Viktor Györfy, Präsident grundrechte.ch

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	30.05.2023
Amt/office/ufficio	Piratenpartei
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	https://www.piratenpartei.ch/vorstand/

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Die Piratenpartei betrachtet die generelle, flächendeckende, anlasslose Überwachung der Bevölkerung äusserst kritisch und hält sie für nicht mit den Grund- und Menschenrechten vereinbar.

Wir sind gegen die FV-ÜPF und lehnen insbesondere die geplante Flatrate für Überwachungs- und Auskunftleistungen ab.

Wir fordern, dass die Gebühren und auch die Entschädigungen an die Auskunftspflichtigen teilweise mehr als verzehnfacht werden müssten (der Dienst ÜPF gönnt sich bekanntlich selbst ein Stundensatz von CHF 160). Ausserdem sollten die Kosten für Auskünfte progressiv ansteigen, je häufiger sie eingesetzt werden, um eine natürliche Hemmung der ausufernden Überwachung zu erreichen.

Die vorgesehene Flatrate lehnen wir ab, denn sie wird zu mehr Überwachungen führen, während gleichzeitig die Entschädigungen für Anbieter von Fernmeldediensten stagnieren. Fernmeldeüberwachungen greifen massiv in die Privatsphäre ein und sollten nur als letztes gesetzliches Mittel eingesetzt werden. Aus diesen Gründen lehnen wir den vorgeschlagenen Verordnungsentwurf und den Wechsel zu einem Pauschalsystem entschieden ab. Es gibt alternative Wege, den administrativen Aufwand drastisch zu reduzieren, ohne negative Auswirkungen zu haben.

Aktuell laufen mehrere Revisionen der Ausführungsbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF). Gleichzeitig steht ein ausstehendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Vorratsdatenspeicherung an, welches abzuwarten ist (<https://www.digitale-gesellschaft.ch/2023/02/10/vorratsdatenspeicherung-in-der-schweiz-steht-vor-der-beurteilung-durch-den-europaeischen-gerichtshof-fuer-menschenrechte-ausstehender-entscheid-von-bedeutung/>). Möglicherweise werden dadurch bestimmte Passagen der FV-ÜPF obsolet. Trotzdem sehen wir positiv, dass durch diese Vernehmlassung die Schweizer Bevölkerung auf die andauernde und übermässige Überwachung aufmerksam gemacht wird.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
1	Jährliche Anpassung der Pauschalen für die Kantone basierend auf dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre, um eine umfassende Kostenwahrheit zu gewährleisten.	Es ist absolut nicht nachvollziehbar, weshalb die Pauschalen für die Kantone nur alle 3 Jahre angepasst werden sollen. Eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Pauschalen ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Kosten der Überwachungsmaßnahmen transparent und aktuell sind. Durch die Berücksichtigung des Durchschnitts der letzten 3 Jahre wird eine angemessene Grundlage für die Festlegung der Pauschalen geschaffen, die sowohl Veränderungen als auch langfristige Trends in den Kosten reflektiert. Nur so kann eine effektive Kostenwahrheit gewährleistet werden, die es ermöglicht, Überwachungsmaßnahmen angemessen zu bewerten und zu kontrollieren. Eine regelmässige Anpassung der Pauschalen ermöglicht zudem eine zeitnahe Reaktion auf Veränderungen in den Kostenstrukturen und verhindert, dass die Pauschalen über einen längeren Zeitraum hinweg veraltet sind. Daher ist es von grosser Bedeutung, dass die Pauschalen jedes Jahr neu festgelegt werden, um eine transparente und aktuelle Kostenbasis für die Überwachung zu schaffen.
2	Eine Aufteilung der Kosten sowohl für die Kantone als auch für die Mitwirkungspflichtigen (MWP) basierend auf den erteilten Aufträgen bzw. den verursachten Kosten.	Die vorgeschlagene Regelung des Bundesrats, die eine Aufteilung der Kosten unter den Kantonen nach Einwohnerzahl vorsieht, widerspricht dem Verursacherprinzip. Es ist nicht gerecht, dass die Kosten für Überwachungsmaßnahmen allein aufgrund der Einwohnerzahl eines Kantons aufgeteilt werden, da dies nicht berücksichtigt, welcher Kanton tatsächlich mehr Aufträge oder höhere Kosten verursacht. Eine gerechtere Lösung wäre es, die Aufteilung der Kosten anhand der erteilten Aufträge oder der damit verursachten Kosten vorzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass diejenigen, die mehr Überwachungsmaßnahmen in Anspruch nehmen oder höhere Kosten verursachen, auch entsprechend zur Finanzierung beitragen.
4	Die Entschädigung für Auskünfte sollte angemessen erhöht werden, um die tatsächlichen Kosten abzudecken	Im Jahr 2018 wurde z.B. die Entschädigung für eine einfache Auskunft drastisch von 250 Franken auf 3 Franken reduziert. Dies führte zu erheblichen finanziellen Einbussen für die betroffenen Unternehmen, wie im Fall der Firma Init7, die gegen diese Senkung geklagt hat. Im Urteil 2C_650/2020 des Bundesgerichts wurde festgestellt, dass eine einfache Auskunft im Durchschnitt 37 Minuten in Anspruch nimmt (https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=aza://27-07-2021-2C_650-2020). Angesichts dieser Tatsache wäre eine Erhöhung der Entschädigung auf lediglich 6 Franken keineswegs, wie in Art. 38 Abs. 2 BÜPF vermerkt, angemessen, da dies einem Stundenlohn von nur 9.73 Franken entsprechen würde. Es ist daher erforderlich, die Entschädigung für eine einfache Auskunft in jedem Fall so weit zu erhöhen, dass die tatsächlichen Kosten gedeckt werden. Der Dienst gönnt sich selbst in

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Artikel 9 einen Stundensatz von CHF 160, der als Untergrenze betrachtet werden muss. Eine angemessene Entschädigung sollte zumindest diesem Betrag entsprechen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen für ihre Leistungen fair entschädigt werden und die Kosten angemessen gedeckt werden.</p>
6	Ersatzlose Streichung der Überwachungsflatrate	<p>Der Pauschalbetrag, der nur alle 3 Jahre überprüft wird (Abs. 2), führt dazu, dass der Einzelfall gedanklich entwertet wird. Indem man sich nicht mehr um jeden Fall einzeln kümmern muss und der Aufwand erheblich reduziert wird, besteht die Gefahr, dass die Gesamtzahl der Überwachungen immer weiter steigt. Dadurch wird eine zunehmende Ausweitung der Überwachung begünstigt.</p>
6 Abs.1-2	Überprüfung und Anpassung der Deckelung der Entschädigungen, um gerechtere und angemessene Regelungen sicherzustellen.	<p>Die Deckelung der Entschädigungen auf 6 Millionen Franken jährlich erscheint angesichts der zunehmenden Überwachung nicht plausibel. Tatsächlich wurden den Mitwirkungspflichtigen im Jahr 2022 Entschädigungen in Höhe von rund 6,7 Millionen Franken vergütet, was die in der Verordnung festgelegten 6 Millionen bereits übersteigt. Die in der Verordnung gedeckelten 6 Millionen wurden schon längst von der Realität überholt. Da zusätzlich in der FV-ÜPF gewisse Vergütungsbeträge (z.B. einfache Auskünfte) nach oben angepasst worden sind, wird der Pauschalbetrag von 6 Millionen Franken noch unzulänglicher und damit werden MWP während jeweils mindestens 3 Jahren noch stärker untervergütet. Dass das EJPD zuletzt selbst bestimmt, was "angemessen" ist - der Pauschalbetrag kann, muss aber nicht angepasst werden -, kann ausserdem auch eine anhaltende Stagnierung oder Minderung der Vergütungen zur Folge haben.</p> <p>Der Staat darf nicht einfach zur indirekten Selbstbedienung bei den Unternehmen ermächtigt werden. Siehe auch Art. 4.</p>
6 Abs. 4	Überprüfung und Anpassung der Grenze der Nichtbezahlung	<p>Die aktuelle Grenze der Nichtbezahlung bis CHF 150 ist angesichts der Automatisierung in Buchhaltung und Compliance nicht gerechtfertigt und wirkt wie eine Farce. Es ist bedenklich, dass diese Grenze 25 einfachen Auskünften entspricht, für die tatsächliche Kosten von weit über 1000 Franken entstehen.</p>
7	Ersatzlose Streichung der Pauschalvergütung für Überwachungsleistungen.	<p>Eine Überwachungsflatrate führt zu einer exzessiven Überwachung.</p>
8	MWK werden im Einzelfall entschädigt	<p>Siehe Art. 7</p>
10	Ersatzlose Streichung dieses Artikels.	<p>Dass die Unternehmen 500 Franken bezahlen müssen, damit überprüft wird, ob sie ihre Kunden richtig überwachen, tönt nach einem schlechten Witz.</p>

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	11. April 2023
Amt/office/ufficio	Staatsanwaltschaft Uri
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Thomas Imholz, Oberstaatsanwalt (041 875 28 32, thomas.imholz@ur.ch)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Die Staatsanwaltschaft Uri begrüsst die Einführung von Jahrespauschalen. Diese führen dazu, dass die Notwendigkeit der Massnahme und nicht die allfällig anfallenden Kosten im Einzelfall zum entscheidenden Kriterium wird. Damit wird ermöglicht, dass schwere Straftaten - etwa die Bekämpfung der organisierten Kriminalität - nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen, sondern auch von kleineren Kantonen verfolgt werden können.

Mit der Einführung von Pauschalen reduziert sich zudem der administrative Aufwand. Die Einzelverrechnung der Massnahmen und Auskünfte fällt künftig weg.

Schliesslich erhalten die Kantone mit der pauschalen Abgeltung mehr Sicherheit bei der Budgetierung.

Ebenfalls grundsätzlich einverstanden ist die Staatsanwaltschaft mit der in Art. 2 FV-FMÜ vorgeschlagenen, subsidiären Anwendung des interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl.

Unklar ist, wie hoch der noch nicht bezifferte Pauschalbetrag ausfallen wird. Dieser Pauschalbetrag wird gemäss Art. 3 FV-FMÜ i.V.m. Art. 13 FV-FMÜ voraussichtlich am 31. März 2024 erstmalig fällig. Um die zeitgerechte Budgetierung der Pauschalkosten für das Jahr 2024 zu gewährleisten, sind die entsprechenden Zahlen vom Bund den Kantonen so rasch als möglich bekannt zu geben.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .